

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 26. April 1949

17. Stück

91. Verordnung: Neufassung des zweiten Hauptstückes der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.).

91. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 15. Jänner 1949, womit das zweite Hauptstück der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) neu gefaßt wird.

Auf Grund des § 17, Z. 2, des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, B. G. Bl. Nr. 109, über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948) wird verordnet:

Artikel I.

Das zweite Hauptstück der mit Verordnung des Bundesministers für Justiz, B. G. Bl. Nr. 4/1937, erlassenen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) erhält mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1949 folgende Fassung:

II. Hauptstück.

Der Geschäftsgang bei Gericht.

1. Kapitel.

Einlauf.

Übernahme des Einlaufs.

§ 101. (1) Die Schriftstücke, die bei Gericht einlangen, sind grundsätzlich vom Beamten der Einlaufstelle (§ 37) entgegenzunehmen. Vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. (5) darf in der Einlaufstelle kein Schriftstück zurückgewiesen oder nach Abgabe dem Überbringer wieder ausgefolgt werden. An den Gerichtsvorsteher gerichtete Schriftstücke können auch von diesem selbst oder bei großen Gerichten nach seiner Anordnung von einem Beamten seiner Geschäftsabteilung übernommen werden. Die Richter und die übrigen Angestellten des Gerichtes sind, soweit nicht in anderen Vorschriften Ausnahmen verfügt werden, zur Annahme von Eingaben nicht befugt.

(2) Urkunden und sonstige Beilagen oder weitere Ausfertigungen eines schon überreichten Schriftsatzes können auch in der mit der Sache befaßten Gerichtsabteilung übernommen werden. Kostenverzeichnisse, die den Vorschriften des § 54, Abs. (1), ZPO. entsprechend übergeben werden, sind vom Richter (Vorsitzenden) zu übernehmen. Nachträglich dürfen Kostenverzeichnisse und Vollmachten nur in der Einlaufstelle über-

nommen werden, ebenso Eingaben, die zur Beseitigung von Formgebrechen zurückgestellt wurden und wieder vorgelegt werden.

(3) Dem Beamten der Einlaufstelle ist verboten, Eingaben mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, sondern erst später oder nur unter gewissen Bedingungen amtlich zu behandeln.

(4) Der Beamte der Einlaufstelle hat dem Überbringer auf Verlangen den Empfang zu bestätigen. Dies kann mit GeoForm. Nr. 5 oder durch Beidrücken des Eingangsvermerkes (§ 104) auf einer der Eingabe entsprechenden Halbschrift [Rubrik, § 80, Abs. (2), ZPO.], in einem vom Überbringer vorzulegenden Übergabsbuch oder in einer vom Empfänger vorbereiteten Empfangsbescheinigung geschehen. Zu diesem Zwecke müssen die überbrachten Schriftstücke, die Anzahl etwaiger Gleichschriften, Halbschriften und Beilagen usw. im Übergabsbuche oder in der Empfangsbescheinigung genau verzeichnet sein.

(5) Geld und Wertgegenstände dürfen in der Einlaufstelle nicht übernommen werden. Ist ein Erlagsgegenstand von der Verwahrungsabteilung zu verwahren, so ist der Überbringer anzuweisen, ihn samt der dazugehörigen Eingabe [dem Erlagsgesuch, § 15, Abs. (2), lit. a, GEV.] bei der Verwahrungsabteilung zu überreichen. Wegen Übernahme von Geld und Wertgegenständen mit anderer Bestimmung ist der Überbringer an den Rechnungsführer zu weisen (§ 5, Abs. (3), GEV.). Beweisgegenstände, die zu einem Strafverfahren gehören, sind von der Verwahrungsstelle (§§ 675 ff.), wo eine solche nicht besteht, von der Einlaufstelle zu übernehmen.

§ 102. (1) Der Beamte der Einlaufstelle übernimmt — unbeschadet der Bestimmungen der Gerichtserlagsverordnung (GEV.) — die Postsendungen, die vom Postboten zugestellt oder von einem Gerichtsbeamten bei der Post abgeholt werden, sowie die einlangenden Telegramme; er unterfertigt die Abgabescheine für eingeschriebene Briefe und die den Sendungen allenfalls angeschlossenen Rückscheine. Er hat auch den Einlaufkasten (§ 38) auszuheben.

(2) Nach Schluß der Amtsstunden dürfen von Parteien nur Schriftstücke entgegengenommen werden, die zu unaufschiebbaren Amtshandlungen in Strafsachen Anlaß geben. Solche Schriftstücke,

ferner Telegramme und Eilsendungen, die von der Post vor dem Öffnen oder nach Schluß der Einlaufstelle (an Sonn- und Feiertagen) zugestellt werden, sind vom Gerichtsvorsteher oder von dem vom Gerichtsvorsteher damit betrauten Richter oder Beamten zu übernehmen und zu öffnen. Der Übernehmer hat auf dem Stücke die Zeit der Übernahme und seinen Namen ersichtlich zu machen und das Stück, sobald es die einzuleitenden Verfügungen gestatten, der Einlaufstelle zu übergeben.

§ 103. Öffnen des Einlaufs.

(1) Schriftstücke, die an den Gerichtsvorsteher (das Präsidium) gerichtet sind, und Eingaben, die in erkennbarer Weise oder nach Mitteilung des Überbringers die letztwillige Anordnung eines Verstorbenen enthalten (§ 61 AusstretG.), dürfen in der Einlaufstelle nicht geöffnet werden; jene sind dem Gerichtsvorsteher oder dem von diesem bestimmten Beamten seiner Geschäftsabteilung, diese der zuständigen Geschäftsabteilung ungeöffnet zu übergeben.

(2) Alle anderen verschlossenen Eingaben sind in der Einlaufstelle unverzüglich ohne Verletzung der Siegel zu öffnen. Dabei hat der Beamte der Einlaufstelle vom Inhalte der Schriftstücke soweit Kenntnis zu nehmen, um sie richtig zuteilen und um feststellen zu können, ob sich unter ihnen offensichtlich dringliche oder Grundbuchsstücke befinden.

Eingangsvermerk.

§ 104. (1) In der Einlaufstelle sind alle Schriftstücke und sämtliche Gleichschriften und Halbschriften sogleich nach der Übernahme und, wenn es die Partei verlangt, in ihrer Gegenwart durch deutlichen Stampiglienaufdruck mit dem Eingangsvermerke zu versehen. Der Eingangsvermerk enthält die Bezeichnung des Gerichtes sowie Tag, Monat und Jahr des Einlangens. Auch wenn der Einlaufstelle zur Anbringung des Eingangsvermerkes ein Geschäftsstück übergeben wird, das bei der Post abgeholt oder vom Postboten überbracht wurde, vom Gerichtsvorsteher (§ 101, Abs. (1)) oder auf einem Gerichtstage (§ 72) übernommen oder bei Gericht errichtet wurde (§ 491, Abs. (1)), ist im Eingangsvermerke stets die Zeit des Einlangens in der Einlaufstelle zu beurkunden.

(2) Wird ein Stück in mehreren Gleichschriften überreicht, so ist auf dem für den Gerichtsakt bestimmten Stück (dem Gerichtsstück) im Eingangsvermerke ersichtlich zu machen, in wieviel Gleichschriften das Stück eingelangt ist; ebenso ist die Zahl der angeschlossenen Halbschriften und Beilagen anzugeben. Als Gerichtsstück ist die Gleichschrift zu behandeln, die durch Anbringung der Gerichtskostenmarken als die für den Gerichtsakt bestimmte Ausfertigung gekennzeichnet ist; sonst kann ein beliebiges Stück als Gerichtsstück ausgewählt werden.

(3) Zustellausweise und Beilagen sind nicht mit dem Eingangsvermerke zu versehen, ebensowenig Gesetz- und Amtsblätter sowie Zeitschriften, wohl aber Vollmachten und Kostenverzeichnisse, die nachträglich einlangen (§ 101, Abs. (2)), Fehlberichte und gerichtliche Sendungen, die nach postamtlicher Hinterlegung als unbehoben zurückgelangen, und alle Anmeldungsbogen.

§ 105. (1) Der Eingangsvermerk ist am oberen Rand in der Mitte der ersten Seite jedes Stückes anzubringen. Ist die Eingabe in der Einlaufstelle nicht zu öffnen (§ 103, Abs. (1)), so ist der Eingangsvermerk einstweilen neben der Anschrift auf dem Umschlag anzubringen (§ 108, Abs. (4)).

(2) Wenn der Gerichtsvorsteher anordnet, daß an ihn gerichtete Stücke von einem Beamten seiner Geschäftsabteilung zu übernehmen und zu öffnen sind, hat dieser Beamte zur Anbringung des Eingangsvermerkes auf diesen Stücken eine besondere Stampiglie zu verwenden, deren Abdruck sich vom Eingangsvermerke der Einlaufstelle durch Form oder Farbe unterscheidet.

(3) Neben dem Eingangsvermerk ist auf dem Gerichtsstücke der Eingabe vom Beamten der Einlaufstelle gegebenenfalls handschriftlich ersichtlich zu machen:

1. bei Grundbuchsstücken und bei als dringlich bezeichneten Eingaben die Stunde und die Minute des Einlangens;

2. bei Grundbuchsstücken allenfalls der Vermerk der Gleichzeitigkeit;

3. bei Eingaben, die mit der Post einlangen, die etwa beiliegenden Wertgegenstände und Barbeträge (§ 20 GEV.);

4. die einer Eingabe angeschlossenen, nicht verwendeten Gerichtskosten- oder Stempelmarken;

5. die mit einem Schriftstück etwa einlangenden Beweisgegenstände;

6. der Umstand, daß eine der in der Eingabe angeführten Gleichschriften, Halbschriften oder Beilagen fehlt, daß die Eingabe geöffnet oder beschädigt eingelangt ist.

(4) Wenn der Eingangsvermerk Bemerkungen nach Abs. (3) enthält, hat der Beamte, der das Stück übernommen hat, dem Eingangsvermerk sein Namenszeichen beizusetzen.

§ 106. Verzeichnis der mit Nachgebühren belasteten Sendungen.

(1) Langt eine Sendung ein, die mit einer Nachgebühr belastet ist, so hat der Beamte der Einlaufstelle diese in ein „Verzeichnis der mit Nachgebühren belasteten Sendungen“ einzutragen (§ 208, Abs. (2)), sofern nicht das Verfahren nach § 109, Abs. (2), eingeleitet wird.

(2) In dieses Verzeichnis sind der Gegenstand der Sendung (allenfalls deren Geschäftszahl), der

Name und die Adresse des Absenders sowie die Höhe der Nachgebühr einzutragen.

§ 107. Behandlung von Barbeträgen und nicht verwendeten Gerichtskosten- und Stempelmarken, die den Eingaben angeschlossen sind.

Wenn einer von einer Partei überreichten Eingabe unverwendete Gerichtskosten- oder Stempelmarken oder wenn einer mit der Post einlangenden Eingabe solche Marken oder Barbeträge beigegeben sind [§ 105, Abs. (3), Z. 3 und 4], ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Gerichtskosten- und Stempelmarken werden der zuständigen Geschäftsabteilung zur Verwendung übergeben.

2. Barbeträge, die zum Ankauf von Gerichtskosten- oder Stempelmarken eingesendet werden, sind vom Beamten der Einlaufstelle zum Ankauf dieser Marken zu verwenden, mit denen im Sinne der Z. 1 zu verfahren ist.

3. Alle übrigen Beträge werden dem Rechnungsführer übergeben, der den Empfang mittels Amtsbestätigung nach GeoForm. Nr. 114 a bestätigt (§ 51 GEAV.).

§ 108. Das Abtragen.

(1) Nach der Behandlung gemäß §§ 103 bis 107 sind dringliche Einlaufstücke, zum Beispiel solche in Haftsachen, sofort, die anderen Einlaufstücke (Eingaben, Rückscheine usw.) gesammelt mehrmals im Tage zu bestimmten Stunden der Geschäftsabteilung zu übergeben, zu deren Geschäftskreis sie gehören (Abtragen).

(2) Die in der letzten Geschäftsstunde eingehenden nicht dringlichen Stücke können am folgenden Tage, der übrige Einlauf muß noch am nämlichen Tage abgetragen werden. Wenn ein Stück in der Geschäftsabteilung verspätet einlangt, hat ihr Leiter die Zeit der Übernahme neben dem Eingangsvermerke zu verzeichnen.

(3) Die in der Einlaufstelle geöffneten Eingaben, die an den Gerichtsvorsteher gerichtet sind, Eingaben in Justizverwaltungssachen, Eingaben, womit eine Gerichtsperson abgelehnt oder über eine Verzögerung oder über das Vorgehen eines Gerichtsangestellten Beschwerde geführt wird, sind von der Einlaufstelle dem Gerichtsvorsteher vorzulegen, auch wenn dies nicht der einzige Inhalt der Eingabe ist.

(4) Der Gerichtsvorsteher versieht die von ihm geöffneten Eingaben [§ 103, Abs. (1)] entweder selbst mit dem Eingangsvermerk oder läßt sie von seiner Geschäftsabteilung [§ 105, Abs. (2)] oder von der Einlaufstelle damit versehen. Dabei ist der auf dem Umschlag angebrachte Eingangsvermerk [§ 105, Abs. (1)] auf das Stück zu übertragen, allenfalls nach §§ 104, 105 zu ergänzen. Die in der Einlaufstelle geöffneten und dann dem Gerichtsvorsteher vorgelegten Stücke

[Abs. (3)] werden von ihm, allenfalls nach Durchführung oder Einleitung der erforderlichen Verfügung, unmittelbar der berufenen Abteilung übersendet.

(5) An Richter und andere Angestellte des Gerichtes persönlich gerichtete Schreiben sind diesen unverzüglich ungeöffnet zu übersenden. Ergibt sich nach dem Öffnen, daß sie für das Gericht bestimmt sind, so sind sie der Einlaufstelle oder dem vom Gerichtsvorsteher bestimmten Beamten [§ 105, Abs. (2)] zu übergeben.

§ 109. Behandlung der Briefumschläge.

(1) Die mit der Post einlangenden Sendungen werden unter Anschluß der Briefumschläge abgetragen. Sind in einem Umschlag mehrere Stücke eingelangt, so ist der Umschlag einem Stücke beizulegen und bei den anderen Stücken, wenn es von Wichtigkeit sein kann, unter dem Eingangsvermerke anzumerken, wo sich der Umschlag befindet; zum Beispiel bei Überreichung von zwei Berufungsschriften: „Umschlag bei 4 C 128/48.“

(2) Langt aber eine Sendung ein, die mit einer Postgebühr belastet ist, die der Absender mit Unrecht auf das Gericht überwält hat, so hat der Beamte der Einlaufstelle, wenn der Briefumschlag in der Geschäftsabteilung nicht benötigt wird [§ 110, Abs. (3)], den Umschlag dem Abgabepostamt unter Bekanntgabe des Absenders zurückzustellen. Bestehen Zweifel, ob die Überwälzung der Postgebühr berechtigt war oder ob der Umschlag benötigt wird, so hat der Beamte der Einlaufstelle den Umschlag beim Geschäftsstücke zu lassen, aber dem Eingangsvermerk das Wort „Nachgebühr“ beizusetzen (§ 209).

2. Kapitel.

Erledigung der Geschäftsstücke.

§ 110. Bearbeitung in der Geschäftsstelle.

(1) In der Geschäftsabteilung sind sämtliche auf den Eingaben angebrachten Gerichtskosten- und Stempelmarken sogleich zu entwerten, ebenso die Gerichtskostenmarken, die zufolge gerichtlicher Aufforderung mit GeoForm. Nr. 15 b (§ 10 GEAV.) eingesendet wurden. Gerichtskostenmarken, die Spuren einer Überstempelung oder andere Merkmale aufweisen, die den Verdacht einer Wiederverwendung oder Fälschung begründen, sind nicht zu entwerten; in diesem Falle ist dem Gerichtsvorsteher zu berichten. Handelt es sich um Stempelmarken (Gebührengesetz 1946, B. G. Bl. Nr. 184, und Stempelwertzeichenverordnung, B. G. Bl. Nr. 204/1946), so ist ein amtlicher Befund aufzunehmen. Unverwendete Gerichtskosten- oder Stempelmarken (§ 107, Z. 1 und 2) sind von der Geschäftsabteilung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung

zuzuführen. Wurden Gerichtsgebühren nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe in Gerichtskostenmarken entrichtet, so hat der Kostenbeamte (§ 2 GEAV.) eine Aufforderung im Sinne des § 10 GEAV. zu erlassen oder den fehlenden Betrag gemäß § 7 GEAV. vorzumerken. Bei fehlenden Stempelmarken ist ein amtlicher Befund aufzunehmen.

(2) Sodann sind die Einlaufstücke, soweit sie neu anfallende Sachen betreffen, sogleich nach dem Einlangen in die Register und sonstigen Geschäftsbehelfe einzutragen (§ 403, Abs. (2)), soweit sie schon anhängige Sachen betreffen, zu den bestehenden Akten zu nehmen, mit Geschäftszahlen und allenfalls Blattzahlen zu versehen und erforderlichenfalls in die Aktenübersicht einzutragen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die bei Gericht aufgenommenen Protokolle, insbesondere für die nach § 56 aufgenommenen Protokolle über mündliches Parteianbringen.

(3) Wenn der Tag, an dem die Eingabe zur Post gegeben wurde, von Wichtigkeit ist und dieser Tag aus dem Postaufgabestempel mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist er durch einen neben dem Eingangsvermerk anzubringenden und vom Leiter der Geschäftsabteilung zu unterfertigenden Vermerk festzuhalten. Ist der Poststempel undeutlich, so ist durch einen Vermerk darauf hinzuweisen. Sobald der Aufgabetag auf die Eingabe übertragen oder dessen Unerheblichkeit festgestellt ist, sind die Briefumschläge zu vernichten, soweit sie nicht dazu benötigt werden, um die Rückvergütung einer Nachgebühr einzuleiten (§ 209).

(4) Bei Strafanzeigen ist aus dem Register mit Hilfe der Namensverzeichnisse zu ermitteln, ob gegen dieselbe Person (gegen einen der mehreren Beschuldigten) bei demselben Gericht ein Strafverfahren anhängig ist, in das die neue Sache einbezogen werden kann (§ 525, Z. 1).

(5) Soweit die eingelaufenen Stücke nicht von der Geschäftsabteilung im selbständigen Wirkungskreise zu erledigen sind (§ 34), sind sie in dringenden Fällen sofort, sonst noch am Tage des Einlangens, in den letzten Amtsstunden eingelangte Eingaben aber am nächsten Morgen dem Richter vorzulegen. Bei der Vorlage sind die zur Erledigung erforderlichen Vorakten anzuschließen.

§ 111. Die Erledigung (Urschrift).

(1) Wird ein Geschäftsstück durch einen Richter oder Rechtspfleger (§ 33, Abs. (4) und Verordnung B. G. Bl. Nr. 196/1947] erledigt, so gilt die Übergabe der Urschrift (§ 64, Abs. (1)) an die Geschäftsstelle als Auftrag, das zur Durchführung der Erledigung nach der Sach- und Rechtslage Erforderliche vorzunehmen. So bildet das auf

einen Akt gesetzte Schreiben, laut dessen er an ein anderes Gericht gesendet wird, zugleich den Auftrag zur Übersendung des Aktes, die Anberaumung einer ersten Tagsatzung zugleich den Auftrag zur Ladung der Parteien; die Urschrift eines Streiturteiles stellt [unbeschadet der Vorschrift des § 452, Abs. (2), ZPO.] zugleich den Auftrag zur Ausfertigung und Zustellung des Urteils dar, die Urschrift eines Grundbuchsbeschlusses den Auftrag zum Vollzug im Grundbuche, zur Herstellung und Zustellung der Beschlußausfertigungen.

(2) Wenn die Geschäftsstelle besonderer Weisungen für ihre Amtshandlung bedarf oder wenn sie Amtshandlungen vorzunehmen hat, die nur auf richterliche Anordnung ausgeführt werden dürfen, hat der Richter der Urschrift eine Zustellungsverfügung, allenfalls weitere Weisungen für die Geschäftsbehandlung (§§ 125 bis 134 a) hinzuzufügen.

§ 112. Fristen für die Erledigung.

(1) Die eingelaufenen Stücke und die bei Gericht aufgenommenen Protokolle sind, wenn sie dringende Angelegenheiten (zum Beispiel Haftsachen) betreffen, sogleich, sonst so rasch als es die Geschäftslage gestattet, zu erledigen. Dasselbe gilt für Erledigungen auf Grund von Einvernehmungen und mündlichen Verhandlungen. Der Geschäftsabteilung sind in Urschrift zu übergeben: Streiturteile und Urteilsvermerke in Bagatellsachen nach § 452, Abs. (2), ZPO., Meistbottsverteilungsbeschlüsse und andere Beschlüsse beträchtlichen Umfanges einschließlich der bereits verkündeten oder in der Verhandlung der Ausfertigung vorbehaltenen, binnen acht Tagen nach Schluß der Verhandlung oder nach rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung des entscheidenden Richters (§ 415 ZPO.) oder nach Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme (§ 193, Abs. (3), ZPO.) oder nach Einlangen des letzten für die Erledigung notwendigen Geschäftsstückes; Urteile in Strafsachen binnen drei Tagen nach der Hauptverhandlung (§ 270 StPO.); andere Beschlüsse und Zwischenerledigungen binnen 48 Stunden nach Vorlage an den Richter. Ebenso ist jede sonstige zur Erledigung einer Eingabe oder eines Protokolls zu erlassende Verfügung (zum Beispiel Abtretung, Ersuchsschreiben, Einleitung von Erhebungen oder Hinterlegungsauftrag) regelmäßig binnen 48 Stunden zu treffen.

(2) Mahngesuche, Klagen, Exekutionsanträge, Strafanzeigen, Strafaufschubsgesuche, Entschließungen des Bundespräsidenten in Gnaden-sachen und sonstige Anträge, deren Bearbeitung und Erledigung keinen besonderen Zeitaufwand erfordert, sollen in der Regel noch am Tage des Einlangens erledigt und abgefertigt werden. Der Einlauf muß täglich durchgesehen werden, um wichtige und dringende Stücke auszusondern.

§ 113. Wörtliche Urschriften.

(1) In wichtigen Fällen muß die Urschrift den vollen Wortlaut der Erledigung enthalten. Eine wörtliche Urschrift größeren Umfanges soll der Richter womöglich in Maschinschrift nach Ansage schreiben lassen. Er kann auch einen Hilfsrichter, Richteramtsanwärter oder eine der zur Gerichtspraxis zugelassenen oder in der Geschäftsstelle verwendeten Personen damit beauftragen, die Urschrift zu entwerfen. Der Entwurf ist nach der nötigen Verbesserung vom Richter zu unterschreiben. Wenn die Erledigung (nach Ansage) mit der Maschine geschrieben wird, empfiehlt es sich, mehrere Gleichschriften herzustellen, von denen eine als Urschrift, die anderen als Ausfertigungen verwendet werden.

(2) In die wörtliche Urschrift können auch Stellen des Aktes durch Einklammerung [aus S....] oder [aus ONr....] einbezogen werden. Diese Erleichterung ist bei Urteilen in Strafsachen und bei Strafverfügungen unanwendbar; im übrigen ist davon insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn die Eingabe (das Protokoll) einen vollständigen Entwurf der Erledigung (einen Beschlußantrag) enthält (zum Beispiel in Grundbuchssachen). Doch ist es, von besonderen Vorschriften abgesehen, nicht gestattet, von der Partei oder von einem Notar als Beauftragten des Gerichtes solche Entwürfe zu verlangen. Erforderlichenfalls ist eine Abschrift (Durchschlag) der Ausfertigung dem Akte beizulegen.

§ 113 a. Gekürzte Urschriften.

(1) Bei häufig wiederkehrenden Beschlüssen genügt die gekürzte Urschrift in Form eines Bewilligungsvermerkes. Dieser besteht in dem Wort „Bewilligt“. Ist eine Ausfertigung herzustellen, so ist dem Bewilligungsvermerk eine Formblattnummer oder das Zeichen „Stamp.“ beizufügen; erforderlichenfalls ist eine Zustellverfügung beizusetzen. Wenn das Gerichtsstück der zu erledigenden Eingabe nicht im Akt bleibt, ist der Inhalt des Antrages in einem Aktenvermerk schlagwortartig festzuhalten.

(2) In Grundbuchssachen — ausgenommen bei zwangsweiser Pfandrechtsbegründung — ist die gekürzte Urschrift nach Abs. (1) unzulässig.

(3) Die Anführung der Formblattnummer enthält die Weisung, die Ausfertigungen unter Benützung des Formblattes oder nach einem im Formularienbuch enthaltenen Muster herzustellen. Hierbei kann angeordnet werden, vom Vordruck etwas wegzulassen, Zusätze oder Änderungen vorzunehmen. Das Zeichen „Stamp.“ enthält die Weisung, die Ausfertigung in gekürzter Form (§ 79, letzter Absatz, GOG.), d. h. mit Stampiglie herzustellen (§ 147). Bei Versäumnisurteilen bedarf die Herstellung gekürzter Ausfertigungen keiner ausdrücklichen Anordnung.

§ 114. Vorbereitung der Erledigung in der Geschäftsstelle.

(1) In bürgerlichen Rechtssachen und im Strafverfahren kann die Erledigung von den in der Geschäftsstelle verwendeten Personen vorbereitet werden (§ 56, Abs. (5), GOG.). Ein Entwurf kann in der Geschäftsstelle verfaßt werden, bevor das Geschäftsstück dem Richter vorgelegt wird, oder nach den Weisungen des Richters oder auf Grund der bei einer Tagsatzung verkündeten Entscheidung.

(2) In welcher Art und in welchem Umfange von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, hängt von den verfügbaren Kräften, ihrer Ausbildung, ihrer dienstlichen Erfahrung sowie von der Belastung des Richters und der Geschäftsabteilung ab. Die hierzu erforderlichen Anordnungen sind vom Leiter der Gerichtsabteilung nach den Weisungen des Gerichtsvorstehers zu erlassen.

§ 115. Form und Inhalt der Erledigung.

(1) Urteile tragen in Urschrift und Ausfertigung die Aufschrift „Im Namen der Republik“. In bürgerlichen Rechtssachen sind Teilurteile, Zwischenurteile, Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile durch eine Überschrift als solche zu bezeichnen.

(2) Sowohl in Urteilen als in Beschlüssen ist der Spruch von der Begründung zu sondern. Nur wenn die Begründung eines Beschlusses bloß in der Verweisung auf eine Gesetzesstelle oder in einer kurzen Mitteilung besteht, kann sie mit dem Spruche verbunden werden.

(3) Dem Erfordernisse der Bezeichnung der Richter (§§ 417, Abs. (1), Z. 1, 429 ZPO.) ist für die Urschrift von Beschlüssen genügt, wenn die Namen der Richter aus dem Akt in Verbindung mit der Geschäftsverteilung mit Sicherheit festgestellt werden können. Dem Erfordernisse der Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter (§§ 417, Z. 2, 429 ZPO.) ist für die Urschrift genügt, wenn sie sich dem Akte mit Sicherheit entnehmen lassen [vgl. § 65, Abs. (4)].

(4) In Grundbuchssachen müssen die Personen sowie die Amtsstellen, denen ein Bescheid zuzustellen ist, im Bescheide selbst genannt werden; auch ist anzugeben, an wen mit dem Bescheide eine Urkunde zuzustellen ist (§ 122 GBG.). Wird die grundbücherliche Eintragung nicht vom Grundbuchsgericht, sondern von einem anderen Gerichte bewilligt (§ 94, Abs. (2), GBG.), so sind diese Angaben grundsätzlich in den Bescheid des Grundbuchsgerichtes aufzunehmen. Das bewilligende Gericht hat in dem Ersuchen um die bürgerliche Eintragung die Namen und Anschriften der zu verständigenden Personen mitzuteilen. Bei Anmerkungen im Exekutionsverfahren sind diese

Angaben im Bescheid des Grundbuchsgerichtes entbehrlich.

(5) In Strafsachen muß die Urschrift des Urteiles die im § 270, Abs. (2), Z. 1, 2, 4, 6 und 7, und im § 458 StPO., die Urschrift der Strafverfügung die im § 461 StPO. genannten Angaben enthalten. Wird aber im bezirksgerichtlichen Verfahren das Urteil gemäß § 458, Abs. (1), StPO. dem Protokoll einverleibt, so sind in die Urschrift nur der Urteilspruch und die Entscheidungsgründe aufzunehmen, falls die im § 270, Abs. (2), Z. 1, 2 und 4, StPO. genannten Angaben dem Protokoll zu entnehmen sind.

§ 116. Die Urschrift als Ausfertigung (Urschriftliche Erledigung).

(1) Erledigungen, die in der Form von Zuschriften, Ersuchschreiben oder Berichten an andere Gerichte, vorgesetzte Stellen oder sonstige Behörden oder in der Form von Schreiben an einzelne Personen ergehen, können entweder in Urschrift oder in einer Ausfertigung abgefertigt werden. Ebenso kann ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe (§ 61) und ein Beschluß, womit eine Klage oder ein Antrag zurückgewiesen wird, in Urschrift oder in einer Ausfertigung auf die Eingabe gesetzt werden, worauf sie mit allen Gleichschriften der Partei zurückzustellen ist. Die Urschrift muß nur zurückbehalten werden, wenn sie wegen ihrer Erledigung im Senat mit einem Abstimmungsvermerke versehen ist. Die Zurückbehaltung einer Abschrift ist entbehrlich, doch ist der Inhalt der Erledigung erforderlichenfalls im Akte festzuhalten.

(2) Berichte, womit Rechtsmittel vorgelegt, und Schreiben, womit Akten abgetreten, Ersuchen um Rechtshilfe gestellt oder erledigt werden, sind grundsätzlich in Urschrift abzufertigen. In anderen Fällen ist die urschriftliche Erledigung im Akte, allenfalls in der Aktenübersicht zu vermerken, zum Beispiel „urschriftliche Aufforderung an Gendarmerieposten K“ oder „Bezirksgericht X zu P 108/46 verständigt“ oder „ONr.4 urschriftlich mit Bekanntgabe zurück, daß Einantwortung noch nicht erfolgt ist“. Wenn Anfragen über eine Sache, die bei Gericht nicht vorkommt, mit urschriftlicher Erledigung zurückgestellt werden, genügt ein Vermerk über den Inhalt der Erledigung im Nc-(Ns-) Register.

(3) Wenn eine Erledigung urschriftlich abgefertigt wird, muß die Urschrift nach Form und Leserlichkeit den an eine Ausfertigung zu stellenden Ansprüchen [§ 65, Abs. (6)] entsprechen.

3. Kapitel.

Erledigung im Senate.

§ 117. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Beratungen und Abstimmungen in bürgerlichen Rechtssachen sind durch die Vorschriften der §§ 9 bis 14 JN. und § 84 GOG. geregelt. Die

Gerichtshöfe und Senate der besonderen Gerichtsbarkeit entscheiden in zweiter Instanz nur insoweit unter Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters, als es das Gesetz bestimmt [§§ 7, Abs. (2), und 8, Abs. (2), JN., § 50 EO.].

(2) Beratungen und Abstimmungen in Strafsachen sind durch die Vorschriften der §§ 19 bis 22 StPO. geregelt. Wenn der Staatsanwalt einer Beratung beiwohnt (§ 35 StPO.), ist er unmittelbar nach dem Berichterstatter mit seinen Anträgen und Erklärungen zu hören.

(3) Alle Senatsmitglieder sollen die Möglichkeit haben, vor der Verhandlung (Sitzung) in die Akten Einsicht zu nehmen. Wenn eine mündliche Verhandlung durch den Vortrag eines Senatsmitgliedes einzuleiten ist (zum Beispiel §§ 262, 486 ZPO., § 472 StPO.) oder wenn die Mit Hilfe eines genau unterrichteten Berichterstatters für die Erledigung offenbar förderlich ist (zum Beispiel § 413 ZPO.), hat der Vorsitzende die Akten dem von ihm bestellten Berichterstatter (§ 35 GOG.) angemessene Zeit vor der Verhandlung (Sitzung) zu übersenden. Die zur Einsicht mitgeteilten Akten sind spätestens am Tage vor der Verhandlung (Sitzung) dem Vorsitzenden zurückzustellen.

(4) Die Beratung und Abstimmung im Senat ist nicht öffentlich. Wenn im Laufe einer mündlichen Verhandlung Entscheidungen zu fassen sind, die keine ausführliche Erörterung bedingen, kann im Verhandlungssaale mit leiser Stimme beraten und, sofern sich keine Meinungsverschiedenheit ergibt, abgestimmt werden (Umfrage).

(5) Der Vorsitzende leitet Beratung und Abstimmung. Wenn es zur Klärung ersprießlich ist, kann er zu Beginn der Beratung eine allgemeine Erörterung der Sach- und Rechtslage eintreten lassen. Nach der Abstimmung stellt er ihr Ergebnis fest; über Meinungsverschiedenheiten, die das Ergebnis betreffen, entscheidet der Senat.

Beschlußfassung im Senate.

§ 118. a) Ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

(1) Wenn die Entscheidung nicht im Anschluß an eine mündliche Verhandlung gefällt wird, soll vor der Abstimmung ein schriftlicher Entwurf vorliegen. Dieser ist bestimmt, die Urschrift der Erledigung zu werden, muß daher den Anforderungen einer solchen entsprechen; er ist vom Berichterstatter (§§ 35, 38 GOG., §§ 413, 486 ZPO.), mangels eines solchen vom Vorsitzenden zu verfassen und zu unterschreiben.

(2) Wenn sich in der Berichterstattung Lücken zeigen, die nicht sofort ergänzt werden können, ist die Sache vom Vorsitzenden abzusetzen.

(3) Wird ein schriftlicher Entwurf mit geringen Änderungen zum Beschluß erhoben, so ist er von seinem Verfasser entsprechend zu berichtigen. Wenn aber im wesentlichen gegen den Entwurf

entschieden wird oder der Entwurf im Sinne des Beschlusses ganz umzuarbeiten ist, hat auf Verlangen des Verfassers das Senatsmitglied die Urschrift herzustellen, dessen Meinung zum Beschluß erhoben wurde. Der umgearbeitete oder neu verfaßte Entwurf ist dem Vorsitzenden binnen drei Tagen zur Unterschrift vorzulegen.

§ 119. b) Auf Grund mündlicher Verhandlung.

(1) Wenn auf Grund mündlicher Verhandlung beraten und abgestimmt wird, ist dafür Sorge zu tragen, daß das Ergebnis der Abstimmung alsbald schriftlich festgehalten wird.

(2) Der Vorsitzende hat, wenn er die schriftliche Abfassung der Entscheidung nicht selbst übernehmen will, diese dem Berichterstatter oder sonst einem dem Richterstand angehörigen Senatsmitgliede zu übertragen. Der Verfasser hat den Entwurf der Urschrift (§ 123) zu unterschreiben.

§ 120. Beratung.

(1) Ergibt sich bei der Beratung, daß ein Stimmführer von irrigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, so hat ihn der Vorsitzende oder Berichterstatter aufzuklären. Sind von einem Senatsmitglied Umstände, die für die Entscheidung wichtig sind, übergangen oder unrichtig dargestellt worden, so hat der Vorsitzende die Eörterung dieser Punkte zu erneuern. Der Berichterstatter ist verpflichtet, den Vorsitzenden aufmerksam zu machen, wenn nach seiner Ansicht solche Mängel in Äußerungen eines Senatsmitgliedes zutage treten.

(2) Sofern nicht Unrichtigkeiten unterlaufen sind, soll der Vorsitzende Stimmführer, die ihre Meinung schon mit Bestimmtheit geäußert haben, nicht zu einer neuerlichen Abstimmung auffordern. Wegen Schwierigkeiten, die sich bei der Beratung ergeben und eine längere Überlegung oder die genauere Prüfung von Rechtsfragen erfordern, kann der Vorsitzende die Abstimmung auf angemessene Zeit aufschieben.

(3) Bis zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung durch den Vorsitzenden können die Senatsmitglieder sich noch für eine andere Meinung erklären. Später können sie von ihrer Meinung nicht mehr zurücktreten; doch kann der Senat, solange die Entscheidung nicht verkündet oder im Falle des § 415 ZPO. in schriftlicher Abfassung zur Ausfertigung abgegeben ist (§ 416, Abs. (2), ZPO.), beschließen, von der Entscheidung abzugehen und die Sache nochmals zu beraten.

Beratungsprotokoll und Abstimmungsvermerk.

§ 121. (1) Über jede Beratung und Abstimmung, die im Zuge einer Verhandlung oder im Anschlusse an eine Verhandlung stattfindet oder bei der so

bedeutende Meinungsverschiedenheiten zutage treten, daß eine ausführliche Beurkundung geboten erscheint, ist ein abgesondertes Beratungsprotokoll aufzunehmen. Im Beratungsprotokolle sind der Tag der Beratung sowie die Namen der Stimmführer anzuführen, auch ist das Senatsmitglied zu bezeichnen, dem die schriftliche Abfassung der Entscheidung obliegt (§ 119, Abs. (2)). Alle weiteren Abstimmungen in derselben Sache sind, wenn nicht ein Abstimmungsvermerk genügt, in einer Fortsetzung dieses Protokolles zu beurkunden, auch wenn die weiteren Beratungen an einem späteren Tage stattfinden. Wenn zufolge §§ 61 bis 63 JN. ein Richter ausscheidet, ist sein Antrag dem Beratungsprotokolle beizulegen.

(2) Das Beratungsprotokoll und jeder die Abstimmungen eines Tages umfassende Abschnitt dieses Protokolls sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Im Beratungsprotokoll ist der Inhalt der beschlossenen Entscheidungen unzweideutig festzulegen. Dies kann, wenn die Entscheidung verkündet und im Verhandlungsprotokoll beurkundet wurde, durch Verweisung auf das Verhandlungsprotokoll (§ 208, Z. 3, ZPO., § 238 StPO.) geschehen. Im Verhandlungsprotokoll ist eine Verweisung auf den Inhalt des Beratungsprotokolls unzulässig.

(4) Über Abstimmungen, die im Verhandlungssaale mit leiser Stimme stattfinden, ist kein Beratungsprotokoll aufzunehmen. Die Tatsache der Beratung (die Umfrage) ist im Verhandlungsprotokolle zu beurkunden.

(5) In anderen als den im Abs. (1) erwähnten Fällen kann die Beratung und Abstimmung in der Form eines Vermerkes auf der Urschrift der Entscheidung beurkundet werden. Der Abstimmungsvermerk muß den Tag der Beratung, die Abteilungsnummer des Senates und bei nicht ständigen Senaten oder bei Beteiligung von Ersatzmännern oder Ergänzungsrichtern (§ 16, Abs. (5)) die Namen der Richter enthalten. Er ist vom Schriftführer, allenfalls auch vom Vorsitzenden (§ 123, Abs. (2)) zu unterschreiben.

§ 122. (1) Wenn die Meinungen der Senatsmitglieder über den Inhalt oder die Begründung der zu fassenden Entscheidung geteilt sind, hat das Beratungsprotokoll oder der Abstimmungsvermerk die Meinung der einzelnen Stimmführer samt dem wesentlichen der von ihnen vorgebrachten Gründe und eine Feststellung des Stimmenverhältnisses zu enthalten; sonst genügt die Feststellung der Einhelligkeit.

(2) Wenn der Staatsanwalt der Beratung des Senates beiwohnt (§ 35 StPO.) und der Beschluß des Senates dem Antrag des Staatsanwaltes nicht entspricht, ist der Inhalt seines Antrages im Beratungsprotokoll ersichtlich zu machen, falls er nicht schon in schriftlicher Fassung vorliegt.

(3) Eine Teilung der Fragen, wiederholte Umfrage, Auflösung von Fragen oder Einleitung besonderer Abstimmungen (§ 12 JN., §§ 20 bis 22 StPO.) sind nur insoweit zu erwähnen, als es für die Beurteilung der Gültigkeit des Beschlusses nötig ist.

(4) Den Senatsmitgliedern steht frei, ihre Meinung samt Gründen in einer eigenen Niederschrift darzulegen, die dem Beratungsprotokoll (dem Abstimmungsvermerk) anzuschließen ist. Der Vorsitzende kann anordnen, daß ein Mitglied seine Meinung in einer solchen Niederschrift ausdrückt.

(5) Steht kein Schriftführer zur Verfügung, so müssen die Senatsmitglieder ihre Meinung auf dem Entwurf eigenhändig mit Tagesangabe und Unterschrift ersichtlich machen. Gleiches hat zu geschehen, wenn vom Vorsitzenden eine schriftliche Abstimmung eingeleitet wird. Eine schriftliche Abstimmung ist nur zulässig, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Abstimmung nicht ohne Nachteil oder Gefahr bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann und der Vorsitzende eine Beratung wegen Einfachheit der Sache nicht für geboten hält. Wenn sich nicht Einhelligkeit ergibt oder wenn ein Senatsmitglied es verlangt, hat mündliche Beratung und Abstimmung stattzufinden.

§ 123. Genehmigung des Entwurfes durch den Vorsitzenden.

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß der Entwurf der Urschrift rechtzeitig hergestellt wird und mit der vom Senate beschlossenen Entscheidung übereinstimmt. Er hat die Urschrift vor der Abgabe an die Geschäftsstelle zu prüfen und zu unterschreiben. Er kann die ihm nötig erscheinenden Änderungen vornehmen; sachliche Änderungen, auch solche, die nur die Begründung betreffen, können jedoch nur nach nochmaliger Befragung des Senates vorgenommen werden.

(2) Die Unterfertigung der Urschrift durch den Vorsitzenden gilt auch als Genehmigung des auf demselben Bogen enthaltenen Abstimmungsvermerkes (§ 121, Abs. (5)).

§ 124. (Entfällt.)

4. Kapitel.

Zustellverfügungen und Weisungen für die Geschäftsbehandlung.

Allgemeines über Zustellverfügungen.

§ 125. (1) Wem ein Geschäftsstück zugestellt werden soll sowie den Weg und die Art der Zustellung bestimmt der Richter durch einen Beisatz zur Urschrift (Zustellverfügung, gekürzt ZV.). In gleicher Weise können der Geschäftsstelle besondere Weisungen für die Geschäftsbehandlung (§ 130) erteilt werden.

(2) Im Verfahren vor dem Senate kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Vorsitzende (§ 89, Abs. (2), ZPO.), in außerstreitigen Rechts-sachen der Berichterstatter (§ 38 GOG.) Zustellverfügungen und Weisungen für die Geschäftsbehandlung erlassen.

(3) In der ZV. werden die Personen und Stellen, denen zugestellt werden soll, entweder namentlich oder durch Anführung ihrer Stellung im Verfahren oder durch Hinweis auf mit Farbstift, durch Ziffern oder dergleichen hervorgehobene Stellen im Akte bezeichnet. Wenn die Anschriften nicht leicht ins Auge fallen, sind sie in der ZV. beizufügen oder durch Hinweis auf Seitenzahlen oder dergleichen leicht auffindbar zu machen.

(4) Ist eine Partei in bürgerlichen Rechtssachen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist diesem zuzustellen, auch wenn es nicht ausdrücklich angeordnet wurde. Im Strafverfahren hat die ZV. stets anzugeben, ob an den Verteidiger oder an den Vertreter oder die von ihm vertretene Person oder, ob sowohl dieser als auch ihrem Verteidiger oder Vertreter zuzustellen ist.

§ 126. (1) In der ZV. kann auch auf eine frühere ZV. im selben Akt, allenfalls mit den erforderlichen Ergänzungen verwiesen werden, zum Beispiel „ZV. 1. bis 4. wie ONr. 7., 5. Dr. Otto Zorn“.

(2) Wenn in einem Verfahren voraussichtlich wiederholt an eine größere Zahl der Beteiligten zuzustellen ist, wie bei Zwangsversteigerungen, größeren Abhandlungen, Konzessionsverpachtungen usw., ist für die ZV. ein Zustellblatt nach GeoForm. Nr. 80 a anzulegen (§ 440, Abs. (2) und (3)).

(3) Beschlüsse, die für den Empfänger in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sind, müssen, wenn es die Rücksicht auf seinen Geschäfts- oder Dienstbetrieb erfordert, in mehrfacher Ausfertigung zugestellt werden, zum Beispiel: „3. Magistrat Wien, Wohlfahrtspflege; 4. Magistrat Wien, Gewerbewesen; 5. Magistrat Wien, Siedlungs- und Kleingartenwesen“. Daher müssen Grundbuchsbescheide, die dem Bezirksvermessungsamte zuzustellen sind, in soviel Ausfertigungen übersendet werden, daß auf jede durch den Beschluß betroffene Katastralgemeinde eine Ausfertigung entfällt.

(4) Wenn eine Beschlüssaufsertigung dem Akte derselben oder einer anderen Sache anzuschließen ist, ist auch dies in der ZV. anzuordnen.

§ 127. Besondere Anordnungen in der Zustellverfügung.

(1) Postsendungen — mit oder ohne Rückschein — sind vom Gerichte grundsätzlich nicht eingeschrieben aufzugeben. Wenn aber einer Sendung ganz besondere Wichtigkeit zukommt, oder ihr Verlust für das Gericht oder den Emp-

fänger schwerwiegende Folgen hätte, besonders wenn wichtige Urkunden übersendet werden, ist anzuordnen, daß die Sendung „eingeschrieben“ aufgegeben wird. Es kann ferner angeordnet werden, daß besonders dringliche Stücke als Eilsendungen aufgegeben werden.

(2) Wenn Zweifel bestehen, ob bei einer Sendung die Postgebühr vom Empfänger (§ 204) oder vom Gericht (§ 205) zu tragen ist, zum Beispiel in den Fällen des § 204, Abs. (1), Z. 2 und 4, ist in der ZV. die erforderliche Anordnung zu treffen.

(3) Soll durch Gerichtsbeamte oder durch die Ortsgemeinde zugestellt werden, so ist nötigenfalls neben die Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll, das Wort „Gerichtsbeamter“ oder „Ortsgemeinde“ zu setzen.

(4) Schriftstücke, die durch Gerichtsbeamte oder durch die Ortsgemeinde zugestellt werden, sind ohne Umschlag zuzustellen, wenn nicht die Rücksicht auf den Ruf oder auf die berechtigten Interessen einer Person das Gegenteil erfordert. Die Zustellung unter Umschlag ist in der ZV. durch das Wort „verschlossen“ anzuordnen. In Strafsachen sind Schriftstücke stets verschlossen zuzustellen, wenn sie nicht bei der Vornahme einer Vorführung, Verhaftung oder Hausdurchsuchung zugestellt oder bei Gericht ausgefolgt werden.

(5) Sind Zweifel möglich, ob eine Sendung mit oder ohne Zustellausweis abzufertigen ist, so ist die erforderliche Weisung durch ein Schlagwort zu erteilen [vgl. § 129, Abs. (2)].

(6) Ist eine Ladung oder eine Aufforderung nach § 165, Abs. (1), zu bewirken, so ist in der ZV. das Kommando oder die Behörde anzuführen, an die das Ersuchen zu richten ist, zum Beispiel: „für Gendarm X, ZPForm. Nr. 40 an das Gendarmeriepostenkommando Langenlois“.

(7) Sollen bestimmte Personen von der Ersatzzustellung ausgeschlossen werden, weil sie an der Angelegenheit als Gegner beteiligt sind [§ 103, Abs. (3), ZPO., § 80 StPO.], oder soll ein Postbevollmächtigter von der Empfangnahme eines Schriftstückes ausgeschlossen werden, so ist zu verfügen „Keine Ersatzzustellung an N. N.“ oder „Nicht an Postbevollmächtigte“; dies ist nur bei gewöhnlichen Rückscheinbriefen zulässig.

(8) Wenn für den Fall der Abreise des Empfängers die Nachsendung des Stückes durch die Post ausgeschlossen werden soll, ist in der ZV. anzuordnen „Nicht nachsenden“; wenn für diesen Fall bei gewöhnlichen Rückscheinbriefen auch die Ersatzzustellung und Hinterlegung ausgeschlossen werden soll, ist anzuordnen „Wenn verreist, an das Gericht zurücksenden“.

(9) Wenn einem Bevollmächtigten, einem Amt, einem Unternehmen oder dergleichen zugestellt wird und anzunehmen ist, daß der Empfänger den Grund der Zustellung nicht leicht feststellen kann, ist in der ZV. ein Schlagwort anzugeben,

dessen Wiedergabe auf dem Geschäftsstücke den Empfänger den Grund der Zustellung erkennen läßt.

(10) Soll eine Zustellung im Ausland bewirkt werden, so ist der Weg der Zustellung in der ZV. zu bezeichnen; zum Beispiel: „Durch Kantonsgericht X“ oder „Durch Bundesministerium für Justiz“.

§ 128. Zustellung mit und ohne Zustellausweis.

(1) Man unterscheidet Zustellung mit und Zustellung ohne Zustellausweis. Den Zustellausweis bildet bei der Postzustellung der Rückschein, bei der Zustellung durch Gerichtsbeamte, durch die Ortsgemeinde oder im Auslande der Zustellschein.

(2) Für Zustellung durch die Post sind Briefumschläge mit Rückschein nur dann zu verwenden, wenn ein Nachweis der Zustellung benötigt wird oder zu eigenen Händen zuzustellen ist. Die unnötige Verwendung von Rückscheinbriefen belastet die Empfänger mit überflüssigen Postgebühren, das Gericht und die Post mit zweckloser Arbeit.

a) Im Zivilprozeß genügt Zustellung ohne Ausweis, wenn eine Partei zur Beseitigung eines Formgebrechens (§ 61), zur Erteilung einer Auskunft (§ 57), zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung [§ 183, Abs. (1), Z. 1, ZPO.] oder zum Vergleichsversuche (§ 433 ZPO.) geladen oder von der Erteilung des Armenrechtes oder von der Vorlage eines Rechtsmittels verständigt wird; ein Zustellausweis ist ferner entbehrlich, wenn der Rechtsmittelwerber von der Verfügung über die Rechtsmittelschrift verständigt oder wenn die Berufungsmittelteilung oder Revisionsbeantwortung zugestellt wird, bei Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung von Versäumungsurteilen, Zahlungsbefehlen, Zahlungsaufträgen und Aufkündigungen (§§ 144, 151, 607), endlich bei der Ladung von Zeugen und Sachverständigen, wenn die Notwendigkeit, Maßnahmen nach § 333 ZPO. zu ergreifen, voraussichtlich nicht in Frage kommt.

b) Im Exekutionsverfahren genügt Zustellung ohne Ausweis, wenn ein Gläubiger vom Vollzug oder Nichtvollzug einer Exekutionshandlung (EForm. Nr. 249, 250, 252 bis 255), von der Ablegung oder Nichtablegung eines Offenbarungseides (EForm. Nr. 168 und 169, GeoForm. Nr. 15 c), vom Beitritt eines anderen Gläubigers oder von der Einstellung eines Beitrittsverfahrens, von dem auf Betreiben eines anderen Gläubigers durchgeführten Verkauf (Versteigerung oder freihändiger Verkauf — EForm. Nr. 262) zu verständigen ist, in allen diesen Fällen aber nur, wenn nicht mit der Verständigung eine Kostenbestimmung oder ein anderer Beschluß, gegen den ein Rechtsmittel zulässig wäre, verbunden ist. Bei

der Protokollierung von Einstellungsanträgen sollen die Parteien aufgefordert werden, auf die Zustellung des Einstellungsbeschlusses (und auf Rechtsmittel) zu verzichten (vgl. EForm. Nr. 154).

c) Im Verfahren außer Streitsachen ist nur dann mit Zustellausweis zuzustellen, wenn es das Gesetz anordnet (zum Beispiel § 124 GBG.) oder wenn es das Gericht für notwendig erachtet. Dies wird zum Beispiel der Fall sein bei der Zustellung von Aufforderungen, deren Nichtbefolgung Rechtsnachteile nach sich zieht, bei der Zustellung von Einantwortungsurkunden und anderen ein Verfahren abschließenden Verfügungen, von Unterhaltsfestsetzungen, Strafandrohungen u. a. Im allgemeinen hat in außerstreitigen Angelegenheiten, von Grundbuchssachen abgesehen, die Zustellung mit Ausweis als Ausnahme zu gelten.

d) In Konkurs- und Ausgleichsverfahren genügt zufolge § 174 KO., § 63 AusglO. Zustellung ohne Ausweis in allen Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung durch Edikt vorgeschrieben ist. Andere wichtige Beschlüsse, zum Beispiel die Vergabung der Bestätigung des Ausgleiches (§ 50 AusglO.) sind mit Rückschein abzufertigen.

e) Im Strafverfahren bedürfen insbesondere die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen im Vorverfahren in der Regel keines Zustellausweises.

f) Zahlungsaufträge nach GeoForm. Nr. 15, Aufforderungen zur Beibringung von Gerichtskosten und Kosten in Gerichtskostenmarken nach GeoForm. Nr. 15 b, Aufträge zur Zahlung einer Geldstrafe nach GeoForm. Nr. 15 a. und Aufforderungen zum Erlag eines Kostenvorschusses, falls an dessen Nichterlag Rechtsfolgen geknüpft sind, sind mit Zustellausweis, Zahlungsaufforderungen nach GeoForm. Nr. 15 c (§ 78) und Erlagscheine des Gerichtes und der Verwahrungsabteilung, die den Parteien zur Verfügung gestellt werden (§ 5 GEV.), sind ohne Zustellausweis zuzustellen.

g) Wenn Akten oder Aktenstücke, Anzeigen, Auskünfte usw. an vorgesetzte Behörden, andere Gerichte, sonstige Amtsstellen und öffentliche Organe mit der Post übersendet werden (amtliche Sendungen), bedarf es, soweit diese Stellen nicht als Parteien am gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, keines Rückscheines.

h) Zur Einsendung von Postschecks (Überweisungen) mit den angeschlossenen Erlagscheinen, Verzeichnissen, Gutschrifts- und Zahlungsanweisungen an das Postsparkassenamt und für den sonstigen Verkehr mit diesem Amte sind besondere Briefumschläge zu verwenden, die vom Postsparkassenamte zu beziehen sind. Solche Sendungen sind als gewöhnliche Briefe ohne Rückschein mit dem Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ aufzugeben (§ 205).

(3) Bei Zustellung durch Gerichtsbeamte oder durch die Ortsgemeinde sind hinsichtlich der Zustellscheine die Bestimmungen des Abs. (2) sinngemäß anzuwenden.

§ 129. Zustellung zu eigenen Händen und Ersatzzustellung.

(1) In allen Fällen, wo zwar ein Zustellausweis benötigt wird, Zustellung zu eigenen Händen aber vom Gesetze nicht vorgeschrieben ist, ist die Zustellung so einzuleiten, daß, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird, Ersatzzustellung eintritt (§ 102 ZPO.).

(2) Zustellung zu eigenen Händen ist durch das Wort „blau“ oder einen Strich mit Blaustift anzuordnen; das Wort „weiß“ in der ZV. bedeutet die Zulässigkeit der Ersatzzustellung.

§ 130. Weisungen für die Geschäftsbehandlung.

(1) Besondere Weisungen, die für die Behandlung eines Geschäftsstückes nötig sind, können mündlich oder schriftlich erteilt werden. Soll ein Stück außer der Reihenfolge ausgefertigt oder abgefertigt werden (§ 135), so kann dies durch einen (farbigen) Vermerk, zum Beispiel „dringend“, angeordnet werden.

(2) Wird eine grundbücherliche Eintragung angeordnet und könnte es dem Grundbuchsführer zweifelhaft sein, an welcher Stelle und mit welchen Worten die Eintragung zu vollziehen ist, so sind die erforderlichen Weisungen schriftlich zu erteilen.

(3) Ebenso sind bei Beschlüssen, die eine Eintragung ins Handels-, Genossenschafts- oder Schiffsregister betreffen, erforderlichenfalls die nötigen Weisungen darüber zu erteilen, an welcher Stelle und in welcher Form die Eintragung zu machen ist, welche Beilagen bei den Akten, welche im Beilagenbuch aufzubewahren und welche zurückzustellen sind, wer zu verständigen ist und welche Veröffentlichung stattzufinden hat.

(4) Hat zufolge der Erledigung ein Richter oder ein anderer Angestellter des Gerichtes außerhalb der Abteilung, in der das Stück erledigt wurde, etwas vorzunehmen oder ist in der Abteilung etwas Besonderes vorzukehren, so ist die hiezu erforderliche Weisung in tunlichst kurzer Form auf das Geschäftsstück zu setzen (§ 52).

(5) Wenn einer vorzuladenden Person (Zeuge, Sachverständiger, Auskunftsperson) Gelegenheit geboten werden muß (§ 57, Abs. (2)), sich für ihre Vernehmung durch Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher, durch Nachschau in ihrem Betriebe usw. entsprechend vorzubereiten, hat der Richter bei der Verfügung genau anzugeben, was in der Ladung als „Gegenstand der Vernehmung“ anzuführen ist.

(6) Hat die Geschäftsabteilung den Ablauf einer Frist zu überwachen, so ist ihr erforderlichen-

falls die Eintragung in den Geschäftskalender oder in den Fristenvormerk (Kal. oder FV.) aufzutragen.

Notwendige Zustellverfügungen und Weisungen.

§ 131. (1) Wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, daß die Geschäftsstelle die dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften entsprechenden Zustellungen und das sonst zur Ausführung der richterlichen Erledigung Erforderliche auch ohne ausdrückliche Zustellverfügung oder Weisung ordnungsgemäß ausführen wird, können in bürgerlichen Rechtssachen Zustellverfügungen und Weisungen nach §§ 125 bis 130 entfallen.

(2) Hingegen bedarf es in den in §§ 132 bis 134 a behandelten Fällen stets einer schriftlichen Anordnung. Hat der Richter eine nach diesen Bestimmungen erforderliche Anordnung nicht getroffen, so hat die Geschäftsabteilung den Richter um Ergänzung der Erledigung zu ersuchen.

(3) In den Fällen § 132, Z. 6 bis 9, und des § 133, Z. 6 bis 9, kann jedoch der Leiter der Geschäftsabteilung die Erledigung auch selbst ergänzen, wenn es sich um den selbständigen Wirkungskreis der Geschäftsstelle handelt, oder wenn er darüber hinaus in Geschäften dieser Art hinlänglich Übung besitzt. Die in dieser Hinsicht erforderlichen allgemeinen Anordnungen sind vom Leiter der Gerichtsabteilung nach den Weisungen des Gerichtsvorstehers zu erlassen. Nur die in den Schlußsätzen der Z. 6 in §§ 132 und 133 dem Richter selbst vorbehaltenen Anordnungen dürfen ebenso wenig wie Anordnungen nach §§ 132, Z. 1 bis 5, und 133, Z. 1 bis 5, vom Leiter der Geschäftsabteilung getroffen werden.

(4) In Strafsachen hat stets der Richter Zustellverfügung und Weisungen zu erlassen; in Grundbuchssachen ist mit Rücksicht auf den Inhalt des Bescheides (§ 115, Abs. (4)) eine abgesonderte Zustellverfügung entbehrlich.

§ 132. Einer ausdrücklichen Anordnung in der ZV. bedarf es in folgenden Fällen:

1. Wenn schon bei Fassung eines Beschlusses die Vornahme einer Zustellung oder einer Exekutionshandlung an einem Sonntag oder Feiertag oder zur Nachtzeit für zulässig erkannt oder angeordnet wird, ist dies vom Richter in der ZV. auszudrücken (§ 100 ZPO., § 80 StPO., § 30 EO.).

2. Wenn eine Postsendung wegen Wohnungsänderung des Empfängers als unbestellbar zurückkommt und vom § 111, Abs. (2), ZPO. (§ 80, Abs. (2), StPO.) Gebrauch gemacht werden soll, ist der ZV. nachträglich vom Richter beizufügen:

„Wohnungsänderung — postamtliche Hinterlegung D“ (§ 156, Abs. (2)).

3. Soll von den Bestimmungen der §§ 96, 107, 112 oder 115 ZPO. Gebrauch gemacht werden, so ist in der ZV. vom Richter anzuordnen, welche Anschrift dem zuzustellenden Schriftstücke zu geben oder wie sonst mit ihm zu verfahren ist.

4. Ergeht ein Beschluß, womit über die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung für die durch Haft oder durch eine ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile entschieden wird, so ist in der ZV. vom Richter ausdrücklich anzuordnen, daß dem früher Verhafteten (Verurteilten) eine Beschußausfertigung zu eigenen Händen zugestellt werde. Bei Beschlüssen, womit die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung für die durch Haft oder durch eine ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile ausgesprochen wird, ist auch die Zustellung einer Belehrung im Sinne des § 3, Abs. (2), des Gesetzes R. G. Bl. Nr. 318/1918 oder im Sinne des § 3, Abs. (2), des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 242/1932 anzuordnen.

5. Wenn in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben soll, weil durch Mitteilung in den öffentlichen Blättern ausreichend für Bekanntmachung des zuzustellenden Schriftstückes gesorgt ist (§ 174, Abs. (3), KO.), hat der Richter der Geschäftsstelle eine schriftliche Weisung zu erteilen.

6. Wenn an einen zum Zwecke der Zustellung zu bestellenden Kurator zugestellt werden soll, ist in die ZV. das Wort „Kurator“ und der Name des bestellten Kurators zu setzen, zum Beispiel: „Für Beklagten Kurator Dr. Ferdinand Glanz“. Ist die Bestellung des Kurators durch Edikt bekanntzumachen, so hat dies stets auf doppelte Weise zu geschehen:

- a) durch Anschlag an der Gerichtstafel,
- b) durch Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung (allenfalls auch in andere Blätter). An die Stelle der Einschaltung in die Zeitung hat in Streit- und Exekutionssachen bis 400 S, ferner in außerstreitigen Sachen, wenn der Wert des Gegenstandes mit den Kosten der Einschaltung im Mißverhältnis stünde, die ortsübliche Kundmachung durch die Ortsgemeinde zu treten. Die Art der Bekanntmachung ist in der ZV. kurz anzuordnen, zum Beispiel „1. Edikt Gerichtstafel, 2. Edikt Wiener Zeitung“ oder „Edikt der Ortsgemeinde N. zur ortsüblichen Verlautbarung“. Soll das Edikt auch in einer anderen als der amtlichen Zeitung oder mehr als einmal eingeschaltet werden oder länger als 30 Tage an der Gerichts-

tafel angeschlagen bleiben, so muß dies vom Richter selbst angeordnet werden.

7. In der ZV. ist die Herstellung und Verwendung weiterer Ausfertigungen nach folgenden Bestimmungen anzuordnen:

- a) In bürgerlichen Rechtssachen ist bei Vorlage des Aktes an das Gericht zweiter Instanz eine Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung, bei Vorlage an den Obersten Gerichtshof je eine Ausfertigung der Entscheidung erster und zweiter Instanz anzuschließen.
- b) Wird im Strafverfahren ein Urteil mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, so sind stets zwei Ausfertigungen für den Bedarf des Obersten Gerichtshofes (der Generalprokuratur) anzufertigen. Ist ein bezirksgerichtliches Urteil, das mit Berufung angefochten wird, dem Rechtsmittelwerber zuzustellen, so ist auch eine Ausfertigung für den Bedarf der Rechtsmittelinstanz herzustellen.

8. Bei den Rechtsmittelgerichten ist in der ZV. mindestens die Anzahl der Ausfertigungen zu bestimmen, die für den Akt des Gerichtes erster Instanz, für die Parteien sowie für den Obersten Gerichtshof (Z. 7) herzustellen sind.

9. Endlich ist in der ZV. anzuordnen, wenn nach besonderen Vorschriften eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Justiz „für die amtliche Entscheidungssammlung“ einzusenden ist. Hier kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

- a) Es kann angeordnet werden, daß Ausfertigungen von grundsätzlichen oder sonst bemerkenswerten Entscheidungen auf einem durch besondere Vorschriften bezeichneten Rechtsgebiete nach Eintritt der Rechtskraft fallweise oder in bestimmten Zeitabschnitten dem Bundesministerium für Justiz einzusenden sind, wobei auch je eine Ausfertigung der etwa von anderen Instanzen gefällten Entscheidungen anzuschließen ist. Liegt die Einsendung den Gerichten erster Instanz ob, so haben die Rechtsmittelgerichte die Gerichte erster Instanz gegebenenfalls an diese Verpflichtung zu erinnern.
- b) Es kann aber auch angeordnet werden, daß die Gerichte zweiter Instanz von jeder Entscheidung, die das fragliche Rechtsgebiet berührt, nach rechtskräftiger Erledigung der Sache eine Ausfertigung ihrer Entscheidung dem Bundesministerium für Justiz einzusenden haben, wobei sie eine Ausfertigung der Entscheidung erster Instanz, gegebenenfalls auch des Obersten Gerichtshofes, anzuschließen haben.

Derzeit ist einzuhalten:

Der Vorgang nach a) bei grundsätzlichen oder sonst bemerkenswerten Entscheidun-

gen auf dem Gebiete des Wechselrechtes mit Beginn jedes Kalendervierteljahres von den Gerichtshöfen zweiter Instanz; auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes und auf dem Gebiete des Völkerrechtes fallweise von allen Gerichten erster Instanz (einschließlich der Arbeitsgerichte), wobei auch die Entscheidungen der Einigungsämter von jenen Gerichten, welche die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter besorgen, einzusenden sind;

der Vorgang nach b) fallweise bei den von den Berufungsgerichten entschiedenen Fällen auf dem Gebiete des Privatversicherungsrechtes.

In allen Fällen ist womöglich der Rechtssatz anzuführen, der das rechtlich Wesentliche der Entscheidung enthält.

§ 133. Notwendige Weisungen für die Geschäftsbehandlung.

In folgenden Fällen bedarf es einer schriftlichen Weisung [§ 131, Abs. (2) und (3)]:

1. Ausfertigungen in gekürzter Form — außer von Versäumungsurteilen — dürfen nur hergestellt werden, wenn es in der Erledigung ausdrücklich durch das Zeichen „Stamp.“ angeordnet wurde [§ 113 a, Abs. (3)].

2. Wenn eine Vollstreckungshandlung auf Grund eines von einem anderen Gericht erlassenen Beschlusses vollzogen werden soll, muß die Übergabe an den Vollstrecker vom Richter durch die Worte „Zum Vollzuge“ ausdrücklich angeordnet werden.

3. Bei Grundbuchsstücken, die zu anderen Akten gehören [§ 490, Abs. (4)], muß die Übergabe an den Grundbuchsführer zum Vollzuge einer bürgerlichen Eintragung durch das Wort „Grundbuch“ ausdrücklich angeordnet werden.

4. Wenn eine Bleistiftmarke im Grundbuche gelöscht werden soll, ist dies dem Grundbuchsführer vom Richter schriftlich aufzutragen.

5. Ebenso müssen Eintragungen und Löschungen im Verzeichnisse für unvollstreckte Strafen nach § 532, Abs. (4), vom Richter schriftlich angeordnet werden.

6. Anschlag an der Gerichtstafel und Einschaltung eines Ediktes in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung oder Veranlassung der ortsüblichen Verlautbarung ist durch geeignete Schlagworte anzuordnen. Soll eine von der gewöhnlichen Frist abweichende Anschlagfrist eingehalten werden oder das Edikt auch in einer anderen als der amtlichen Zeitung oder mehr als einmal eingeschaltet werden, so muß dies vom Richter selbst angeordnet werden.

7. Die Einhebung von Geldstrafen, Verfallsbeträgen und Haftungsbeträgen ist durch das Wort „Zahlungsauftrag“ (ZA.) oder durch die Weisung, daß ein bestimmter Betrag bei einer Person einzuheben ist, anzuordnen (§ 26 GEAV.).

Der einzuhebende Betrag sowie die Namen des Zahlungspflichtigen und der bezugsberechtigten Stellen (§ 26, Z. 5, GEAV.) sind anzuführen. Auch die Abforderung eines Kostenvorschusses bedarf einer schriftlichen Weisung.

8. Ebenso sind die Abfertigung von Zählblättern und Strafkarten und die Benachrichtigung des Strafregisteramtes von nachträglichen Entscheidungen und Verfügungen schriftlich aufzutragen.

9. Das gleiche gilt für Eintragungen und Löschungen im Fristenvormerk [§ 565, Abs. (3)].

§ 134. Verständigungen aus Anlaß eines Verfahrens.

(1) 1. Von der Einbringung von Klagen gegen Richter und Beamte (Vertragsangestellte) der Gerichte erster und zweiter Instanz ist der vorgesetzte Oberlandesgerichtspräsident, von Klagen gegen Richter und Beamte (Vertragsangestellte) des Obersten Gerichtshofes der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes, von Klagen gegen staatsanwaltschaftliche Beamte der vorgesetzte Oberstaatsanwalt (der Generalprokurator), von Klagen gegen Beamte (Vertragsangestellte) des Bundesministeriums für Justiz das genannte Ministerium zu verständigen.

2. Von Klagen und Exekutionen gegen Ortsgemeinden ist das Amt der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu verständigen.

3. Wenn ein Pflegebefohlener an einem Rechtsstreit oder an einer Zwangsvollstreckung als Partei beteiligt ist, hat der Prozeß(Exekutions)richter den Pflegschaftsrichter von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen, sofern nicht aus den Akten hervorgeht, daß er von der Sache bereits Kenntnis besitzt. Dies gilt sinngemäß auch für jene Fälle, in denen aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens pflegschaftsbehördliche Maßnahmen erforderlich werden.

4. Ist auf Ehescheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe erkannt oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien im Urteil festgestellt worden, so ist dem Standesbeamten (Matrikenführer), vor dem die Ehe geschlossen worden ist, und dem polizeilichen Meldeamt, in dessen Bezirk der Ehemann zu Beginn des Rechtsstreites seinen Wohnsitz hatte, eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Urteilsausfertigung ohne Entscheidungsgründe zu übersenden. Dabei ist in der für den Standesbeamten bestimmten Ausfertigung die Nummer, unter der die Eheschließung in seinem Register beurkundet worden ist, sowie der letzte Wohnort beider Ehegatten anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn durch Beschluß festgestellt worden ist, daß das Begehren eines vor Rechtskraft des Urteils verstorbenen Ehegatten auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gerecht-

fertigt war, oder daß einem verstorbenen Ehegatten das Recht auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zustand (5. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), ebenso wenn gemäß § 115 Ehegesetz oder § 2 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz eine von Tisch und Bett geschiedene Ehe im Sinne des Ehegesetzes geschieden wurde. Ist die Ehe nicht vor einem österreichischen Standesbeamten (Matrikenführer) geschlossen worden, so hat eine Mitteilung an die ausländische Behörde, vor der die Ehe geschlossen wurde, nur zu ergehen, wenn dies durch zwischenstaatliche Verträge angeordnet ist. Andernfalls muß es den Ehegatten überlassen bleiben, das Erforderliche zu veranlassen.

5. Beschlüsse, mit denen eine Todeserklärung ausgesprochen wird, und Beschlüsse, mittels deren der Beweis des Todes als hergestellt erkannt worden ist, ferner Beschlüsse, mit denen eine solche Entscheidung aufgehoben oder berichtigt wird (§§ 8, 10 bis 10 c des Gesetzes R. G. Bl. Nr. 20/1883), sind nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen:

- a) dem Standesamt 1/2 Innere Stadt-Mariahilf in Wien (Buch für Todeserklärungen),
- b) dem Gericht, das zur Führung der Abhandlung berufen ist (in zweifacher Ausfertigung),
- c) der Meldebehörde des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes,
- d) wenn der Abwesende gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen war, dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht.

(2) Abgesehen von den in Abs. (1) angeführten Fällen sind die in besonderen Vorschriften vorgesehenen Verständigungen aus Anlaß der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder bestimmter Ereignisse in einem solchen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Verständigungen

- a) der vorgesetzten Stelle nach § 167;
- b) nach den §§ 82 bis 91 AusstreiG. und für die Benachrichtigungen von angefallenen Erbschaften und Vermächtnissen und von eingetretenen Todesfällen, die in anderen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen vorgeschrieben sind; hiebei sind die dem Bund, einem Land, öffentlichen Anstalten, einer Ortsgemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse in jedem einzelnen Falle vom Abhandlungsgericht sogleich dem Amt der Landesregierung (in Wien dem Magistrat) bekanntzugeben;
- c) des Standesbeamten von allen Entscheidungen oder Beurkundungen des Gerichtes, die zu einer Eintragung in die Personenstandsbücher Anlaß geben (zum Beispiel

Legitimation, Annahme an Kindes Statt, Bestreitung der Ehelichkeit, Anerkenntnis der Vaterschaft, Namensgebung durch den Ehegatten — § 22, Abs. (7), § 59, Abs. (3), § 61, Abs. (2), § 62, Abs. (3), der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes);

- d) im Zuge des Entmündigungsverfahrens, bei Verlängerung der Vormundschaft oder väterlichen Gewalt, der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens oder anlässlich von Eintragungen in das Firmen- oder Schiffsregister;
- e) von der Einleitung und von dem Ergebnis eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens wegen Winkelschreiberei, von der Verhängung oder Aufhebung der Haft oder vom Antritt einer Freiheitsstrafe (§§ 83, 176, 399 und 402 StPO., Art. IV, Z. 5, EinfG. z. ZPO. usw.).

(3) In den in den Abs. (1) und (2) aufgezählten Fällen hat der Richter eine schriftliche Weisung zur Abfertigung einer Verständigung zu erteilen. Sofern diese Verständigung nicht bloß in der Zustellung der Ausfertigung einer Entscheidung besteht, ist sie vom Richter oder vom Leiter der Geschäftsabteilung abzufassen; die Ausfertigung ist im ersten Falle mit der Unterfertigungsstampiglie, im zweiten Falle nach § 36, Abs. (1), zu unterfertigen. Die Verständigung kann auch in Urschrift abgefertigt werden, wenn ihr Inhalt im Akte festgehalten wird [§ 116, Abs. (1)]. Dies gilt auch dann, wenn in besonderen Vorschriften die Verständigung durch die Geschäftsstelle aufgetragen ist (zum Beispiel nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes).

(4) Die Verständigung der Finanzbehörden von steuer- und gebührenpflichtigen Tatbeständen, die durch die Tätigkeit des Gerichtes begründet werden, hat die Geschäftsstelle ohne Anordnung des Richters vorzunehmen.

§ 134 a. Verständigung der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Abstammungssachen, in Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

(1) Bei Klagen auf Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder in Abstammungssachen [§ 50, Abs. (2), Z. 1 und 3 JN.] hat der Richter die Staatsanwaltschaft von der ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagsatzung durch Mitteilung des Aktes zu verständigen. Vom Gange des weiteren Verfahrens wird die Staatsanwaltschaft nur verständigt, wenn sie es beantragt hat.

(2) Hält das Gericht in Streitigkeiten, betreffend Scheidung oder Aufhebung einer Ehe, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft für geboten, um

die im Verfahren und bei der Entscheidung im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden Umstände geltend zu machen, so hat es den Akt der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Ist jedoch der Gatte, der die Scheidung oder Aufhebung der Ehe wegen Verschuldens begehrt hatte, vor Rechtskraft des Urteiles verstorben, so hat der Richter den Akt der Staatsanwaltschaft zur allfälligen Antragstellung gemäß § 1 der 5. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz zu übermitteln.

(3) In Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes, mit Ausnahme der Aufhebung der Todeserklärung auf Grund persönlichen Antrages des für tot Erklärten (§ 10 b des Gesetzes, R. G. Bl. Nr. 20/1883, in der Fassung des Gesetzes R. G. Bl. Nr. 129/1918), ist der Staatsanwaltschaft vor der Bekanntmachung des Ediktes und vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; erforderlichenfalls sind die Akten zur Einsicht zu übersenden.

(4) Ist die Staatsanwaltschaft Partei, so sind ihr Beschlüsse und Urteile wie einer anderen Partei zuzustellen.

5. Kapitel.

Bearbeitung nach der Erledigung, Abfertigung.

§ 135. Bearbeitung der Geschäftsstücke nach der Erledigung.

(1) Der Richter hat die Akten nach der Erledigung in dringenden Fällen sofort, sonst täglich zweimal der Geschäftsstelle zu übergeben oder von ihr abholen zu lassen. Nach einer Tagsatzung oder Verhandlung ist der Akt in der Regel der Geschäftsstelle erst zu übergeben, wenn sämtliche Entscheidungen und Verfügungen, die zu erlassen sind, in Urschrift vorliegen. Doch kann das Ergebnis der Verhandlungen, wenn es für den Geschäftsbetrieb förderlich ist, der Geschäftsstelle schon vorher im kurzen Wege mitgeteilt werden.

(2) Nach Übernahme der Akten hat die Geschäftsstelle — allenfalls nach Ergänzung der ZV. gemäß § 131, Abs. (2) und (3), — in den Registern und sonstigen Geschäftsbehelfen die erforderlichen Eintragungen und Abstreichungen zu machen, die Ausfertigungen herzustellen, zu vergleichen und für ihre Unterfertigung zu sorgen, endlich die sonstigen nach der Erledigung (der ZV. und den Weisungen für die Geschäftsbehandlung) gebotenen Amtshandlungen vorzunehmen.

(3) Sind Ausfertigungen herzustellen, so ist der Urschrift mit Stampiglie der „Abfertigungsvermerk“ beizudrücken, durch dessen Ausfüllung ersichtlich zu machen ist: wann die Urschrift in der Geschäftsabteilung eingelangt ist, wann und

von wem die Ausfertigungen hergestellt, mit der Urschrift verglichen und der Vollzugsabteilung übergeben (abgefertigt) wurden.

(4) Wenn auf Grund mehrerer Erledigungen gleichartige Edikte auszufertigen sind, die sich miteinander verbinden lassen, hat die Geschäftsstelle die Zustimmung des Richters zur Ausfertigung eines Sammelediktes (§ 145, Abs. (6)) einzuholen.

(5) Wenn bei Ladung von Schöffcn oder Beisitzern oder bei Bestellung eines Kurators oder eines Sachverständigen die Namen nicht schon in der richterlichen Erledigung enthalten sind, hat die Geschäftsstelle an der Hand der aufliegenden Listen die Person zu bestimmen und hiebei die gesetzliche oder sonst vorgeschriebene Reihenfolge genau zu beachten.

§ 136. Besondere Bestimmungen für Grundbuchsstücke.

(1) Erledigungen von Grundbuchsstücken und Erledigungen, die selbst Grundbuchsstücke sind (§ 490, Abs. (1) bis (3)), sind vor der Ausfertigung zur Eintragung im Tagebuch und im Grundbuche dem Grundbuchsführer in Urschrift zu übergeben (§ 139, Z. 3). Hat das Grundbuchsstück noch keinen Eingangsvermerk, so ist es dem Grundbuchsführer im Wege der Einlaufstelle zu übersenden (§ 492, Abs. (4)).

(2) Mit der Übergabe der Urschrift an den Grundbuchsführer ist der nach § 102 GBG. erforderliche schriftliche Auftrag erteilt. Wurde das Stück zwar vom Grundbuchsgericht, aber von einem anderen als dem Grundbuchsrichter erledigt, so bedarf es keiner Verfügung des letzteren. Entscheidungen anderer Gerichte, insbesondere auch solche in Rechtsmittelverfahren, sind nicht sofort im Grundbuch einzutragen, sondern es ist die Entscheidung des Grundbuchsrichters abzuwarten.

(3) Die Urschrift und die Ausfertigungen des Beschlusses, womit der Grundbuchsrichter den Vollzug einer von einem anderen Gerichte bewilligten (angeordneten) bürgerlichen Eintragung verordnet, können auf Ausfertigungen des von dem anderen Gerichte erlassenen Beschlusses mit einer Stampiglie folgenden Wortlauts hergestellt werden (§ 69, Abs. (4), Z. 6):



Vollzugsanordnung des Grundbuchsgerichtes.

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen. An Eintragungsgebühr wurden Gerichtskostenmarken im Betrage von S . . . g beigebracht.

Bezirksgericht Baden, Abt. 3,
am 19 . .

(4) Dem Stampiglienabdruck sind die erforderlichen Ergänzungen, insbesondere, soweit es sich nicht um Anmerkungen im Exekutionsverfahren handelt, die Namen der Personen beizufügen, denen der Bescheid oder eine Urkunde zuzustellen ist (§ 115, Abs. (4)).

§ 137. Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und in das Schiffsregister.

Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister sind nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses zulässig (§ 37, Z. 12, GOG. in der Fassung der 3. GerEntlNov.). Das gleiche gilt für Eintragungen in das Schiffsregister. Solche Beschlüsse sind vor ihrer Ausfertigung dem Registerführer zum Vollzuge der Eintragung zu übergeben. Dieser hat den Tag des Vollzuges, bei Eintragungen in das Handelsregister auch die Stelle der Eintragung im Register und, wenn der Präsident des Gerichtshofes (Gerichtsvorsteher) es anordnet, den Tag der erfolgten Einschaltung in die öffentlichen Blätter auf der Urschrift des Beschlusses zu vermerken.

§ 138. Abfertigung.

(1) Die Geschäftsstücke, die abzusenden sind, insbesondere die den Parteien zuzustellenden gerichtlichen Ausfertigungen, Schriftsätze usw. sind der Vollzugsabteilung (Zustellabteilung) zu übergeben. Diese Übergabe heißt Abfertigung und hat bei dringenden Stücken so zu geschehen, daß kein Postgang versäumt wird, bei anderen Stücken täglich zu bestimmten Stunden.

(2) Die mit der Sache befaßte Geschäftsabteilung hat Sendungen, die verschlossen abgehen sollen, vor der Abfertigung mit Umschlägen und die Umschläge mit Anschriften zu versehen. Das Verschließen der Umschläge kann der Vollzugsabteilung überlassen bleiben. Geschäftsstücke, die als Eilsendungen oder aus anderen Gründen freigegeben aufgegeben werden sollen, sind der Vollzugsabteilung von den anderen Stücken absondert zu übergeben und auf dem Umschlag entsprechend zu bezeichnen. Das gleiche gilt für eingeschriebene Sendungen.

(3) Die vom Richter erledigten Geschäftsstücke sollen, wenn sie dringlich sind oder wenn sie keine längere Ausfertigung erheischen, sofort bearbeitet und abgefertigt werden. Geschäftsstücke, die vom besonderen Schreibdienst auszufertigen sind, sollen längstens binnen 48 Stunden, bei größerem Umfang längstens binnen neun Tagen nach ihrer Erledigung durch den Richter abgefertigt sein (§ 46). In Sachen des Grundbuchs (des Handels-, Genossenschafts- oder Schiffsregisters) beginnen diese Fristen mit dem Tage des Vollzuges im Grundbuch (Register).

§ 139. Zustellungsweise.

(1) Für Geschäftsstücke, die gegen Ausweis zuzustellen sind, hat die Geschäftsstelle Zustell-

ausweise vorzubereiten; diese haben den Namen des Empfängers und die Geschäftszahl des zuzustellenden Stückes [§ 419, Abs. (1)] zu enthalten, so daß Empfänger und Zusteller nur Tagesangabe und Unterschrift beizusetzen haben.

(2) Die bei der Postzustellung zu verwendenden Rückscheine [§ 128, Abs. (1)] sind mit den Briefumschlägen und Kartenbriefen zu einem Stücke verbunden. Es stehen vier Arten von Rückscheinumschlägen und Rückscheinkartenbriefen zur Verfügung. GeoForm. Nr. 66 und 66 a sind aus weißem Papier hergestellt, tragen die Bezeichnung RSb und sind für Sendungen bestimmt, bei denen Ersatzzustellung zulässig ist. GeoForm. Nr. 67 und 67 a sind aus blauem Papier hergestellt, tragen die Bezeichnung RSA und den Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ und sind für Sendungen bestimmt, die zu eigenen Händen zugestellt werden müssen.

(3) GeoForm. Nr. 66 und 67 tragen den Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“, GeoForm. Nr. 66 a und 67 a tragen den Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“.

(4) Für Zustellungen, die nicht durch die Post bewirkt werden, stehen ebenfalls vier Formblätter (Zustellscheine) zur Verfügung. GeoForm. Nr. 74 und 75 dienen für Zustellungen durch Gerichtsbeamte und durch die Ortsgemeinde, GeoForm. Nr. 74 a und 75 a für Zustellungen im Auslande. GeoForm. Nr. 74 und 74 a sind aus weißem Papier hergestellt und zu verwenden, wenn Ersatzzustellung zulässig ist, GeoForm. Nr. 75 und 75 a sind aus blauem Papier hergestellt und für Zustellungen zu eigenen Händen bestimmt.

§ 140. Besondere Vorschriften für Rückscheine.

(1) Bei der Postzustellung dient der Rückschein bis zur Zustellung auch als Anschrift, doch muß die Anschrift und die Bezeichnung des absendenden Gerichtes auch auf dem Umschlag ersichtlich gemacht werden. Es empfiehlt sich, bei Ladungen und Fristenstücken auf dem Rückschein auch den Tag anzugeben, auf den die Ladung lautet oder an dem die Frist endet.

(2) Die Bezeichnung des absendenden Gerichtes ist in der linken oberen Ecke des Rückscheines und auf dem Umschlag — soweit sie nicht vorgedruckt ist [§ 66, Abs. (5)] — mit Stampiglie anzubringen. Soll der Rückschein von der Post unmittelbar an ein anderes als das absendende Gericht geleitet werden, so ist die Bezeichnung des eigenen Gerichtes auf dem Rückschein durchzustreichen und daneben die des anderen Gerichtes zu setzen. In diesem Falle sind auf der Rückseite des Rückscheines die erforderlichen Angaben zu machen, um dem anderen Gerichte die richtige Einreihung des Rückscheines zu ermöglichen.

(3) Mehrere Geschäftsstücke können in einem Umschlag und mit einem Rückscheine zugestellt

werden, wenn sie dieselbe Rechtssache betreffen. Auf dem Rückschein sind in diesem Falle die Ordnungsnummern aller Stücke anzugeben.

(4) Einer Postsendung kann immer nur ein Rückschein angeschlossen werden. Wenn in derselben Sache zwei oder mehrere Gerichte Beschlüsse fassen, deren Ausfertigung erst von dem zuletzt einschreitenden Gerichte zugestellt wird, hat dieses im Rückschein auch die Geschäftszahlen der vorangegangenen Beschlüsse anzuführen und nach Einlangen des Rückscheines den anderen Gerichten auf ihr Ersuchen beglaubigte Abschriften des Rückscheines zu übersenden.

(5) Je nach der Sachlage oder nach Anordnung der Zustellverfügung sind auf dem Rückscheine die erforderlichen Vermerke anzubringen, um eine vorschriftsmäßige und den Weisungen des Richters entsprechende Zustellung zu sichern. Allenfalls ist der Vordruck des Rückscheines abzuändern.

§ 141. Besondere Vorschriften für Zustellscheine.

(1) Die Bestimmungen des § 140, Abs. (3), und (5), sind bei der Vorbereitung von Zustellscheinen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Zustellung eines Hausdurchsuchungs-, Vorführungs- oder Haftbefehls sowie Zustellungen, die bei Vornahme einer Exekutionshandlung geschehen, werden in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokoll oder in dem zu erstattenden Bericht, aber nicht durch einen Zustellschein beurkundet.

(3) Weisungen des Richters über die Zustellung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen (§ 132, Z. 1) sind auf dem zuzustellenden Stücke und auf dem Zustellscheine ersichtlich zu machen. Wenn eine nachträgliche Weisung über eine Zustellung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage ergeht [§ 159, Abs. (4)], ist sie urschriftlich auf den Zustellschein zu setzen und auf dem zuzustellenden Stück ersichtlich zu machen.

§ 142. Ersuchen um Zustellung oder um Beförderung von Ersuchschreiben.

(1) Ist ein Gericht oder eine Ortsgemeinde um eine Zustellung im Inlande zu ersuchen, so sind bloß auf dem Umschlage der Sendung oder auf dem der Sendung beizugebenden Zustellschein die Worte „Ersuchen um Zustellung“ anzubringen.

(2) Ist an Exterritoriale oder im Ausland zuzustellen (§§ 119 bis 122 ZPO.), so ist nach Vorschrift der §§ 28, 41 RHE. ein Ersuchschreiben an das Bundesministerium für Justiz oder an das in Betracht kommende ausländische Gericht zu richten. Solche Ersuchschreiben, ferner Ersuchschreiben wegen Beförderung von Ersuchen um Rechtshilfe, die an das Oberlandesgericht oder an

das Bundesministerium für Justiz gerichtet werden, sind von der Geschäftsstelle vorzubereiten und dem Richter (Vorsitzenden — § 122 ZPO.) zur Unterschrift vorzulegen. Es ist nicht notwendig, die Urschrift oder eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 143. Überwachung der Zustellung.

(1) Wurde eine Sendung ohne monatliche Gebührenstundung (§ 205) eingeschrieben aufgegeben, zum Beispiel bei einer Sendung ins Ausland (§ 206), so ist der Postaufgabeschein neben dem Abfertigungsvermerk in den Akt zu kleben. Bei sonstigen eingeschriebenen Sendungen wird die Aufgabe durch die Eintragung im Aufgabebuch [§ 201, Abs. (3)] nachgewiesen.

(2) Die Geschäftsabteilung hat das Eintreffen der Zustellausweise zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind Akten, zu denen Zustellausweise erwartet werden, regelmäßig in einem besonderen Fach aufzubewahren und von Zeit zu Zeit durchzusehen. Die Überwachung der Zustellung liegt bei reinen Grundbuchssachen dem Grundbuchsführer ob, bei Grundbuchsstücken, die zu anderen Akten gehören, der mit der Sache befaßten Geschäftsabteilung.

(3) Wenn der Zustellausweis nicht in angemessener Zeit einlangt oder Mängel aufweist oder Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung verrät, hat die Geschäftsabteilung nach der Lage des Falles bei der Post, Vollzugsabteilung oder Ortsgemeinde auf Abhilfe zu dringen [vergleiche § 156, Abs. (1)] oder sofort die Weisung des Richters (Vorsitzenden) einzuholen. Der Richter kann anordnen, daß ihm angezeigt wird, wenn in bestimmter Frist vor einer Verhandlung die Zustellausweise noch nicht vorliegen.

§ 144. Besondere Verrichtungen der Geschäftsstelle nach Zustellung oder nach Rechtskraft eines Beschlusses.

(1) Wenn die antragstellende (klagende) Partei im Mahnverfahren oder die aufkündigende Partei im Bestandverfahren unter Beibringung einer mit ihrer Anschrift versehenen Postkarte ersucht hat, sie zu verständigen, sobald der Zahlungsbefehl oder die Kündigung zugestellt oder in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Geschäftsabteilung nach Zustellung oder nach Eintritt der Rechtskraft die Verständigung abzusenden.

(2) Hat der Kläger bei der ersten Tagsatzung eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils begehrt, so ist ihm eine Ausfertigung nach Eintritt der Rechtskraft mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit zuzusenden (§ 607).

(3) Hat die antragstellende oder klagende Partei im Mahn-, Mandats- oder Wechselverfahren oder die aufkündigende Partei im Bestandverfahren beantragt, daß ihr die für sie bestimmte Aus-

fertigung des Zahlungsbefehles, des Wechselzahlungsauftrages, der Aufkündigung usw. erst nach Zustellung an den Gegner oder erst mit einer Bestätigung der Rechtskraft zugestellt werde, so ist die Bestimmung des Abs. (2) sinngemäß anzuwenden.

(4) Wird der Verwahrungsabteilung eine Ausfolgung nach Rechtskraft des Beschlusses aufgetragen, so ist ihr die Ausfertigung erst nach Rechtskraft des Beschlusses mit einer Rechtskraftbestätigung zuzustellen. Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn dem Rechnungsführer eine Ausfolgung nach Rechtskraft des Beschlusses aufgetragen wird.

(5) Erst nach Rechtskraft des Urteils sind die für die amtlichen Entscheidungssammlungen bestimmten Urteilsausfertigungen dem Bundesministerium für Justiz einzusenden (§ 132, Z. 9); nach Rechtskraft der Entscheidung sind die Zählblätter in Ehesachen anzulegen und die Strafakten abzufertigen.

6. Kapitel.

Ausfertigungen.

§ 145. Allgemeines.

(1) Alle Ausfertigungen sind genau nach Weisung der Urschrift herzustellen, und zwar durch wörtliche Abschrift, durch Abfassung nach den Weisungen der Urschrift (des Bewilligungsvermerkes) mit oder ohne Benützung von Formblättern oder in gekürzter Form mit der vorgeschriebenen Stampiglie. Als Ausfertigungen können auch die gleichzeitig mit der Urschrift hergestellten Durchschläge [§ 113, Abs. (1)] verwendet werden. Beschlusaufertigungen häufig wiederkehrenden Wortlautes können mit Stampiglie hergestellt werden [Beispiel: § 136, Abs. (3)].

(2) Es ist gestattet, von den Parteien beigebrachte Ausfertigungsentwürfe zu verwenden; doch dürfen Kosten hierfür nicht zugesprochen werden. Unzulässig ist die Verwendung von Ausfertigungsentwürfen, die eine von der Partei entworfene Begründung enthalten.

(3) Kürzere Ausfertigungen aller Art, die eine Zustellung mit Rückschein erfordern, besonders Massenerledigungen im Exekutions- und Grundbuchverfahren, sind auf Rückscheinkartenbriefen herzustellen.

(4) Am Schlusse jeder Ausfertigung ist die Bezeichnung des Gerichtes und der Gerichtsabteilung, aus der die Erledigung stammt, sowie der Tag der Erledigung anzuführen. In größeren Orten sind auch Straße und Hausnummer des Gerichtes anzugeben, zum Beispiel: „Bezirksgericht Döbling, Abt. 2, Wien, XIX., Gatterburgg. 12, am 10. Dezember 1947“. Wenn durch die Angabe des Gerichtes und der Gerichtsabteilung sowie durch die Unterfertigungsstampiglie der Richter, der den Beschluß gefaßt hat, oder die Richter, die an der

Beschlußfassung mitgewirkt haben, im Hinblick auf die Geschäftsverteilung eindeutig bestimmt sind, ist hiemit dem Erfordernisse der Bezeichnung der Richter bei Beschlußausfertigungen (§§ 417, Abs. (1), Z. 1, 429 ZPO.) genügt (§ 79 GOG.). In Urteilsausfertigungen müssen — Versäumnisurteile ausgenommen — die Namen der Richter angeführt werden.

(5) Die Ausfertigungen der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen haben gemäß § 417, Abs. (1), Z. 2, ZPO., die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort, Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter zu enthalten. In Beschlußausfertigungen (§ 429 ZPO., § 63 EO.) kann diese Bezeichnung entfallen, wenn die Ausfertigungen auf Protokollabschriften, Schriftsätze oder Halbschriften gesetzt werden, die diese Angabe enthalten, oder wenn sie gleichzeitig mit solchen Abschriften, Schriftsätzen oder Halbschriften zugestellt werden (§ 79, Abs. (5), GOG.).

(6) Sind in verschiedenen Rechtssachen in annähernd gleicher Zeit Edikte gleicher Art bekanntzumachen, so können in den für die Zeitungen, allenfalls auch in den für die Gerichtstafel und für die ortsübliche Kundmachung bestimmten Ausfertigungen mehrere Edikte zusammengefaßt werden (Sammel edikt). Durch die Zusammenfassung darf die Verständlichkeit des Ediktes nicht leiden. Edikte, die für die Gerichtstafel oder die Gemeindeamtstafel bestimmt sind, müssen in einer lichtbeständigen Schrift geschrieben sein.

(7) In den für Behörden bestimmten Ausfertigungen ist womöglich die Geschäftszahl des behördlichen Stückes, auf das sich die Erledigung bezieht, oder, wo es für die Behörde nötig scheint, der Anlaß der Zustellung, der durch die Erledigung betroffene Verwaltungszweig oder dergleichen anzugeben. Auch sind, soweit es zu behördlichem Gebrauche notwendig ist, die Anschriften der beteiligten Personen, wenn sie nicht schon in der Ausfertigung enthalten sind, nötigenfalls nachträglich handschriftlich beizusetzen.

(8) Wenn bei Erledigung eines Antrages oder sonst im Zuge eines Verfahrens eine bücherliche Eintragung in einer Grundbucheinlage bewilligt oder angeordnet wird, die sich bei einem anderen Gericht befindet, ist das Grundbuchsgericht unverweilt um den Vollzug der Eintragung unter Übersendung von soviel Ausfertigungen zu ersuchen, als das Grundbuchsgericht benötigt, um alle Beteiligten von seiner Amtshandlung zu verständigen.

§ 146. Ausfertigungen der Rechtsmittel- und Dienstaufsichtsgerichte.

(1) Die Rechtsmittelgerichte haben in Zivil- und Strafsachen auch die für den Akt des Gerichtes erster Instanz und die Parteien erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und dem Gericht erster Instanz zu übersenden. Fehlen Ausfertigung-

gen von Rechtsmittelentscheidungen eines Oberlandes-, Landes- oder Kreisgerichtes, so hat sie das Gericht erster Instanz vom Rechtsmittelgericht anzusprechen oder, um eine Verzögerung zu vermeiden, selbst herzustellen; fehlen Ausfertigungen von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, so hat sie das Gericht erster Instanz stets selbst herzustellen. Wenn das Gericht erster Instanz Ausfertigungen der Entscheidung eines Gerichtes höherer Instanz herstellen muß, ist die Entscheidung samt den Unterschriften abzuschreiben und am Schluß beizufügen: „Diese Ausfertigung wurde vom gefertigten Gerichte hergestellt“. Solche Ausfertigungen sind vom Leiter der Geschäftsabteilung zu unterschreiben. Ausfertigungen, die vom Rechtsmittelgericht einlangen, sind vom Gericht erster Instanz ohne Beisatz, jedoch unter der dem Stücke nach der Ordnung des erstgerichtlichen Aktes zukommenden Geschäftszahl zuzustellen.

(2) Wenn ein Erlaß des Oberlandesgerichtes nicht nur Gerichtshöfen sondern auch allen oder einzelnen unterstehenden Bezirksgerichten bekanntzumachen ist, sind beim Oberlandesgericht auch die für die Verständigung der Bezirksgerichte erforderlichen Ausfertigungen des Erlasses herzustellen. Sie sind den Bezirksgerichten unmittelbar oder im Wege des Gerichtshofes erster Instanz zuzustellen.

§ 147. Gekürzte Ausfertigungen.

(1) Die Ausfertigung in gekürzter Form (§ 79, Abs. (5), GOG., § 417, letzter Absatz, ZPO.) besteht darin, daß das Gericht die von einer Partei beigebrachten Schriftsätze oder Halbschriften mit dem Abdruck der amtlichen Stampiglie (§§ 148, 607) versieht und dadurch zu gerichtlichen Ausfertigungen macht.

(2) Die gekürzte Form darf — Versäumnisurteile ausgenommen — nur angewendet werden, wenn sie in der Erledigung ausdrücklich angeordnet wurde (§§ 113 a, Abs. (3), und 133, Z. 1). Sie soll immer angeordnet werden, wenn für alle erforderlichen Ausfertigungen Schriftsätze oder Halbschriften beigebracht wurden, die das Begehren in der für den Beschluß erforderlichen Form, also einen klar und sachgemäß abgefaßten Beschlußantrag, die übrigen im § 79, Abs. (5), GOG. geforderten Angaben und auch sonst alles enthalten, was im Einzelfalle für die Beschlußausfertigung notwendig ist.

(3) Bevor der Richter eine gekürzte Ausfertigung anordnet, hat er die Zahl und Eignung der Schriftsätze (Halbschriften) zu prüfen, zum Beispiel ob ein Antrag auf Pfändung der Bezüge alle erforderlichen Verbote und Mitteilungen enthält (§§ 294, 295 EO.), sowie ob die Schriftsätze (Halbschriften) den erforderlichen Raum für den Stampiglienabdruck enthalten. Fehlt es daran und kann im kurzen Wege (§ 61) nicht leicht Abhilfe geschaffen werden, so muß — soweit die Eingabe nicht wegen unbehobenen Formmangels zurückzuweisen ist

[§ 60, Abs. (7)] — die Entscheidung mit Formblatt oder ungekürzt ausgefertigt werden. Alle Ausfertigungen einer Urschrift müssen in gleicher Form ergehen. Diese Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn erst nach der richterlichen Erledigung die Mangelhaftigkeit der Schriftsätze (Halbschriften) wahrgenommen wird.

(4) Bei teilweiser Abweisung des Antrages darf die gekürzte Form nur angewendet werden, wenn es möglich ist, die Abweisung und deren Begründung in einem kurzen Beisatz zum Stampiglienabdruck auszusprechen, ohne daß die Verständlichkeit des Beschlusses darunter leidet. Beschlüsse, die einer längeren Begründung bedürfen, dürfen nicht in gekürzter Form ausgefertigt werden.

(5) Die Gerichte sollen durch Einvernehmen mit den Parteien und Parteienvertretern darauf hinwirken, daß die Eingaben den Voraussetzungen für eine Ausfertigung der Erledigung in gekürzter Form in möglichst vielen Fällen genügen, und zwar auch dann, wenn der Mangel dieser Voraussetzungen nicht als ein Formmangel im Sinne der Zivilprozeßordnung betrachtet werden kann. Auch bei protokollarischem Anbringen, zum Beispiel von Anmeldungen zum Firmenregister, sollen die Gerichte darauf hinwirken, daß die entsprechenden Halbschriften, soweit Vordrucke käuflich sind, beigebracht werden.

§ 148. Bewilligungsstampiglien.

(1) Für gekürzte Ausfertigungen sind folgende Stampiglien zu verwenden, deren Platten zur leichteren Unterscheidung verschiedene Farben tragen:

a) Allgemeine Bewilligungsstampiglie (grün):



Beschluß.

Das Gericht bewilligt diesen Antrag. Die Kosten des Antragstellers werden mit S ... g bestimmt.

Bezirksgericht Feldbach, Abt. 2,

am 19...

b) Stampiglie für Wechselzahlungsauftrag (weiß):



Wechselzahlungsauftrag.

Das Gericht erläßt den beantragten Wechselzahlungsauftrag. Gegen diesen können binnen drei Tagen Einwendungen erhoben werden. Die Kosten der klagenden Partei werden mit S ... g bestimmt.

Handelsgericht Wien,
Wien, I., Riemergasse 7, Abt. 4,
am 19...

c) Allgemeine Exekutionsbewilligungsstampiglie (braun):



Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S ... g bestimmt.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
Wien, I., Riemergasse 7, Abt. 3,

am 19...

d) Stampiglie für Forderungspfändung ohne Überweisung (rot):



Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Überweisung wird dem Exekutionsgerichte vorbehalten. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S ... g bestimmt.

Handelsgericht Wien,
Wien, I., Riemergasse 7, Abt. 3,

am 19...

e) Stampiglie für den Überweisungsbeschluß des Exekutionsgerichtes (violett):



Überweisungsbeschluß.

Das Exekutionsgericht überweist die gepfändete Forderung dem betreibenden Gläubiger bis zur Höhe seiner vollstreckbaren Forderung zur Einziehung unbeschadet etwa früher erworbener Rechte anderer Personen.

Bezirksgericht Liesing, Abt. 2,

am 19...

(2) Die unter d) genannte Stampiglie ist auch dann zu verwenden, wenn der Antrag auf Pfändung und Überweisung beim Exekutionsgerichte gestellt wird, über die Überweisung aber erst später entschieden wird. In letzterem Falle sind die Worte „dem Exekutionsgerichte“ zu streichen. Für stark beschäftigte Exekutionsgerichte kann die Stampiglie auch ohne diese Worte hergestellt werden. Ist das Bewilligungsgericht nicht auch Exekutionsgericht, so hat es den Abdruck der unter d) genannten Stampiglie so anzubringen, daß entweder rechts oder unterhalb Raum für den Abdruck der unter e) genannten Stampiglie bleibt.

§ 149. Vergleichung mit der Urschrift.

Alle Ausfertigungen sind in der Geschäftsabteilung vor ihrer Unterfertigung durch Vorlesen oder auf andere Weise genau mit der Urschrift zu vergleichen. Vorlesen kann auch der, der die Ausfertigung geschrieben hat. Bei gekürzten Ausfertigungen ist zu prüfen, ob sämtliche Schriftsätze (Halbschriften) mit der Eingabe, auf die sich die Erledigung bezieht, übereinstimmen. Der Name dessen, der die Ausfertigung geprüft hat, ist im Abfertigungsvermerk ersichtlich zu machen.

§ 150. Unterfertigung.

(1) Für die Unterfertigung der Ausfertigungen der vom Richter (vom Senate) erledigten Stücke gilt folgendes:

- a) Amtszeugnisse, Ausfolgeaufträge [Abs. (4)] und alle Schreiben an eine ausländische Behörde, an eine fremde Vertretungsbehörde im Inland oder eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland sind vom Richter (Vorsitzenden) eigenhändig zu unterschreiben;
- b) alle sonstigen Ausfertigungen, insbesondere von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen, Berichten, Bestätigungen und Schreiben werden in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen unter dem Abdrucke der Unterfertigungsstempel des Richters [Senatsvorsitzenden, Rechtspflegers, § 69, Abs. (6)] vom Leiter der Geschäftsabteilung unterschrieben;
- c) Ausfertigungen in Justizverwaltungssachen — Bestellungsurkunden ausgenommen — können nach lit. b unterschrieben werden.

(2) Der Leiter der Geschäftsabteilung hat seine Unterschrift in den Fällen des Abs. (1), lit b und c, handschriftlich unter die Unterfertigungsstempel zu setzen. Werden die Ausfertigungen auf chemischem Wege hergestellt, so kann die Unterschrift vor der Vervielfältigung in chemischer Tinte beigesetzt werden.

(3) Einantwortungsurkunden, Bestätigungen nach § 178 AusstreitG. und Genehmigungsklauseln gelten nicht als Amtszeugnisse, sondern als Beschlüsse, ebenso Haft-, Vorführungs- und Hausdurchsuchungsbefehle. Wenn die Geschäftsstelle auf richterlichen Auftrag Akten oder Auskünfte über Vorstrafen und Leumund einholt, Verständigungen (§ 134) oder Anfragen verfaßt und dergleichen, hat sie ihre selbst entworfenen (urschriftlich abzufertigenden) Schreiben nach § 36, Abs. (1), zu unterfertigen.

(4) Als Ausfolgeaufträge im Sinne des Abs. (1), lit. a, sind alle Beschlüsse anzusehen, womit Wertpapiere, Geld oder andere Vermögensschaften, die bei Gericht oder zur Verfügung des Gerichtes bei Behörden, Kreditinstituten oder anderen Stellen erliegen, oder Einkünfte aus solchen Werten aus

der gerichtlichen Verwahrung ausgefolgt, aus der gerichtlichen oder gesetzlichen Sperre entlassen oder in eine andere Vermögensform umgewandelt werden, ferner Beschlüsse, womit Rechte dritter Personen an solchen Werten anerkannt oder der Verwahrungsabteilung mitgeteilt werden. Mit der eigenhändigen Unterschrift des Richters ist aber nur die für die Verwahrungsabteilung, Bank usw. bestimmte Ausfertigung zu versehen.

§ 151. Vollstreckbare Ausfertigungen.

(1) Vollstreckbare Ausfertigungen sind Ausfertigungen, die eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit tragen. Diese Bestätigung kann nur erteilt werden, wenn der Richter (der Rechtspfleger) ihre Voraussetzungen geprüft und die Vollstreckbarkeit in einem Aktenvermerk urschriftlich festgestellt hat.

(2) Für die Ausfertigung der Vollstreckbarkeitsbestätigung ist eine besondere Stempel (blau) nach folgendem Muster zu verwenden:



Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Handelsgericht Wien,
Wien I., Riemergasse 7, Abt. 3,

am 19...

(3) Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist unter Verwendung der Unterfertigungsstempel des Richters vom Leiter der Geschäftsabteilung zu unterschreiben. Wurde die Vollstreckbarkeit von einem Rechtspfleger festgestellt, so sind die Bestimmungen des § 36, Abs. (2), anzuwenden. Soll nur die Rechtskraft oder neben der Vollstreckbarkeit auch die Rechtskraft bestätigt werden, so ist der Stempelnabdruck handschriftlich zu berichtigen oder zu ergänzen. Bei größeren Gerichten kann hierfür eine eigene Stempel verwendet werden.

§ 152. Gerichtssiegel auf Ausfertigungen.

(1) Mit dem allgemeinen Gerichtssiegel sind die Ausfertigungen folgender Geschäftsstücke zu versehen: Urteile mit Ausnahme der Versäumnisurteile in gekürzter Form, Bestellungsurkunden aller Art, Genehmigungsvermerke in Abhandlungs-, Vormundschafts- und Kuratelssachen, Amtszeugnisse, Wechselproteste, Auszüge, Abschriften und Amtsbestätigungen aus den öffentlichen Büchern sowie aus dem Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister, Auszüge aus dem Hinterlegungsbuch, Beglaubigungsvermerke, Schreiben an eine ausländische Behörde, an eine fremde Vertretungsbehörde im Inland oder an eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, endlich Haft-, Vorführungs- und Hausdurchsuchungsbefehle. Das gleiche gilt für die zum An-

schlag an der Gerichtstafel oder für die ortsübliche Verlautbarung bestimmten Ediktsausfertigungen.

(2) Die Ausfertigungen der Ausfolgeaufträge, die vom Richter eigenhändig zu unterschreiben sind [§ 150, Abs. (4)], sind mit dem besonderen Gerichtssiegel [§ 70, Abs. (2)] zu versehen, auch wenn sie in gekürzter Form ausgefertigt werden.

§ 153. Beigabe einer Rechtsmittelbelehrung.

(1) In bürgerlichen Rechtssachen, für die kein Anwaltszwang besteht, ist Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, mit der schriftlichen Ausfertigung einer Entscheidung stets auch eine Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Wenn die Entscheidungen nicht auf Formblättern oder Halbschriften ausgefertigt werden, welche die Rechtsmittelbelehrung bereits enthalten, kann sie auch auf gesondertem Blatte beigelegt werden. Wenn dem Antrag einer Partei durch Versäumnungs- oder Anerkenntnisurteil ohne Änderung stattgegeben wurde, ist ihr keine Rechtsmittelbelehrung zuzustellen [§ 79, letzter Absatz, GOG.].

(2) Die im Abs. (1) erwähnte Rechtsmittelbelehrung auf gesondertem Blatt ist von der Geschäftsabteilung der Urteilsausfertigung auch ohne besondere Weisung des Richters anzuschließen.

(3) Wenn ein strafgerichtliches Urteil in Abwesenheit des Angeklagten gefällt (§§ 269, 427, 459 StPO.), eine Anklageschrift (§ 209 StPO.) oder ein Beschluß zugestellt wird, ist stets auch eine Rechtsmittelbelehrung zuzustellen; dies ist vom Richter in der Zustellverfügung ausdrücklich anzuordnen [§ 131, Abs. (4)].

7. Kapitel.

Zustellung.

§ 154. Wege der Zustellung.

(1) Im Inlande werden gerichtliche Sendungen grundsätzlich durch die Post zugestellt, auf andere Weise in folgenden Fällen:

1. wenn für den Ort, an dem zugestellt werden soll, kein Postzustelldienst eingerichtet ist;

2. wenn bei Zustellung mit der Post die Zustellung zu spät käme oder der Zustellausweis nicht rechtzeitig vorläge;

3. wenn der, dem zuzustellen ist, oder seine Anschrift nicht genau bekannt ist und erst durch den Zusteller ermittelt werden soll;

4. wenn das Schriftstück zu einer Zeit zugestellt werden muß, zu der Postzustellungen nicht vorgenommen werden;

5. wenn Schriftstücke bei einer Exekutionshandlung, bei einer Hausdurchsuchung, Vorführung oder Verhaftung oder an einen Verhafteten (Gefangenen) zuzustellen sind.

(2) Im Falle des Abs. (1), Z. 5, hat der Richter oder Beamte zuzustellen, der die Amtshandlung vornimmt oder dem die Aufsicht über den Ver-

hafteten (Gefangenen) obliegt. In den Fällen der Z. 1 bis 4, ist innerhalb der Gerichtsorte durch Gerichtsbeamte, außerhalb der Gerichtsorte durch Gerichtsbeamte oder durch die Ortsgemeinde zuzustellen.

(3) In der unmittelbaren Umgebung des Gerichtshauses und im Verkehre mit nahegelegenen Amtsstellen und Notariatskanzleien kann die Zustellung durch Gerichtsbeamte auch besorgt werden, wenn dies im einzelnen Falle zweckmäßiger erscheint als die Postzustellung.

(4) Kann eine Zustellung durch unmittelbare Ausfolgung bei Gericht geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewerkstelligen (§ 161).

§ 155. Zustellung durch andere Gerichte.

(1) Soll eine Zustellung im Inland auf andere Weise als durch die Post außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, in dem das Gericht, dessen Schriftstück zuzustellen ist, seinen Sitz hat, so ist das Bezirksgericht des Zustellortes um die Zustellung zu ersuchen.

(2) An die Gemeindebehörde darf ein Ersuchen um Zustellung von einem anderen als dem Gerichte, in dessen Sprengel die Ortsgemeinde gelegen ist, nur dann gerichtet werden, wenn dem ersuchenden Gericht mit Sicherheit bekannt ist, daß diese Ortsgemeinde Zustellungen für Gerichte bewirkt.

(3) Wenn ein Bezirksgericht um eine Zustellung ersucht wird, die nach § 154 durch die Post zu bewirken ist, hat es die Zustellung unter Verwendung eines Briefumschlages mit Rückschein durch die Post zu veranlassen und den Rückschein an das ersuchende Gericht gelangen zu lassen.

(4) Wenn umgekehrt die Postzustellung nach einem Ort eingeleitet wurde, an dem keine Postverbindung besteht (kein Landbriefträgerdienst eingerichtet ist), tritt die Post die Sendung dem Bezirksgericht ab, in dessen Sprengel zuzustellen ist, und teilt diesem mit, daß im Bestimmungsorte nicht durch die Post zugestellt wird. Das Bezirksgericht hat dann so vorzugehen, als ob es vom absendenden Gericht um Zustellung ersucht worden wäre.

(5) Ersuchen inländischer Gerichte und ausländischer Behörden um Zustellung, die keinen Anlaß zur Eintragung in ein Register bieten (§ 477), sind beim ersuchten Gerichte von der Einlaufstelle sogleich an die Vollzugsabteilung (Zustellabteilung) abzugeben.

§ 156. Prüfung der Postzustellung durch die Geschäftsstelle.

(1) Wenn der Rückschein nicht in angemessener Zeit zurücklangt oder wenn er Mängel aufweist oder Unregelmäßigkeiten bei Vornahme der Zustellung verrät (Fehlen der Tagesangabe, Fehlen der Unterschrift des Empfängers oder des Zu-

stellers, falscher Empfänger, unbegründete Hinterlegung usw.), hat die Geschäftsabteilung ein Nachfrageschreiben unter Benützung des GeoForm. Nr. 71 an das Abgabepostamt zu richten oder die Weisung des Richters einzuholen. Ist kein oder ein unbrauchbarer Rückschein zurückgekommen, so ist dem Nachfrageschreiben ein Doppel des ursprünglichen Rückscheines anzuschließen und der Inhalt des Schriftstückes darauf kurz zu vermerken.

(2) Wenn eine Sendung von der Post wegen Änderung des Wohnortes oder der Wohnung des Empfängers dem Gericht als unbestellbar zurückgesendet wird und die Voraussetzungen für die Anwendung des § 111 ZPO. [§ 80, Abs. (2), StPO.] vorliegen, ist die Zustellverfügung vom Richter durch den Vermerk „Wohnungsänderung — postamtliche Hinterlegung D“ zu ergänzen. In diesem Falle hat die Geschäftsabteilung den Rückschein mit dem gleichen Vermerk zu versehen und die Sendung neuerlich der Post zu übergeben. Das Abgabepostamt hat den im selben Hause wohnenden Vermieter oder eine von diesem bestellte, ebenda wohnhafte Aufsichtsperson durch den Zusteller mündlich von dem Briefe zu benachrichtigen, den Brief zu hinterlegen und den Rückschein nach Beurkundung der Hinterlegung zurückzusenden.

(3) Wenn gegen das Verhalten eines mit der Ausführung der Zustellung beauftragten Angestellten der Postverwaltung mündlich oder schriftlich Beschwerde erhoben wird (§ 91 ZPO.), ist das Abgabepostamt oder die dem Abgabepostamte vorgesetzte Postdirektion unter genauer Mitteilung des Sachverhaltes um Abhilfe zu ersuchen.

§ 157. Zustellung durch Gerichtsbeamte.

(1) Der Leiter der Vollzugsabteilung [Zustellabteilung, § 39, Abs. (1)] hat alle Geschäftsstücke, die durch Gerichtsbeamte zuzustellen sind, sofort nach ihrem Einlangen in der Vollzugsabteilung (Zustellabteilung) einem der im Zustelldienste stehenden Beamten zuzuteilen und, wenn sie mit Zustellausweis zuzustellen sind, in das Zustellbuch nach GeoForm. Nr. 72, allenfalls in das Zustellbuch für Auslandstücke nach GeoForm. Nr. 72 a, wenn sie aber ohne Ausweis zuzustellen oder an ein Amt zu übermitteln sind [§ 128, Abs. (2), lit. a bis g], in ein Übergabsbuch nach GeoForm. Nr. 80 einzutragen oder eintragen zu lassen.

(2) Werden bei einem Gerichte mehrere Beamte im Zustelldienste verwendet, so ist für jeden Zusteller ein eigenes Zustellbuch oder ein eigener Abschnitt des Zustellbuches zu verwenden, dem der Name des Zustellers als Aufschrift voranzustellen ist. Das Übergabsbuch, in dem der Übernehmer den Empfang des Geschäftsstückes zu bestätigen hat, kann nach den verschiedenen Empfängern (Ämtern), oder nach den absendenden Gerichts-

abteilungen geteilt werden. Im zweiten Falle kann es von diesen geführt und aufbewahrt werden.

(3) Der Zusteller hat so rasch wie möglich zuzustellen und hierüber unter Vorlage des Zustellscheines (des Übergabsbuches) oder des unbestellbar gebliebenen Stückes zu berichten. Der Leiter der Vollzugsabteilung hat den Zustellschein zu prüfen, mangelhafte Zustellscheine (allenfalls nach Einholung einer richterlichen Weisung) dem Zusteller zur Verbesserung der Zustellung zurückzugeben, im Zustellbuch den Tag der Zustellung oder die Rückvorlage eines unzustellbar gebliebenen Stückes vorzumerken und, wenn alle Zustellungen in einer Sache ordnungsgemäß erledigt sind, die Sache abzustreichen. Die Zustellscheine und die unzustellbar gebliebenen Stücke sind an die Geschäftsabteilung, in der die Sache bearbeitet wird, abzuliefern oder ohne weitere Zuschrift dem Gerichte zu übersenden, das um Zustellung ersucht hat.

(4) Wenn bei einem Gerichte Zustellungen durch Gerichtsbeamte nur selten vorgenommen werden, entfällt die Führung des Zustellbuches nach GeoForm. Nr. 72; die vorkommenden Zustellungen werden im Vollzugsbuche (§ 616) oder von der mit der Sache befaßten Geschäftsabteilung an der Hand des Aktes überwacht.

§ 158. Zustellung durch die Ortsgemeinde.

(1) Die Gemeindevorsteher (Gemeindeämter) dürfen zur Vornahme von Zustellungen nur in den Ortsgemeinden in Anspruch genommen werden, deren Heranziehung vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Sinne der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften genehmigt worden ist. Ergibt sich die Notwendigkeit, Zustellungen durch andere Ortsgemeinden besorgen zu lassen, so hat der Vorsteher des Bezirksgerichtes hierüber eine Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes einzuholen.

(2) Die Vorsteher der Bezirksgerichte haben mit den beteiligten Gemeindevorstehern das Einvernehmen in der Richtung zu pflegen, daß die im Zustelldienste verwendeten Gemeindeangestellten über die einschlägigen Bestimmungen der Prozeßordnung entsprechend belehrt und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten abgestellt werden. Kommen Ordnungswidrigkeiten vor, deren Abstellung dem Gerichtsvorsteher im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher nicht gelingt, so ist darüber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu berichten, der die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft erstattet. Den Gemeindeämtern sind für die bei Zustellungen vorkommenden Aufforderungen und Benachrichtigungen die GeoFormblätter Nr. 76 und 78 in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(3) Schriftstücke, die durch die Ortsgemeinde zugestellt werden sollen, sind ihr durch Gerichtsbeamte oder durch die Post zu übersenden, falls

die Ortsgemeinde sie nicht an bestimmten Tagen bei Gericht abholen läßt. Die Zustellungen werden an Hand der Akten durch die Geschäftsabteilung überwacht, in denen die Rechtssachen bearbeitet werden.

(4) Die Ortsgemeinde hat so rasch wie möglich zuzustellen und die Zustellscheine sowie die unzustellbar gebliebenen Stücke zurückzusenden. Wenn die Zustellscheine nicht rechtzeitig zurücklangen, ist die Erledigung zu betreiben. Hiezu und zur Einleitung von Verbesserungen der Zustellung kann das GeoForm. Nr. 79 verwendet werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 157, Abs. (3), entsprechend anzuwenden.

§ 159. Gemeinsame Bestimmungen für Zustellungen durch Gerichtsbeamte und Gemeindeangestellte.

(1) Gerichtsbeamte können nur innerhalb des Gerichtssprengels, Gemeindeangestellte nur innerhalb der Ortsgemeinde zustellen (Zustellgebiet).

(2) Die zuzustellenden Schriftstücke sind mit Ausnahme der im § 127, Abs. (4), genannten Fälle dem Empfänger offen zu übergeben. Amtliche Sendungen an eine Behörde sind in der Einlaufstelle dieser Behörde abzugeben, wenn in der Anschrift nichts anderes verfügt ist.

(3) In den Fällen des § 154, Abs. (1), Z. 5, ist die Zustellung bloß im Protokoll, das über die Amtshandlung aufgenommen wird, oder im Bericht, der über die Amtshandlung erstattet wird, zu beurkunden; in den anderen Fällen ist ein Zustellschein zu verwenden. Im Zustellschein hat der Empfänger den Tag des Empfanges und seine Unterschrift (Vor- und Zunamen) einzusetzen, der Zusteller seine Unterschrift beizufügen (§ 110 ZPO.). Wenn der Empfänger nicht schreiben kann, hat er sein Handzeichen einzusetzen, der Zusteller den Tag der Zustellung und den Namen des Empfängers beizufügen. Wenn der Empfänger die Unterschrift verweigert, hat der Zusteller diesen Umstand und den Tag auf dem Zustellschein zu vermerken. Bei Zustellungen ohne Zustellausweis und amtlichen Sendungen (§ 128, Abs. (2), lit. a bis g) hat der Empfänger den Empfang im Übergabsbuche zu bestätigen.

(4) Wenn sich sonst nicht oder nicht rechtzeitig zustellen ließe, kann der Zusteller oder eine Partei bei dem mit der Sache befaßten Richter (Vorsitzenden) oder beim Gerichtsvorsteher beantragen, daß die Zustellung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag vorgenommen wird (§ 141, Abs. (3)).

(5) Über Zwischenfälle, die sich bei der Zustellung ergeben, insbesondere über die Gründe, die eine Zustellung verhindern (Abreise, Tod, Unaufindbarkeit des Empfängers usw.) oder die zur Zurücklassung des Stückes am Zustellorte oder zu seiner Hinterlegung beim Bürgermeister oder Bezirksgericht führen (§ 160), haben die Zusteller

auf dem Zustellscheine kurz zu berichten, allenfalls eine Weisung des Richters einzuholen.

§ 160. Zustellhindernisse bei Zustellungen durch Gerichtsbeamte oder Gemeindeangestellte.

(1) Hat der Empfänger seine Wohnung (sein Geschäftslokal) innerhalb des Zustellgebietes (§ 159, Abs. (1)) verlegt, so ist womöglich in der neuen Wohnung (im neuen Geschäftslokale) zuzustellen. Ist aber der Empfänger verreist oder hat er seinen Wohnsitz unbekannt wohin oder nach einem Ort außerhalb des Zustellgebietes verlegt, so ist auf dem Zustellscheine darüber zu berichten, worauf der Richter anzuordnen hat, ob das Stück nachzusenden oder zu hinterlegen ist (§ 111 ZPO., § 80, Abs. (2), StPO.) oder ob weitere Zustellversuche zu unterbleiben haben.

(2) Wenn der Empfänger zwar nicht verreist ist, aber nicht angetroffen wird, ist zwischen Zustellung zu eigenen Händen (blauer Zustellausweis) und anderen Zustellungen (weißer oder kein Zustellausweis) zu unterscheiden:

a) Soll zu eigenen Händen zugestellt werden, so ist der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige nach GeoForm. Nr. 76 aufzufordern, zur Entgegennahme der Zustellung zu einer bestimmten Zeit in dem betreffenden Lokal anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung, im Geschäftslokale usw. zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den bei der Wohnung usw. befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Wenn der Empfänger dieser Aufforderung nicht entspricht, ist das Schriftstück beim Gemeindevorsteher, in Wien und Graz beim Bezirksgericht, zu hinterlegen (§ 104 ZPO.). Die Aufforderung muß auf eine solche Zeit abgestellt werden, daß der Empfänger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Aufforderung entsprechen kann, also in der Regel auf den nächsten Tag.

b) Bei anderen Zustellungen kann das Schriftstück an jeden dem Zusteller bekannten erwachsenen anwesenden Hausgenossen, einen Hausgehilfen, einen Angestellten des Empfängers usw. zugestellt werden. Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das Zustellstück dem im selben Hause wohnenden Vermieter oder dem Hausbesorger eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Übernahme bereit sind (§§ 102, 103 ZPO.). Wurde das Zustellstück von einer dieser Personen übernommen, so hat sie den Zustellschein mit ihrem eigenen Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Der Zusteller hat das Verhältnis dieser Person zum Empfänger durch einen Beisatz zur Unterschrift (zum Beispiel Vater, Sohn, Haus-

gehilfe u. dgl.) anzugeben. Kann das Schriftstück auf keine dieser Arten zugestellt werden, so ist es beim Gemeindevorsteher, in Wien und Graz beim Bezirksgericht, zu hinterlegen (§ 104 ZPO.).

(3) Wenn eine Person, der im einzelnen Falle gültig zugestellt werden könnte, die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert, ist das Schriftstück am Zustellorte zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich wäre, beim Gemeindevorsteher, in Wien und Graz beim Bezirksgericht, zu hinterlegen (§ 109 ZPO., § 80 StPO.).

(4) Die Hinterlegung nach Abs. (2), lit. a und b, ist durch eine schriftliche Anzeige nach GeoForm. Nr. 78 und nach Tunlichkeit durch mündliche Mitteilung an Personen, die in der Nachbarschaft des Empfängers wohnen, bekanntzumachen. Die schriftliche Anzeige ist in den bei der Wohnung oder dem Geschäftslokale (Betriebs-, Kanzleiräumlichkeiten) befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, falls dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Ist die Zustellung in einem Geschäftslokale (Betriebs-, Kanzleiraum) vorzunehmen, so darf der Einwurf oder die Befestigung der Anzeige nur an einem Werktag vorgenommen werden (§ 104, Abs. (2) ZPO.). Daß nach Abs. (2) oder (3) hinterlegt wurde, hat das Gemeindeamt (Bezirksgericht) auf dem Zustellscheine zu beurkunden.

(5) Die beim Gemeindevorsteher oder beim Bezirksgerichte hinterlegten Schriftstücke sind dem Empfänger, wenn er die Ausfolgung begehrt, einzuhandigen.

(6) Für die Hinterlegung in Wien und Graz ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ort der Zustellung gelegen ist. In der Vollzugsabteilung dieser Gerichte ist hierüber ein Verzeichnis zu führen, in dem auch die Aushändigung der Sendung an den Empfänger zu bestätigen ist.

§ 161. Zustellung durch unmittelbare Ausfolgung bei Gericht.

(1) Wenn der Empfänger das Schriftstück bei Gericht übernimmt, ist es ihm von dem Beamten, bei dem es sich gerade befindet (Geschäftsabteilung, Vollzugsabteilung, Zusteller), unmittelbar auszufolgen (§ 114 ZPO.). Der Übernehmer muß jedoch dem Beamten bekannt sein oder sich verlässlich ausweisen. Die Ausfolgung an einen Bevollmächtigten ist nur soweit statthaft, als diesem auch zugestellt werden dürfte. An Personen, an die eine Ersatzzustellung gestattet wäre (§ 160, Abs. (2), lit. b), ist die unmittelbare Ausfolgung bei Gericht nicht zulässig, doch kann, wenn an einen Rechtsanwalt, einen Notar, eine öffentliche Anstalt, eine Berufsvormundschaft usw. nicht zu eigenen Händen zuzustellen ist, das Schriftstück einem dem Gerichte bekannten Angestellten ausgefolgt werden.

(2) Die unmittelbare Ausfolgung bei Gericht ist auf dem schon vorbereiteten Zustellausweis oder

im Akte durch eine Empfangsbestätigung des Empfängers und von dem ausfolgenden Gerichtsangestellten durch Beifügen seines Namens zu beurkunden.

(3) Parteien (Rechtsanwälten, Notaren, Schätzmeistern usw.), denen sehr oft zuzustellen ist, kann gestattet werden, daß sie die für sie bestimmten Geschäftsstücke täglich bei Gericht abholen. Die Geschäftsstücke sind für sie bereitzuhalten, doch darf durch diesen Vorgang die Zustellung nicht verzögert werden. Bei der Ausfolgung sind die Zustellausweise zu unterfertigen. Wenn Parteien die Übernahme verzögern, ist zuzustellen, weitere Stücke sind für sie nicht mehr bereitzuhalten.

§ 162. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

(1) Wenn der Richter eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung anordnet (§ 115 ZPO.), gilt als Zustellausweis das an der Gerichtstafel angeschlagene und nach Ablauf von dreißig Tagen oder der allenfalls vom Richter bestimmten längeren Frist wieder abgenommene Schriftstück, auf dem nach § 43, Abs. (2), der Tag des Anschlages und der Abnahme bestätigt ist. Meldet sich vor oder nach Ablauf der Frist die Person, für die das Schriftstück bestimmt ist, so ist es ihr gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

(2) Wird der Anschlag beschädigt oder abgerissen, so gilt als Zustellausweis die nach § 43, Abs. (2), im Akte vorgenommene Beurkundung über den Tag, an dem das Stück angeschlagen wurde.

§ 163. Zustellung von Gebührenstücken an die Finanzbehörden.

(1) Für die Zustellung von Verständigungen der Finanzbehörden durch die Gerichte von steuer- und gebührenpflichtigen Tatbeständen (Gebührenstücken) an die zuständigen Finanzämter, werden Zustelllisten nach GeoForm. Nr. 65 je nach Bedarf in Buchform oder losen Blättern verwendet. Es sind zwei Listen zu führen, von denen sich die eine bei der Gebührenbehörde zur Übernahme und Überprüfung, die zweite bei Gericht befindet und die anlässlich der Überbringung ausgetauscht werden.

(2) Geschäftsstücke, die an die Finanzämter zuzustellen sind, ohne daß es sich um Gebührenstücke handelt, werden in die Zustelliste für Gebührenstücke nicht eingetragen.

(3) Die Zustelliste für Gebührenstücke wird in der Vollzugsabteilung für das ganze Gericht gemeinsam geführt, Spalte 1 enthält die jährlich mit 1 beginnende fortlaufende Zahl, Spalte 2 das Aktenzeichen des mitgeteilten Aktes oder Geschäftsstückes, Spalte 3 den Namen der gebührenpflichtigen Partei und die Bezeichnung des Gegenstandes. Die Geschäftsabteilung hat die Abschriften, Anzeigen und Akten der Zustellabteilung ohne Anordnung durch den Richter zu übergeben. Die Übersendung ist in den Akten zu vermerken.

(4) Die Gebührenstücke sind der Finanzbehörde in regelmäßigen Zeitabständen, bei besonderer Dringlichkeit von Fall zu Fall unter Anschluß der Zustellliste zu übermitteln. Die Gebührenbehörde trägt in Spalte 4 die Geschäftszahl, unter der das Gebührenstück bei ihr geführt wird, ein, bestätigt in Spalte 5 die Übernahme und stellt die Liste anlässlich der nächsten Übermittlung von Gebührenstücken durch das Gericht durch Austausch mit der zweiten Zustellliste [Abs. (1)] zurück.

(5) Die Zustellisten sind, wenn sie nicht in der Form gebundener Bücher geführt werden, in festen Umschlägen jahrgangsweise zu sammeln und den Finanzbehörden auf Verlangen zu übersenden oder zur Einsicht bei Gericht zur Verfügung zu stellen.

§ 164. Zustellung auf Ersuchen ausländischer Behörden.

(1) Jedes Ersuchen einer ausländischen Behörde um Zustellung — es mag unmittelbar oder durch Vermittlung einer inländischen Behörde gestellt werden — ist in das Zustellbuch für Auslandsstücke nach GeoForm. Nr. 72 a einzutragen.

(2) Die Vollzugsabteilung stellt nach den Grundsätzen des § 154, also in der Regel im Wege der Post, mit gewöhnlichem Rückscheinbriefe zu. Bestehen gegen die Zustellung Bedenken, so ist die Weisung des Richters einzuholen.

(3) Ist das Ersuchen um Zustellung dem Gerichte durch Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz oder des Oberlandesgerichtes zugekommen, so ist durch Gerichtsbeamte, durch eingeschriebene Sendung mit der Post oder durch unmittelbare Ausfolgung bei Gericht zuzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Ersuchen um Zustellung unmittelbar von einer fremden diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde gestellt wird. Der Zustellausweis ist auf demselben Wege zurückzuleiten, auf dem das Ersuchen eingelangt ist, sofern nicht der Rechtshilfeerlaß etwas anderes vorschreibt.

(4) Ist die Anschrift des Empfängers von der ausländischen Behörde ungenau angegeben, so hat das ersuchte Gericht zunächst zu versuchen, den Mangel durch Anfrage bei dem Meldungsamte zu beheben und sodann zuzustellen.

(5) In bürgerlichen Rechtssachen werden Schriftstücke, die weder in deutscher Sprache abgefaßt, noch mit einer gehörig beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sind, nur unter der Voraussetzung zugestellt, daß der Empfänger zur Annahme bereit ist. Ist er zur Annahme nicht bereit, so hat er binnen drei Tagen beim Gericht unter Vorlage des Gerichtsstückes Einspruch zu erheben, sonst wird die Zustellung als bewirkt angesehen. Von Strafsachen abgesehen, ist daher jedem fremdsprachigen Schriftstücke, das auf Ersuchen einer ausländischen Behörde zuzustellen ist (das Ersuchen mag unmittelbar oder durch Vermittlung einer inländischen Behörde gestellt wor-

den sein und die Zustellung mag auf welchem Wege immer zu bewirken sein), eine Belehrung nach GeoForm. Nr. 77 anzuschließen; der Anschluß der Belehrung ist in der Bemerkungsspalte des Zustellbuches ersichtlich zu machen.

(6) Im Falle des Abs. (5) darf der Zustellausweis nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist abgesendet werden. Langt vom Empfänger ein Einspruch ein, so hat der Richter zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Ablehnung der Annahme (Fremdsprachigkeit, Mangel der Übersetzung, rechtzeitiger Einspruch) gegeben sind. Zur Beurkundung des in der Geschäftsstelle mündlich erhobenen Einspruches sowie zur Entscheidung des Richters über einen mündlich oder schriftlich erhobenen Einspruch ist das GeoForm. Nr. 77 a zu verwenden. Wird dem Einspruche stattgegeben, so ist die ersuchende Behörde unter Zurückstellung der zuzustellenden Schriftstücke mit GeoForm. Nr. 77 b zu verständigen. Langt kein Einspruch ein oder wird einem solchen nicht Folge gegeben, so ist der Zustellausweis abzusenden. Der Einspruch und das von der Partei etwa zurückgestellte GeoForm. Nr. 77 sind nicht an die ersuchende Behörde zu senden; das gleiche gilt von dem Zustellausweis, wenn einem Einspruche Folge gegeben wird. Diese Aktenstücke können nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden. Bis zur Abfertigung des Zustellausweises oder des GeoForm. Nr. 77 b an die ersuchende Behörde ist die Sache im Zustellbuche nicht abzustreichen.

§ 165. Ladung von Wachebeamten des Bundes und von Wacheorganen der Ortsgemeinde.

(1) Soll ein Wachebeamter des Bundes oder ein Wacheorgan einer Ortsgemeinde als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht erscheinen oder hat er eine Strafe anzutreten, so ist ein Ersuchen an das vorgesetzte Kommando oder die vorgesetzte Behörde zu richten, das Erscheinen des Geladenen vor Gericht zu veranlassen (§ 330 ZPO., § 161 StPO.).

(2) Die Zeugen- oder Sachverständigenladung oder die Aufforderung zum Strafantritt ist an die im Abs. (1) genannten Personen nur dann unmittelbar zu richten, wenn sie sich auf Urlaub befinden oder wenn ein selbständiger Kommandant oder der Leiter einer Dienststelle geladen wird.

(3) Andere Ladungen sind den in Abs. (1) genannten Personen nach den allgemeinen Vorschriften zuzustellen.

§ 166. (Entfällt.)

§ 167. Benachrichtigung von Ladungen, von Aufforderungen zum Strafantritt und von Verhaftungen.

(1) Wird eine in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehende Person, für deren Stellvertretung

während ihrer Verhinderung zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen öffentlichen Rücksichten gesorgt werden muß, oder wird eine im Staats- oder Gemeindedienst stehende Sanitätsperson, ein Angestellter oder Bediensteter einer Verkehrsanstalt, ein Berg-, Hütten-, Hammer- oder Walzwerksarbeiter oder eine im öffentlichen oder Privatforstdienst stehende Person als Zeuge, Sachverständiger, Auskunftsperson, Beschuldigter oder Angeklagter vor Gericht geladen oder zum Strafantritt aufgefordert, so ist gleichzeitig die unmittelbar vorgesetzte Dienst- oder Befehlsstelle hievon zu benachrichtigen.

(2) Die gesonderte Benachrichtigung hat zu entfallen, wenn ein Ersuchen im Sinne des § 165, Abs. (1), gestellt wird.

(3) Bei Verhaftungen und Enthaltungen sind die Vorschriften des § 362 EO. und § 176 StPO. zu beachten. Soll eine der im Abs. (1) genannten Personen verhaftet werden und ist nach der Art ihres Dienstes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen zu besorgen, weil ein geeigneter Ersatz nicht sogleich zur Verfügung steht, so ist der Vollzug der Haftnahme aufzuschieben. In diesen Fällen hat das Gericht den unmittelbaren Vorgesetzten des zu Verhaftenden auf die rascheste Art von der bevorstehenden Verhaftung zu verständigen und ihn aufzufordern, unverzüglich für die Stellvertretung zu sorgen und dies dem Gerichte mitzuteilen. Die Geheimhaltung des Haftbefehles kann verlangt und für die Antwort eine Frist gesetzt werden. Je nach den Umständen ist die Überwachung des zu Verhaftenden durch Sicherheitsorgane anzuordnen.

§ 168. Zustellung an Exterritoriale oder im Auslande.

Zustellungen an Exterritoriale und Zustellungen ins Ausland sind im Rechtshilfeerlaß geregelt.

8. Kapitel.

Aufbewahrung der Akten.

§ 169. Aufbewahrung der in Bearbeitung stehenden Akten.

(1) Die Akten werden in der Geschäftsabteilung (§ 2, Abs. (5)) in offenen, in Fächer geteilten Schränken aufbewahrt, Akten verschiedener Geschäftsgattungen (Strafsachen, Streitsachen, außerstreitige Sachen usw.) sind voneinander zu trennen. Innerhalb derselben Geschäftsgattung sind nach dem Erfordernisse des Geschäftsganges verschiedene Gruppen zu bilden.

(2) Insbesondere können alle Akten, in denen Tagsatzungen für den nämlichen Tag angeordnet sind, die Akten, in denen Fristen am gleichen Tage enden, Akten, in denen gleichartige Geschäfte vorzunehmen sind oder die an die nämliche Stelle (Richter, Vollzugsabteilung, Aktenlager usw.)

abzugeben sind, in einem Fache oder in einem Umschlagbogen vereinigt werden. Innerhalb der Fächer oder Umschlagbogen werden die Akten erforderlichenfalls nach den Stunden der Tagsatzungen, nach der Buchstabenfolge (so besonders außerstreitige Sachen) oder nach der Reihenfolge der Aktenzahlen gelegt.

(3) Wird ein Akt aus dem Fache, in das er nach dem Stande der Sache gehört, einer Stelle außerhalb der Gerichtsabteilung auch nur vorübergehend ausgefolgt, so ist ein Blatt einzulegen, das angibt, wo sich der Akt befindet (Verweisungsblatt).

(4) Akten, die vertraulich zu behandeln sind sowie Akten, die gegen unbefugte Einsicht geschützt werden müssen oder bei denen die Gefahr einer Entwendung besteht, sind versperrt aufzubewahren.

(5) In den Amtszimmern der Richter dürfen sich nur die Akten befinden, die zu erledigen sind oder zur Vorbereitung auf die Verhandlungen benötigt werden. In den Geschäftsabteilungen dürfen außerhalb der Fächer nur die Akten liegen, die zu bearbeiten sind. Register und andere Behelfe dürfen nicht eingeschlossen werden, sondern müssen zur Benützung bereitliegen.

§ 170. Aufbewahrung wichtiger Urkunden.

(1) Letztwillige Anordnungen, die dem Gerichte bei Lebzeiten des Erblassers übergeben werden, samt den über die Übergabe aufgenommenen Protokollen (§ 587 ABGB.), Protokolle über mündliche letztwillige Anordnungen, die vom Gericht aufgenommen werden (§ 588 ABGB.), letztwillige Anordnungen, die nach dem Tode des Erblassers dem Gericht überreicht werden (§ 61 AusstreitG., § 111 NO.), Aufsätze der Zeugen letztwilliger Anordnungen und Protokolle über die Vernehmung von Zeugen letztwilliger Anordnungen (§ 65 AusstreitG.) sind in einem versperrten Kasten feuersicher zu verwahren (§ 68 AusstreitG.). Ebenso sind andere wichtige Urkunden, deren Verlust unersetzlich oder doch schweren Schaden bedeuten würde, zu verwahren, wie Ehepakten, Erb- und Schenkungsverträge, Verträge betreffend Annahme an Kindesstatt usw., falls sie nicht Beilagen von Prozeß- oder Grundbuchsakten sind oder zur Sammlung gerichtlich hinterlegter Urkunden gehören.

(2) Die Verwahrung der wichtigen Urkunden liegt für alle Abteilungen des Gerichtes dem mit der Beaufsichtigung des Aktenlagers betrauten oder einem anderen vom Gerichtsvorsteher bestimmten Beamten ob. Dieser hat die Urkunden unter jährlich mit 1 beginnenden Zahlen in das nach GeoForm. Nr. 61 zu führende Urkundenverzeichnis (UV.) einzutragen, mit diesen Zahlen

und den beiden letzten Ziffern des Jahrganges des UV. zu bezeichnen und in der Reihenfolge dieser Zahlen zu verwahren. Wenn die Urkunden nicht verschlossen hinterlegt werden (verschlossen bleiben letztwillige Anordnungen noch lebender Personen), ist zu den Akten, die auf die Urkunde Bezug haben, auch außer den Fällen der §§ 68 und 69 AusstreitG. eine beglaubigte Abschrift zu nehmen. In der letzten Spalte des UV. ist der Akt anzuführen, für den die Urkunde Bedeutung hat.

(3) Auf letztwillige Anordnungen ist nach der Kundmachung der Kundmachungsvermerk gemäß § 64 AusstreitG. anzubringen. Bei Herstellung einer beglaubigten Abschrift ist sowohl der Kundmachungsvermerk als die auf der Urkunde ersichtliche Zahl des UV. auch auf der Abschrift anzugeben.

(4) Zum Urkundenverzeichnis werden zwei Namensverzeichnisse A und B geführt. In das Namensverzeichnis A werden die gemäß §§ 587, 588 ABGB. bei Gericht hinterlegten letztwilligen Anordnungen, in das Namensverzeichnis B die im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung in Verwahrung genommenen letztwilligen Anordnungen und die übrigen Urkunden eingetragen. Wird der Tod einer in das Verzeichnis A eingetragenen Person bekannt, so ist die letztwillige Anordnung nach ihrer Kundmachung in das Namensverzeichnis B zu übertragen; auf die Übertragung ist im Verzeichnis A zu verweisen. Die beiden Verzeichnisse können auch in eines zusammengezogen werden.

(5) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes anordnen, daß bei Übernahme der Akten eines Notars (§ 152 NO.) aus den von diesem nach § 116, lit. b, NO. geführten, allenfalls gemäß § 148 NO. zu ergänzenden Verzeichnissen die Personen ermittelt werden, von denen er eine letztwillige Verfügung verwahrt hat, und daß diese Personen und ihre Anschrift den Bezirksgerichten ihres Wohnsitzes mitgeteilt werden. Langt bei einem Bezirksgericht eine solche Mitteilung ein, so ist das Namensverzeichnis A unter Anführung der Geschäftszahl der Mitteilung zu ergänzen. Die Mitteilung selbst ist zu den Justizverwaltungsakten zu nehmen.

(6) Bei Einleitung von Abhandlungen ist auf die aus dem Namensverzeichnisse [Abs. (4) und (5)] dieses Gerichtes ersichtlichen letztwilligen Anordnungen Bedacht zu nehmen.

(7) Wenn andere Gerichte oder Behörden in die im UV. verzeichneten Urkunden Einsicht nehmen wollen, ist ihnen in der Regel bloß eine Abschrift zu übersenden. Die Urschrift darf nur auf ausdrückliches Ersuchen eingeschrieben übersendet werden, nachdem vorher an ihre Stelle eine beglaubigte Abschrift eingelegt wurde.

§ 171. Urkunden als Beilagen.

(1) Urkunden, die für eine Entscheidung verwertet wurden oder für sie in Betracht kommen können, sind unbeschadet der Vorschrift des § 124 GBG. und des § 316 ZPO. bis zur Rechtskraft der Entscheidung beim Akte zurückzubehalten. Vorher dürfen sie der Partei, die sie vorgelegt hat, nur aus triftigen Gründen mit Genehmigung des Richters, allenfalls gegen Einlegung einer beglaubigten Abschrift, ausgefolgt werden.

(2) In bürgerlichen Rechtssachen hat die Geschäftsstelle, wenn das Verfahren rechtskräftig beendet oder zum Stillstande gekommen ist, die beim Akte befindlichen Urkunden einschließlich der Vollmachten (soweit sie nicht auf die bestimmte Sache lauten), den Parteien, welche die Urkunden eingelegt haben, auch ohne richterlichen Auftrag auszufolgen. Wenn eine Fortsetzung des Verfahrens möglich ist, ist vorher die Weisung des Richters einzuholen, Armenrechtszeugnisse [§ 191, Abs. (1)] haben beim Akte zu bleiben.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sind auf Augenscheinsgegenstände und Auskunftssachen entsprechend anzuwenden. Für Strafsachen gelten hinsichtlich der Verwahrung und Ausfolgung von Urkunden und anderen Beweisgegenständen besondere Vorschriften.

§ 172. Gewährung von Akteneinsicht und Abschriften.

(1) In bürgerlichen Rechtssachen können die Parteien in alle Akten und Urkunden, die ihre eigene Rechtssache betreffen (mit Ausnahme der Beratungsprotokolle) bei Gericht persönlich oder durch ihre Machthaber Einsicht nehmen, sich auf ihre Kosten gerichtliche Abschriften und von den Verwahrungsabteilungen Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch erteilen lassen. Dritte Personen können Einsichtnahme in die Akten und die Erteilung von Abschriften verlangen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder wenn alle an der Sache beteiligten Parteien zustimmen.

(2) Wer sich ausweist, daß die Sache, in deren Akt er Einsicht wünscht, seine eigene oder die seines Machtgebers ist, dem ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Strafsachen [Abs. (6)] Akteneinsicht und Abschriftenerteilung von der Geschäftsstelle (vom Leiter der Geschäftsabteilung, vom Leiter des Aktenlagers) zu gewähren. Ob dritte Personen die Akten einsehen oder Abschriften erhalten dürfen, entscheidet der Gerichtsvorsteher oder der von ihm bestimmte Richter.

(3) Die Akten müssen unter Aufsicht eines Gerichtsbeamten eingesehen werden. Beratungsprotokolle und andere Schriftstücke, die zufolge besonderer Bestimmungen von der Einsicht

ausgeschlossen sind (§ 219, Abs. (1), ZPO., § 45 StPO.), sind vorher dem Akt zu entnehmen. Es ist unzulässig, den Parteien oder ihren Vertretern Akten mitzugeben. Doch kann Sachverständigen, die dem Gericht als verlässlich bekannt sind, ein Akt für bestimmte Zeit anvertraut werden. Akten, die in nächster Zeit voraussichtlich bei Gericht nicht benötigt werden, können auf Begehren einem anderen Gerichte übersendet werden, damit sie dort eingesehen werden können. Die Übersendung bewilligt den Personen, die Partei sind, der Richter, anderen Personen der Gerichtsvorsteher oder der von ihm bestimmte Richter.

(4) Den Richtern und Beamten des Gerichtes, der Aufsichtsbehörde, den Gerichtsinspektoren und Revisoren steht zu amtlichen Zwecken die Einsicht in alle Akten des Gerichtes offen. Für andere Behörden und deren Beauftragte ergibt sich das Recht auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung unter anderem aus Artikel 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, § 34 Gebührengesetz 1946, B. G. Bl. Nr. 184 (Gebührenbehörde) § 19, Abs. (5), Abgabenordnung (Finanzbehörden), §§ 3, 4, Rechnungshofgesetz 1948, B. G. Bl. Nr. 144 (Rechnungshof), § 95 Geo. (Statistisches Zentralamt). Wenn hier nicht genannte Behörden Akteneinsicht (Übermittlung von Akten) begehren, ist bei obwaltenden Bedenken die Entscheidung der höheren Justizverwaltungsbehörde einzuholen.

(5) Für die Einsicht in das Grundbuch, das Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister und die zugehörigen Akten und Behelfe sowie für die Erteilung von Auszügen, Abschriften und Amtsbestätigungen hieraus bestehen besondere Vorschriften.

(6) Im strafgerichtlichen Verfahren gelten für die Berechtigung und die Bewilligung, in Akten Einsicht und davon Abschrift zu nehmen, die Bestimmungen der §§ 34, 45, 46, 47, 82, 123, 224 und 271 StPO., ferner § 6, Abs. (2), JGV. und § 16 der Vollz.A., St. G. Bl. Nr. 438/1920 (BedVerurtVollz.A.). Personen, denen hienach ein unbedingtes Recht auf Akteneinsicht zusteht, kann sie vom Leiter der Geschäftsabteilung gewährt werden; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Richters einzuholen. Über die Erteilung von Abschriften aus strafgerichtlichen Akten entscheidet ausnahmslos der Richter. Die Vorschriften der Abs. (3) und (4) gelten auch für die Akten über Strafsachen.

§ 173. Das Aktenlager.

(1) Wenn das Verfahren in einer Sache rechtskräftig beendet oder zum Stillstand gekommen und die Sache im Register abgestrichen ist (§ 409), ist der Akt von der Geschäftsstelle durch Ausschcheidung der Vorakten und durch Ausfolgung der Beilagen (§ 171, Abs. (2) und (3)) zur

Abgabe an das Aktenlager vorzubereiten. Solche Akten können je nach Bedarf und verfügbarem Raume noch bis zu zwei Jahren im Amtszimmer der Geschäftsabteilung verbleiben (Handlager), sind aber dann an das Aktenlager abzuliefern.

(2) Wenn Akten des außerstreitigen Verfahrens aus mehreren Bänden bestehen, können ältere Bände, die voraussichtlich längere Zeit nicht benötigt werden, ebenfalls an das Aktenlager abgegeben werden. In das Aktenlager sind ferner die ausgeschiedenen Karten der Namensverzeichnisse, die in Karteiform geführt werden, endlich alle Register und sonstigen Geschäftsbehelfe abzugeben; sobald sie für den Geschäftsbetrieb in der Abteilung entbehrlich geworden und sofern sie nicht nach § 177, Abs. (1), sogleich auszuschneiden sind.

(3) Das Aktenlager ist — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (4) — für alle Gerichtsabteilungen gemeinschaftlich. Die Akten werden im Aktenlager nach Geschäftsgattungen und Gerichtsabteilungen gesondert und nach Aktenzahlen geordnet aufbewahrt. Haben Akten nacheinander mehrere Aktenzeichen erhalten (§§ 426, 463), so ist für die Aufbewahrung das letzte Aktenzeichen entscheidend. Vr-Akten, die nach den früher bestandenen Einrichtungen eine rote Zahl erhalten haben und von den übrigen Vr-Akten abgesondert wurden, bleiben abgesondert. Die einzelnen Gestelle und Fächer sind mit Aufschriften über die darin verwahrten Akten und Geschäftsbehelfe zu versehen.

(4) Die Akten des Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregisters, die reinen Grundbuchsakten (§ 490, Abs. (4), § 413, Abs. (5)) und die Akten der Justizverwaltung bleiben in Verwahrung der Geschäftsabteilung, soweit der Gerichtsvorsteher nicht die Abgabe an das Aktenlager verfügt. Die Akten über gelöschte Firmen (Schiffe) sind von jenen über nicht gelöschte zu sondern. Die Grundbuchsakten sind abgesondert von der Urkundensammlung jahrgangsweise nach Tagebuchzahlen geordnet aufzubewahren. Doch können die Akten über Rechtsmittel sowie über Zu- und Abschriften bei dem ersten die Sache betreffenden Akt aufbewahrt werden. In diesem Falle sind an den Stellen, wo die späteren Stücke einliegen sollten, Verweisungsblätter einzulegen; dies gilt auch für Grundbuchsstücke, die zu anderen Akten gehören.

(5) Akten, die geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten (§ 175, Z. 1), können abgesondert aufbewahrt werden (Archive). In der Reihe der übrigen Akten ist ein Zettel einzulegen, der auf den besonderen Aufbewahrungsort verweist.

§ 174. Abgabe an das Aktenlager.

(1) Die im Handlager (§ 173, Abs. (1)) gesammelten Akten sind in der Regel jahrgangs-

weise an das Aktenlager abzugeben. Wenn die Register nicht gleichzeitig mit den Akten abgegeben werden, kann der Gerichtsvorsteher anordnen, daß für die Akten, die in der Zahlenfolge fehlen, Zettel eingelegt werden, die über den Verbleib der fehlenden Akten Auskunft geben.

(2) Register und ähnliche Geschäftsbehelfe sind, soweit sie überhaupt aufbewahrt werden müssen [§ 177, Abs. (1)], an das Aktenlager abzugeben, sobald alle Sachen abgestrichen sind und die Register (Behelfe) in der Geschäftsabteilung nicht mehr benötigt werden.

(3) Aus dem Aktenlager darf ein Akt nur gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt werden, die außer dem Aktenzeichen und dem Namen des Empfängers auch die Bezeichnung der Sache enthalten muß, zu der der Akt genommen wird. Die Empfangsbestätigung ist an die Stelle des ausgefolgten Aktes einzulegen. Der Gerichtsvorsteher kann auch anordnen, daß für die Ausgabe von Akten aus dem Aktenlager an die Geschäftsabteilungen Listen geführt werden, in denen der Leiter der Geschäftsabteilung die Ausfolgung aus dem Lager, der Leiter des Aktenlagers die Rückstellung der Akten bestätigt.

(4) Zur Auffindung der Akten im Aktenlager dienen die Namenverzeichnisse und Register, die seinerzeit bei Bearbeitung der Sache geführt wurden. Die nach § 173, Abs. (5), abgesondert verwahrten Akten, ferner die Akten, die nach §§ 175, Z. 1, 2, 3, oder 179, Abs. (1), dauernd verwahrt werden, sind besonders zu verzeichnen (Archivalien).

9. Kapitel.

Aktenvernichtung.

§ 175. Dauernd aufzubewahrende Akten (Bücher).

Von der Ausscheidung und Vernichtung bleiben dauernd ausgeschlossen:

1. Akten, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten [§ 424, Abs. (2), Z. 4], einschließlich der Justizverwaltungsakten, die für die allgemeine oder örtliche Geschichte Bedeutung haben;

2. Bauakten samt Plänen, Akten über die Rechtsverhältnisse an den Amtsgebäuden;

3. Akten über Stiftungen und die in der Verwaltung der Gerichte stehenden Fonds;

4. Grundbücher und sonstige öffentliche Bücher, mit allen dazugehörigen Urkunden, die Akten über die Anlegung der öffentlichen Bücher, über Grundentlastung, Servitutenregulierung und agrarische Operationen, die Akten, betreffend Urkundenhinterlegung, mit den hinterlegten Urkunden (Vdg. B. G. Bl. Nr. 326/1927), endlich die Tagebücher zu diesen Akten;

5. das Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister samt den Satzungen (Beilagebüchern) und Namensverzeichnissen (Nachschlageregistern) und allen Akten, die sich auf noch nicht gelöschte Firmen und Schiffe beziehen;

6. Akten über Fideikommisse und Lehenssachen;

7. die besonders verwahrten wichtigen Urkunden (§ 170) samt den Urkundenverzeichnissen und zugehörigen Namensverzeichnissen;

8. aus den Streitakten: die Entscheidungen und Vergleiche in Personenstandssachen, insbesondere betreffend Anerkennung und Bestreitung der ehelichen Abstammung, Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Nichtigkeit, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe;

9. aus den Akten über Abhandlungen: die Todfallsaufnahmen, Abhandlungsprotokolle, Erbübererkommen, Erbteilungen und Einantwortungsurkunden;

10. aus sonstigen außerstreitigen Akten: die Aktenstücke, die sich auf den Personenstand beziehen, insbesondere über die Todeserklärung, den Beweis des Todes, die Annahme an Kindes Statt oder Legitimation;

11. die Akten, zu denen noch Verwahrnisse erliegen;

12. die bei den Oberlandesgerichten verwahrten Standesausweise (Personalstandesblätter).

§ 176. Aufbewahrungsfristen für Akten.

(1) Unbeschadet der in § 175 für einzelne Akten und einzelne Aktenstücke festgesetzten Ausnahmen sind nach Ablauf folgender Zeiten auszuschneiden:

1. Akten des streitigen Verfahrens (§ 427) nach 30 Jahren;

2. Akten des Mahnverfahrens und Exekutionsakten nach 15 Jahren;

3. Kündigungsakten (§ 431), die nicht ins Streitregister übertragen wurden, nach drei Jahren;

4. Akten des außerstreitigen Verfahrens, Akten, die reine Grundbuchsstücke sind, und Nc-Akten (mit Ausnahme der in Z. 6 genannten) nach 30 Jahren; doch dürfen Abhandlungsakten, wenn der Erblasser eine Substitution angeordnet hat, erst vernichtet werden, wenn auch der Substitutionsfall erledigt ist;

5. Akten des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens nach zehn Jahren, doch müssen die Aktenstücke, aus denen sich der Abschluß, der Inhalt und die Bestätigung eines Ausgleiches oder Zwangsausgleiches ergibt, ferner die Anmelungsverzeichnisse und die dazugehörigen Protokolle durch 30 Jahre aufbewahrt werden;

6. Im Nc-Register eingetragene Firmen- und Schiffsregisterakten, die zu einer Eintragung in das

Handels- oder Schiffsregister nicht geführt haben, nach zehn Jahren, Akten des Handels- und Genossenschaftsregisters und des Schiffsregisters sowie die Handblätter nach 15 Jahren nach Löschung der Firma oder des Schiffes im Register;

7. Zustellausweise, die abgesondert verwahrt werden (§ 413, Abs. (5)), in Grundbuchssachen nach zehn Jahren, sonst nach drei Jahren;

8. alle Akten der Gerichte erster Instanz über das Strafverfahren einschließlich der Ns-Akten nach 30 Jahren, wenn aber eine Verurteilung wegen Verbrechens erfolgte, nach 50 Jahren;

9. die Akten der Rechtsmittelgerichte in Zivil- und Strafsachen nach zehn Jahren;

10. Akten der Miet- und Grundverkehrskommissionen nach zehn Jahren;

11. Akten von Justizverwaltungssachen nach 30 Jahren.

(2) Die Fristen zu 1 bis 10 beginnen, unbeschadet der besonderen Anordnung zu Z. 6, mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf in der Angelegenheit die letzte Verfügung erging. Gewährung von Akteneinsicht, Aushebung und Übersendung zu Akteneinsicht gelten nicht als Verfügung in diesem Sinne. Für Akten über das Strafverfahren beginnen die Fristen mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Sache im Register abgestrichen worden ist. Die Fristen zu 11 beginnen mit dem 1. Jänner, der auf die Errichtung des Geschäftsstückes folgt, doch dürfen die Personalakten bei den Oberlandesgerichten erst 20 Jahre, nachdem der Richter oder Beamte (Vertragsangestellte) aus dem Dienste geschieden ist, ausgeschieden werden.

§ 177. Aufbewahrungsfristen für Geschäftsbehelfe.

(1) Geschäftskalender, Abgangsverzeichnisse, Verzeichnisse der mit Nachgebühren belasteten Sendungen, Verzeichnisse der für einen Tag bestimmten Verhandlungen oder Sitzungsstücke und ähnliche Geschäftsbehelfe von vorübergehender Bedeutung sind, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben, sogleich auszuschneiden. Dasselbe gilt auch für Fristenvormerke und Verzeichnisse unvollstreckter Strafen, wenn alle Eintragungen abgestrichen sind.

(2) Rechtshilferegister, Zustellbücher, Zustelllisten, Übergabs-, Vollzugs- und Zuteilbücher (GeoForm. Nr. 26, 65, 72, 72 a, 80, 81), ferner Pfändungsregister und Pfändungskarten, Postaufgabebücher (§ 201, Abs. (3)), Verzeichnisse der Haushaltsausgaben (§ 40, Abs. (5), GEAV.), Verzeichnisse über die bei den Bezirksgerichten in Wien und Graz hinterlegten Sendungen (§ 160, Abs. (6)) sowie Verzeichnisse der Gerichtstagsakten (§ 73) sind, nachdem sie außer Gebrauch gesetzt wurden, durch drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Register A, P, T, Streitregister und die dazugehörigen Namenverzeichnisse einschließlich der ausgeschiedenen Namenskarten (§§ 465, Abs. (3), 558) sind dauernd, G-Register durch zehn Jahre aufzubewahren; die übrigen Register einschließlich der Tagebücher, der früheren Vormerke und der vor dem 1. Jänner 1898 geführten Hauptregister und Einreichungsprotokolle mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (Namenskarten) sowie die früher in der Registratur geführten Nachschlagebücher sind so lange aufzubewahren, als in den Büchern eingetragene Akten aufbewahrt werden.

(4) Die zurückbehaltenen Gleichschriften der Amtsrechnung samt Buchungsausweis, Verzeichnis der bezahlten Zeugengebühren und Verzeichnis der Einschaltungskosten, die Geldbücher, Tagesaufzeichnungen des Rechnungsführers, Vormerke über die Bestätigungshefte, Scheckvormerkblätter, Ausgabenverzeichnisse (§ 55 GEAV.), Gerichtskostenmarkenrechnungen, Kostenvorschreibungsbücher und Tagesnachweisungen der Einbringungsstelle sowie die Mappeneinzeichnungsvormerke sind durch zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Materialverrechnungen über Einrichtungsgegenstände sind dauernd, die übrigen Materialverrechnungen durch drei Jahre, nachdem sie außer Gebrauch gesetzt wurden, aufzubewahren.

(5) In den Verwahrungsabteilungen sind die Hinterlegungsmassebücher und Hinterlegungsgeldbücher und die dazugehörigen Verwahrungsaufträge, Ausfolgeaufträge und sonstigen Aktenstücke zehn Jahre nach gänzlicher Ausfolgung einer Masse, das Scheckkontotagebuch, der Durchlaufervormerk, das Vormerkbuch für gestundete Verwahrungsgebühren und ausständige Barauslagen zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Das Einnahmetagebuch, Ausgabebuch, die Tagesnachweisungen und das Lagerbuch sowie das Vormerkbuch für Umsatzgeschäfte sind durch zehn Jahre nach der letzten Eintragung, jedenfalls aber solange aufzubewahren, als noch eine Masse vorhanden ist, auf die sich eine Eintragung in diesen Büchern bezieht.

(6) Die Tagebücher der Gefangenhauseinrichtungen, die Gefangenenvormerke und die Strafbücher sind durch zehn Jahre nach der letzten Eintragung, Personalakten und Standblätter über die Verwahrnisse der Gefangenen sind zehn Jahre nach der Entlassung aufzubewahren.

(7) Das Zentralpolizeiblatt ist von den Gerichten 30 Jahre, die „Täglichen Fahndungsblätter“ sind von den Gerichtshöfen erster Instanz 30 Jahre, von den Bezirksgerichten 15 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Jänner des auf das Erscheinen des Fahndungsblattes folgenden Jahres.

(8) Gesetzblätter, das Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung und die Fachzeit-

schriften sind nach Ablauf eines Jahres für die Amtsbücherei einzubinden (§ 8). Andere Druckschriften sind nach angemessener Zeit als Altpapier zu veräußern.

§ 178. Aktenausscheidung und -vernichtung.

(1) Die Akten sind nach den Weisungen des Gerichtsvorstehers, womöglich fortlaufend nach Zulaß des übrigen Dienstes auszuschneiden; dies bedarf keiner Bewilligung der vorgesetzten Dienstbehörden. Der Gerichtsvorsteher hat die Einhaltung der für die Ausscheidung geltenden Vorschriften selbst zu überwachen oder durch einen Richter überwachen zu lassen. Bei der Ausscheidung sind Papier und Aktendeckel, die sich noch verwenden lassen, zurückzubehalten.

(2) Wenn sich ein größerer Vorrat aus verschiedenen Akten angesammelt hat, ist er zu veräußern. Die Gerichte haben hierüber Anträge an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu richten und nach seiner Weisung vorzugehen. Der Erlös ist in der Amtsrechnung zu buchen.

(3) Vor der Veräußerung ist das Archiv des Amtes der Landesregierung, in Wien das Archiv der Stadt Wien, in den Ländern, wo ein solches Archiv nicht besteht, ein auf Anfrage vom Bundesministerium für Justiz zu bezeichnendes Archiv von der Gattung der zu veräußernden Akten zu verständigen und einzuladen, die ausgeschiedenen Akten binnen einer Frist von drei Monaten zu besichtigen. Die Akten, welche die Archive für ihre Zwecke für geeignet halten, sind ihnen auf Ersuchen gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Aus der Besichtigung und Übergabe dürfen den Gerichten Kosten nicht erwachsen. Anderen Stellen, zum Beispiel Museen, heimatkundlichen Vereinen usw., dürfen Akten nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz übergeben werden.

(4) Wenn das Archiv die Akten innerhalb der erteilten Frist nicht besichtigt oder die erbetenen Akten nicht übernimmt, sind sie zu veräußern.

(5) Bei der Veräußerung ist zu bedingen, daß sich der Erwerber verpflichtet, die Akten sofort unleserlich zu machen, und daß das Gericht berechtigt ist, dies durch einen Beamten überwachen zu lassen.

§ 179. Ausnahmsweise längere oder kürzere Verwahrungsdauer.

(1) Wenn besondere Gründe dafür sprechen, kann der Gerichtsvorsteher für einzelne Akten oder Aktenstücke eine längere oder die dauernde Aufbewahrung anordnen.

(2) Falls wegen Raummangels mit der Ausscheidung von Akten über die in den vorstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen hinausgegangen werden soll, ist hiezu die Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten unter Dar-

legung der Gründe und genauer Bezeichnung der Gruppen von Akten, die ausgeschieden werden sollen, einzuholen.

10. Kapitel.

Berichte.

§ 180. Allgemeines über Berichte.

(1) Mitteilungen an übergeordnete Stellen heißen Berichte. Berichte, womit Rechtsmittel vorgelegt werden (Vorlageberichte), und andere kurze Berichte können in Urschrift erstattet werden. Von sonstigen Berichten ist die Urschrift zurückzubehalten. Mit Berichten, die auf Grund eines Senats- oder Kommissionsbeschlusses erstattet werden, ist das Beratungsprotokoll oder der Abstimmungsvermerk in Ur- oder Abschrift vorzulegen.

(2) Den Berichten sind die zur Aufklärung oder zum Beweise des Sachverhaltes notwendigen Akten anzuschließen. Sind diese Akten umfangreich, so sind die in Frage kommenden Stellen im Berichte zu bezeichnen, allenfalls nur die in Betracht kommenden Teile anzuschließen.

(3) Wenn mit einem Bericht ein Akt betreffend eine noch nicht beendete Sache vorgelegt werden soll oder wenn von einer übergeordneten Stelle oder von einer anderen Behörde ein Akt verlangt wird, der eine noch nicht beendete Sache betrifft, hat das mit der Sache befaßte Gericht darauf zu achten, daß das Verfahren nicht verzögert werde. Es hat allenfalls anzufragen, ob nicht statt der Vorlage des Aktes eine Mitteilung des Akteninhaltes oder eine Abschrift der in Betracht kommenden Aktenstelle genügt. Läßt sich die Vorlage des Aktes nicht vermeiden, so ist im Bericht ausdrücklich hervorzuheben, wann und zu welchem Zwecke der Akt wieder benötigt wird.

(4) In Justizverwaltungssachen sollen gleichartige Angelegenheiten in einem gemeinsamen Berichte behandelt, hingegen verschiedenartige Angelegenheiten nicht in einem Bericht zusammengezogen werden.

§ 181. Vorlageberichte.

(1) Die Akten über Sachen, in denen Rechtsmittel ergriffen wurden, sind, wenn das Rechtsmittel nicht schon vom Gericht erster Instanz zurückzuweisen ist, nach Einlangen sämtlicher Rechtsmittelschriften und Gegenausführungen ohne Aufschub, sonst nach Ablauf der allen Beteiligten zur Anbringung oder Ausführung von Rechtsmitteln oder Gegenschritten offenstehenden Fristen dem zur Entscheidung berufenen Gerichte vorzulegen (§ 37, Z. 7, GOG). Wenn gegen eine Entscheidung mehrere Rechtsmittel ergriffen wurden oder wenn in einer Sache gleichzeitig Rechtsmittel gegen verschiedene Entscheidungen vorzulegen sind, ist ein gemeinsamer Bericht zu erstatten.

(2) Im Vorlagebericht sind außer der Bezeichnung der Sache Tag und Geschäftszahl der angeforderten Entscheidung — bei großem Umfange des Aktes auch deren Seitenzahl —, die Bezeichnung des Rechtsmittels (dessen Seitenzahl) und die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit notwendigen Umstände anzugeben. Der aufklärende Bericht, mit dem Rekurse vorzulegen sind [§ 522, Abs. (2), ZPO.], kann sich regelmäßig auf diese Angaben beschränken. Findet sich der Richter nicht veranlaßt, dem Rekurs gegen einen Beschluß des Rechtspflegers selbst stattzugeben, so hat er dies bei der Rekursvorlage zu berichten. Zum Vorlagebericht sind die hiefür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

(3) Gibt der Inhalt der Rechtsmittelschriften zu einer Erledigung des Gerichtes erster Instanz Anlaß, so ist sie vor der Aktenvorlage zu treffen. Werden Zustellmängel behauptet, so sind die notwendigen Erhebungen vor der Vorlage durchzuführen.

(4) Bei der Vorlage an das Rechtsmittelgericht sind dem Akte die Vollmachten der Parteienvertreter (Verteidiger), **ferner alle Urkunden** anzuschließen, die für die Entscheidung in erster Instanz zur Verfügung standen. Wurden Urkunden dieser Art inzwischen ausgefolgt (§ 171), so hat die Geschäftsabteilung sie von den Beteiligten einzufordern und allenfalls den inzwischen vorgelegten Akten nachzusenden. Sind Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenstände (Beweisgegenstände) vorhanden, die sich nicht leicht dem Akt anschließen lassen, so ist darüber zu berichten, damit das Rechtsmittelgericht wegen ihrer Einsendung allenfalls entsprechende Weisung erteilen kann.

(5) Wenn während des Verfahrens über ein Rechtsmittel das Verfahren erster Instanz im übrigen fortgesetzt werden kann, sind beim Erstgericht die hiezu notwendigen Aktenstücke zurückzubehalten, soweit sie für die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht von Belang sind; allenfalls sind die erforderlichen Auszüge und Abschriften anzufertigen.

§ 182. Vorlage von Rechtsmitteln an den Obersten Gerichtshof.

(1) Vom Gerichte zweiter Instanz wird der Akt in bürgerlichen Rechtssachen, wenn nicht wegen Verspätung, Unzulässigkeit oder Formmängel des Rechtsmittels oder aus anderen Gründen ein Beschluß des Gerichtshofes zu ergehen hat, vom Vorsitzenden ohne Einholung eines Senatsbeschlusses mit einem kurzen Vorlageberichte dem Obersten Gerichtshofe vorgelegt. Der Bericht kann, wenn hiezu nicht das von der ersten Instanz verwendete Formblatt benützt wird, mit Stampiglie auf den Akt gesetzt werden. Die Akten zweiter Instanz [§ 514, Abs. (2) und (3)] sind anzuschließen. Wenn die Akten vom Obersten Gerichtshof zurückklagen, leitet sie

der Vorsitzende ohne Beschlußfassung des **Senates** an das Erstgericht weiter.

(2) In bürgerlichen Rechtssachen ist bei der Vorlage an den Obersten Gerichtshof vom Vorsitzenden des Berufungs(Rekurs)gerichtes das Rechtsgebiet, das voraussichtlich für die Entscheidung in Betracht kommt, durch Anführung von Gesetzesstellen, allenfalls durch ein Schlagwort zu bezeichnen. Dabei sind Sondergesetze zuerst zu nennen.

(3) Bei der Vorlage an den Obersten Gerichtshof sind die nach § 132, Z. 7, lit. a und b, hergestellten und verwahrten Ausfertigungen der Entscheidungen erster und zweiter Instanz dem Akt anzuschließen. Allenfalls sind Ausfertigungen auf Weisung des Obersten Gerichtshofes herzustellen und vorzulegen.

§ 183. Verkehr des Rechtsmittelgerichtes mit anderen Gerichten.

(1) Wenn Akten, die vom Rechtsmittelgericht benötigt werden, sich nicht bei dem Gerichte, das sie vorzulegen hat, sondern bei anderen Stellen befinden, hat das zur Vorlage verpflichtete Gericht die anderen Stellen um unmittelbare Einsendung der Akten an das Rechtsmittelgericht zu ersuchen und dieses Ersuchen im Vorlagebericht anzuführen. Sollten die anderen Stellen mit der Einsendung der Akten zögern, so hat sie das Rechtsmittelgericht zu betreiben.

(2) Auskünfte oder Erhebungen, die das Rechtsmittelgericht für seine Entscheidung benötigt, kann es sich, falls nicht wichtige Gründe für einen anderen Vorgang sprechen, von anderen Gerichten oder Behörden im unmittelbaren Verkehr selbst beschaffen.

11. Kapitel.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 184. Anzeige von Ausschließungs- und Befangenheitsgründen.

(1) Richter, Schriftführer und die sonst bei Gericht verwendeten Personen haben die Umstände, die sie gegebenenfalls nach dem Gesetze von der Ausübung des Amtes ausschließen oder die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit einem Zweifel auszusetzen (§§ 19, 26, 27 JN., §§ 67 bis 70, 72 StPO., §§ 22, 45 GOG.), unverzüglich dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen. Dieser kann die Anzeige durch Anordnung einer Stellvertretung (§ 28 GOG.) gegenstandslos machen oder nach Aufnahme eines Protokolls je nach den Fällen des § 23 JN. und § 74 StPO. eine Entscheidung über das Vorhandensein des Ausschließungs- oder Befangenheitsgrundes fällen oder die Entscheidung des zuständigen Senates einholen. In Strafsachen hat der Schriftführer die Anzeige bei dem Richter zu erstatten, bei dem er das Protokoll führen soll. Schöffen haben die Anzeige vor der Hauptverhandlung an den Vor-

steher des Gerichtshofes, während der Hauptverhandlung an den Vorsitzenden zu erstatten.

(2) Ist der Gerichtsvorsteher selbst ausgeschlossen oder hält er sich für befangen, so hat er die Anzeige nach Vorschrift des § 22, Abs. (1), GOG. oder § 70, Abs. (1), StPO. zu erstatten. Der Präsident des übergeordneten Gerichtes hat je nach Lage des Falles gemäß § 28, Abs. (2), GOG. vorzugehen oder eine Entscheidung nach § 23 JN., § 74 StPO. zu erwirken.

§ 185. Behandlung von Ablehnungsanträgen.

(1) Eingaben, womit ein Richter oder ein Schöffe abgelehnt wird, sind von der Einlaufstelle dem Gerichtsvorsteher vorzulegen, auch wenn die Ablehnung nicht den einzigen Inhalt der Eingabe bildet (§ 108, Abs. (3)).

(2) Mündliche Ablehnungsanträge sind vom Gerichtsvorsteher oder einem vom Gerichtsvorsteher bestimmten Richter oder Beamten zu Protokoll zu nehmen. Wird eine Ablehnung im Zuge einer Verhandlung oder sonstigen Tagsatzung erklärt, so ist sie in dem über die Verhandlung (Tagsatzung) aufzunehmenden Protokoll zu beurkunden. In bürgerlichen Rechtssachen kann der Richter die ablehnende Partei anweisen, die Gründe der Ablehnung durch Schriftsatz oder Protokollaranbringen unmittelbar dem Gerichtsvorsteher bekanntzugeben. Protokolle, die einen Ablehnungsantrag enthalten, sind — sofern es sich nicht um die Ablehnung eines Schöffen in der Hauptverhandlung handelt (§ 74 a StPO.) — dem Gerichtsvorsteher unverzüglich vorzulegen (§ 548, Abs. (2)).

(3) Der Gerichtsvorsteher hat den Ablehnungsantrag nötigenfalls durch die ablehnende Partei ergänzen zu lassen und den Schriftsatz oder das Protokoll dem abgelehnten Richter zur Äußerung binnen bestimmter Frist zu übersenden. Scheinen nach dessen Äußerung noch weitere Erhebungen über die behaupteten Befangenheits- oder Ausschließungsgründe notwendig, so sind sie im Justizverwaltungsverfahren durchzuführen. Sodann hat der Gerichtsvorsteher, falls er nicht eine Stellvertretung anzuordnen findet (§ 28 GOG.), je nach den Fällen des § 23 JN. über den Antrag zu entscheiden oder den Antrag dem übergeordneten Gerichte vorzulegen oder dem Senate, der über die Ablehnung zu entscheiden hat, zu übermitteln oder in Strafsachen der Entscheidung nach §§ 74, 74 a StPO. zuzuführen. In bürgerlichen Rechtssachen sind Entscheidungen, womit der Ablehnung des Vorstehers eines Bezirksgerichtes allein oder zugleich mit anderen Richtern des Bezirksgerichtes stattgegeben wurde, dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes, Entscheidungen, womit der Ablehnung des Richters eines Gerichtshofes stattgegeben wurde, dem Präsidenten dieses Gerichtshofes von Amts wegen mitzuteilen; wenn die Ablehnung den Präsi-

denten eines Gerichtshofes trifft, ist von der Entscheidung der Stellvertreter des Gerichtshofpräsidenten und, wenn der Präsident eines Gerichtshofes zugleich mit allen Mitgliedern seines Gerichtshofes abgelehnt wurde, der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes zu verständigen. Der Vorsteher eines Bezirksgerichtes, der einer Ablehnung stattgibt, und die nach dem Vorgesagten zu verständigenden Präsidenten haben ohne Aufschub das Nötige zu verfügen, damit durch Bestellung eines geeigneten Richters das der Aufnahme der Verhandlung oder der Erledigung der Rechtssache entgegenstehende Hindernis tunlichst bald beseitigt werde.

(4) Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 und 25, Abs. (1), JN. über die Ablehnung von Richtern sind sinngemäß auf die Rechtspfleger anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Gerichtsvorsteher in Ausübung der ihm zustehenden Geschäftsleitung endgültig; wenn er der Ablehnung stattgibt, hat der Richter die Rechtssache zu erledigen.

(5) Richtet sich die Ablehnung gegen einen Schriftführer oder eine andere bei Gericht oder in der Geschäftsstelle verwendete Person, so entscheidet über die Ablehnung der Gerichtsvorsteher. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheidet vor der Hauptverhandlung die Ratskammer, während der Hauptverhandlung der Vorsitzende (§ 74 a StPO.). Im übrigen sind die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) entsprechend anzuwenden (§§ 26, 27 JN., § 45 GOG., §§ 74, 74 a StPO.).

(6) Versuchen, durch Mißbrauch des Ablehnungsrechtes eine Verzögerung des Verfahrens herbeizuführen, ist entgegenzutreten. In bürgerlichen Rechtssachen hat der Richter trotz der Ablehnung alle Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten; er hat ferner, wenn die Ablehnung offenbar unbegründet ist und die Absicht vermuten läßt, den Prozeß zu verschleppen, auch eine begonnene Verhandlung fortzusetzen, darf jedoch die Endentscheidung vor rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung nicht fällen (§ 25 JN.). Wird in einem solchen Falle die Verhandlung bis zum Schluß durchgeführt, so ist das Urteil binnen acht Tagen nach der rechtskräftigen Zurückweisung der Ablehnung zu fällen (§ 415 ZPO.).

12. Kapitel.

Übersetzungen durch das Bundesministerium für Justiz.

§ 186. Die Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz.

(1) Wenn Geschäftsstücke einlangen, die in englischer, französischer, italienischer, kroatischer, polnischer, rumänischer, russischer, serbischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer oder unga-

rischer Sprache abgefaßt sind oder denen Schriftstücke in diesen Sprachen beiliegen, haben die Gerichte in der Regel die Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz um Übersetzung zu ersuchen. Die Übersetzung wird je nach Bedarf entweder vollständig oder auszugsweise besorgt.

(2) Nicht durch die Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei, sondern durch Dolmetsche (§§ 85, Abs. (1), oder 84, Abs. (3)) kann die Übersetzung in folgenden Fällen veranlaßt werden:

1. wenn die Sache besonders dringlich ist und die Übersetzung auf diese Weise rascher beschafft werden kann;

2. wenn Aktenstücke einlangen, deren Übersetzung ausschließlich im Vorteil einer Partei gelegen ist, und die Übersetzungskosten durch einen Vorschuß gedeckt oder zweifellos einbringlich sind.

(3) Geschäftsstücke von minderer Bedeutung, die für das Gericht infolge eigener Sprachkenntnisse hinlänglich verständlich sind, sollen nicht zur Übersetzung vorgelegt werden; ein der Sprache kundiger Richter oder Beamter hat dem Stück die erforderliche Inhaltsangabe beizufügen.

(4) Die von der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei zu übersetzenden Schriftstücke müssen mit einem Aktenzeichen und einem knappen Ersuchen, das die Bezeichnung des ersuchenden Gerichtes enthält, versehen werden, zum Beispiel „A 3/47. Zur Übersetzung. Bezirksgericht Liesing, Abt. 1, 3. Dezember 1947 (Unterschrift des Richters)“. Auf dem Umschlag ist als Anschrift „Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz, Wien, I., Museumstraße 12“ anzugeben. Es ist statthaft, mehrere Stücke in verschiedenen Sprachen in einem Umschlage vorzulegen, doch muß jedes Stück mit dem Aktenzeichen versehen sein.

(5) In dem Ersuchen um Übersetzung kann nötigenfalls auf die besondere Dringlichkeit der Sache hingewiesen werden. Kann schon bei der Vorlage beurteilt werden, ob eine vollständige oder nur eine auszugsweise Übersetzung benötigt wird, so ist das Erforderliche beizusetzen. Steht die Uneinbringlichkeit der Übersetzungskosten von vornherein fest (zum Beispiel wegen Armenrecht beider Prozeßparteien), so kann dies schon im Ersuchschreiben mitgeteilt werden.

§ 187. Gebühren der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei.

(1) Von der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz werden die zu übersetzenden Geschäftsstücke unter Voranstellung der Buchstaben Üzl. mit einer fortlaufenden Zahl und der abgekürzten Bezeichnung der fremden Sprache versehen und unter Anschluß der Übersetzung dem ersuchenden Gerichte zurückgemittelt. In Strafsachen wird keine Übersetzungsgebühr vorgeschrieben. In bürgerlichen

Rechtssachen wird, falls nicht die Uneinbringlichkeit außer Zweifel steht, dem ersuchenden Gerichte die einzuhebende Übersetzungsgebühr bekanntgegeben. Ihre Höhe wird durch Erlaß festgesetzt. Angefangene Seiten werden für voll berechnet. Hat die Übersetzung einen besonderen Zeitaufwand erfordert (zum Beispiel weil hierfür die gewöhnlichen lexikographischen Hilfsmittel nicht ausreichen oder ein längeres Aktenstudium nötig ist), so kann die Gebühr erhöht werden.

(2) Die eingegangenen Übersetzungsgebühren sind im Falle des Erlages eines Kostenvorschusses oder der Einzahlung des Betrages bei Gericht, ehe noch seine Einbringung veranlaßt wurde, vom Rechnungsführer, andernfalls durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht (§ 15, Abs. (4), GEAV.) unter Anführung der Übersetzungszahl auf das Postsparkassenkonto Nr. 2.250 des Bundesministeriums für Justiz, Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei, zu überweisen. Im Falle der Uneinbringlichkeit wegen Armenrechtes oder Unterbleibens der Einbringung (§ 8 GEAV.) hat die Geschäftsabteilung des Gerichtes, im Falle der Erfolglosigkeit der Exekution (§ 18, Abs. (3), GEAV.) die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht die Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz hievon zu verständigen.

§ 188. Verbot der Hereinbringung von Übersetzungskosten im Ausland.

An eine ausländische Amtsstelle darf weder ein Ersuchen um Ersatz von Übersetzungskosten (Gebühren der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei oder von Dolmetschen) noch ein Ersuchen um Einhebung solcher Kosten bei einer im Auslande wohnhaften Partei gestellt werden. Hingegen ist tunlichst dafür zu sorgen, daß die Gebühr gelegentlich der Amtshandlung im Inlande berichtigt wird (§ 59 RHE.).

§ 189. Übersetzungen in fremde Sprachen.

Übersetzungen aus der deutschen in eine fremde Sprache, insbesondere die Übersetzungen von Ersuchschreiben und von Beilagen zu Ersuchschreiben, soweit solche nach den bestehenden Erlässen benötigt werden, sind nicht durch die Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz, sondern durch Dolmetsche anzufertigen.

13. Kapitel.

Armenrecht.

§ 190. Wirksamkeit des Armenrechtes.

(1) Das Armenrecht kann immer nur für ein bestimmtes Streitiges oder außerstreitiges Verfahren oder für ein bestimmtes Strafverfahren

auf Grund einer Privatanlage bewilligt werden. Es ist — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — bis zum Abschluß des Verfahrens einschließlich des Rechtsmittelverfahrens wirksam. Das Armenrecht geht weder auf die Rechtsnachfolger der armen Partei über, noch nehmen deren Streitgenossen daran teil.

(2) Auf das Exekutionsverfahren erstreckt sich das bewilligte Armenrecht nur dann, wenn zwischen dem Abschluß des Verfahrens und der Einleitung des Exekutionsverfahrens nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Sonst muß die Partei bei dem für die Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichte neuerlich um das Armenrecht ansuchen. Das Armenrecht im Exekutionsverfahren wirkt auch für die im Lauf und aus Anlaß dieses Verfahrens sich ergebenden Rechtsstreite.

(3) Wird um die Exekution bei dem vom Prozeßgerichte verschiedenen Exekutionsgericht angesucht, so muß erforderlichenfalls eine Bestätigung des Prozeßgerichtes über Bestand und Wirkungskdauer des Armenrechtes beigebracht werden.

§ 191. Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes.

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, kann das Armenrecht nur vom Gericht erster Instanz, und zwar nur dann bewilligt werden, wenn die Partei ein Armenrechtszeugnis [§ 65, Abs. (2) bis (4), ZPO., § 5 des Gesetzes, B. G. Bl. Nr. 194/1928, Verordnung R. G. Bl. Nr. 130/1897 in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 351/1933] beibringt. Das Zeugnis wird zum Akt genommen und der Partei nicht zurückgestellt. Das Armenrecht darf nicht auf Grund eines für eine andere Rechtssache ausgestellten Zeugnisses bewilligt werden.

(2) Bei Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes ist das Gericht durch die Angabe des Armenrechtszeugnisses und des ihm allenfalls zugrunde liegenden bestätigten Fragebogens nicht gebunden. Der Antrag ist abzuweisen, wenn nach den im Zeugnis (im Fragebogen) bestätigten Angaben über die Verhältnisse des Antragstellers die Voraussetzungen des § 63 ZPO. nicht gegeben sind oder wenn dem Gerichte die Unrichtigkeit der im Zeugnis bestätigten Angaben bekannt ist. Das Armenrecht ist ferner zu verweigern, wenn die Rechtsverfolgung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, in Streitsachen also jedenfalls, wenn dem Klageanspruch eine Prozeßeinrede, so Unzuständigkeit des Gerichtes, Unzulässigkeit des Rechtsweges, Rechtsanhängigkeit oder entschiedene Streitsache entgegensteht oder wenn sonst eine das Armenrecht nicht beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles insbesondere auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.

(3) Bestehen Zweifel an dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des Armenrechtes oder an der Richtigkeit der im Armenrechtszeugnisse bestätigten Angaben, so sind Erhebungen, die sich ohne Verzögerung ausführen lassen, zu pflegen und der Sachverhalt, allenfalls durch Vernehmung des Antragstellers oder auf sonst geeignete Weise, jedenfalls aber ohne förmliches Beweisverfahren und mit aller Beschleunigung aufzuklären.

(4) Pflegebefohlenen ist das Armenrecht nur zu bewilligen, wenn sowohl sie selbst als auch die nach dem Gesetze zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen außerstande sind, die Kosten des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes zu bestreiten. Wenn dem Pflegschaftsrichter die Verhältnisse des Pflegebefohlenen und der übrigen genannten Personen als ärmlich bekannt sind, kann er das Armenrechtszeugnis auch ohne Beibringung eines ausgefüllten Fragebogens ausstellen. Zur Erteilung des Armenrechtes an den Pflegebefohlenen für das außerstreitige Verfahren vor dem Pflegschaftsgerichte bedarf es keines ausdrücklichen Zeugnisses.

(5) Ausländern wird dieses Recht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend.

(6) Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre. Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. (1) bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von dem an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

(7) Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. (1) bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 192. Inhalt und Dauer des Armenrechtes.

(1) Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die arme Partei:

1. in jedem Verfahren die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;

2. im streitigen und im außerstreitigen Verfahren sowie im Strafverfahren auf Grund einer Privatanlage

- a) das Recht, daß Briefsendungen [§ 203, Abs. (3)] der Gerichte an die arme Partei sowie an ihren gesetzlichen oder bestellten Vertreter unter monatlicher Gebührenstundung zur Post gegeben werden;
 - b) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gebühren abgeordneter gerichtlicher Beamten einschließlich der Gebühren von Zustellern und Vollstreckern sowie die einstweilige Befreiung von den Gebühren der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei.
- (2) Außerdem erlangt die arme Partei:
1. im streitigen und Exekutionsverfahren die weitergehenden Rechte der §§ 64, 66 und 67 ZPO. und § 90 GOG.; dagegen ist die arme Partei von der Berichtigung der Kosten, die durch den Vollzug einer Haft entstehen (§ 366 EO.), nicht befreit;
 2. im außerstreitigen Verfahren das Recht auf Beibehaltung von Armenvertretern nach § 90, Abs. (2), GOG. und § 41 EntmO., ferner die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gebühren von Zeugen, Sachverständigen sowie der Kosten der notwendigen Verlautbarungen.
 - (3) Mit den Verwaltungen der öffentlichen Blätter sind womöglich Übereinkommen zu treffen, wonach Verlautbarungen in Armensachen kostenlos oder zu ermäßigten Sätzen eingeschaltet werden.
 - (4) Die mit dem Armenrecht verbundene Gebührenbefreiung gilt in der Regel erst von dem Tage an, an dem das Armenrechtszeugnis dem Prozeßgericht vorgelegt wird. Mit Rücksicht hierauf ist die Gewährung von Fristen zur Beibringung des Armenrechtszeugnisses unzulässig.
 - (5) Das Gericht erster Instanz hat das Armenrecht für erloschen zu erklären, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind [§ 68, Abs. (1), ZPO.]. Es hat das Armenrecht zu entziehen, sobald sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung schon bei der Bewilligung nicht vorhanden waren [§ 68, Abs. (2), ZPO.]. Das Gericht erster Instanz hat insbesondere gleichzeitig mit seiner Endentscheidung, ferner anlässlich der Zustellung von Entscheidungen zweiter Instanz, die einem weiteren Rechtszug unterliegen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weiterbelassung des Armenrechtes gegeben sind und ob eine Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge im Sinne des § 71 ZPO. besteht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, auch wenn das Armenrecht belassen wird oder eine Nachzahlung nicht zu erfolgen hat, im Akte ersichtlich zu machen. Die Bestimmungen des § 68, Abs. (1) und (2), sowie des § 71 ZPO. über das Erlöschen und die Entziehung des Armenrechtes und die Verpflichtung zur Nachzahlung von Beträgen sind im außerstreitigen und im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen sinngemäß anzuwenden.

§ 193. Protokollaranbringen armer Parteien beim Wohnsitzgericht.

(1) Will eine nicht am Sitze des Prozeßgerichtes wohnende arme Partei zu deren Vertretung noch kein Rechtsanwalt bestellt ist, gegen ein Urteil Berufung erheben, eine Berufungsmittelung [§ 468, Abs. (2), ZPO.] erstatten oder Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag (§ 557 ZPO.) erheben [§ 90, Abs. (1), GOG.], so ist folgender Vorgang einzuhalten:

1. Das Bezirksgericht des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes der armen Partei nimmt auf ihren Antrag die Berufung, die Berufungsmittelung oder die Einwendung gegen den Wechselzahlungsauftrag dann zu gerichtlichem Protokoll, wenn am Orte des Prozeßgerichtes nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben. Wieviel Rechtsanwälte beim Wohnsitzgericht ansässig sind, ist belanglos. Die Partei hat die Berufung, die Berufungsmittelung oder die Einwendungen rechtzeitig angebracht, wenn sie sie innerhalb der dafür offenstehenden Frist zu Protokoll gegeben hat (E. des OGH. vom 29. September 1923, SpR. 18, SZ. VII/291).

2. Ist dem Bezirksgericht des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes der armen Partei nicht zuverlässig bekannt, ob am Orte des Prozeßgerichtes zwei oder mehr Rechtsanwälte ihren Sitz haben, so hat es ebenfalls die Berufung, die Berufungsmittelung oder die Einwendungen zu gerichtlichem Protokoll aufzunehmen, die Partei aber auch zur Stellung des Antrages anzuleiten, ihr für den Fall, als am Orte des Prozeßgerichtes zwei oder mehr Rechtsanwälte ihren Sitz haben sollten, einen Armenvertreter zu bestellen und ihn mit der Abfassung und rechtzeitigen Überreichung der Berufungsschrift, der Berufungsmittelung oder der Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag zu betrauen.

3. Ist dem Wohnsitzgericht zuverlässig bekannt, daß am Orte des Prozeßgerichtes zwei oder mehr Rechtsanwälte ihren Sitz haben, so hat es mit der armen Partei den Antrag auf Bestellung eines Armenvertreters zur Abfassung und Überreichung der Berufungsschrift, der Berufungsmittelung oder der Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag aufzunehmen. Dagegen hat das Wohnsitzgericht in diesem Falle weder die Berufung, die Berufungsmittelung oder die Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag zu Protokoll zu nehmen noch selbst einen Armenvertreter zu bestellen und mit der Abfassung zu betrauen; dies ist vielmehr Sache des Prozeßgerichtes (§§ 194, 195). Das Wohnsitzgericht hat aber auch in diesem Falle mit der armen Partei eine Information zur Verfassung der Berufungsschrift, der Berufungsmittelung oder der Einwendungen aufzunehmen und mit dem Antrag auf Bestellung eines Armenvertreters an das Prozeßgericht zu übersenden. Die Information ist tun-

lichtst — insbesondere wenn zur Erhebung der Berufung oder für die Einbringung der Berufungsmittelung nur mehr kurze Zeit zur Verfügung steht oder wenn Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag zu erheben sind — in die Form einer Berufungsschrift, einer Berufungsmittelung oder von Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag zu kleiden, so daß nur mehr die Unterschrift eines Rechtsanwaltes oder amtlichen Vertreters fehlt. Außer den für die Berufungsschrift, die Berufungsmittelung oder die Einwendungen erforderlichen Ausfertigungen ist eine für den Rechtsanwalt oder den amtlichen Vertreter herzustellen (§ 197, Abs. (3)).

4. Das Prozeßgericht hat im Falle der Z. 3 die Information, im Falle der Z. 2, wenn es die Einbringung einer Protokollarberufung, einer solchen Berufungsmittelung oder von Protokollareinwendungen für unzulässig erachtet, weil an seinem Sitze zwei oder mehr Rechtsanwälte ansässig sind, die Protokollarberufung, die Berufungsmittelung oder die Einwendungen dem von ihm bestellten Armenvertreter zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieser wird sich in der Regel darauf beschränken können, die Information oder das Protokoll nach allfälliger, auf Grund der Aktenlage erforderlicher Ergänzung zu unterschreiben und als Berufungsschrift, Berufungsmittelung oder Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag beim Prozeßgericht zu überreichen.

5. Wenn eine Partei beim Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes unter Vorlage eines Armenrechtszeugnisses den an einen Gerichtshof gerichteten Antrag zu Protokoll gibt, ihr für die Erhebung einer befristeten Klage (zum Beispiel einer Klage nach § 156 ABGB.) das Armenrecht zu bewilligen und einen Rechtsanwalt zu bestellen, und zu einem unmittelbaren Verkehr der Partei mit dem zu bestellenden Rechtsanwalt voraussichtlich nicht mehr genügend Zeit ist, sind die Vorschriften der Z. 3 und 4 dem Sinne nach anzuwenden. In gleicher Weise kann bei Vorhandensein der hier aufgestellten Voraussetzungen vorgegangen werden, wenn es sich um mit Eheklagen verbundene vermögensrechtliche Klagen aus dem Eheverhältnis handelt.

(2) Hat eine arme Partei in einem nicht dem Anwaltszwang unterliegenden streitigen Verfahren bei einem Gericht außerhalb ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes als beklagte Partei zu erscheinen, so kann sie nach § 90, Abs. (2), GOG. ihr Sach- und Beweisvorbringen bei dem Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll erklären; sie kann begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgericht übersendet und von diesem für sie zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Vertreter bestellt werde.

§ 194. Amtlicher Armenvertreter in bürgerlichen Rechtssachen.

(1) Die Auswahl des nach § 64, Z. 4, ZPO., § 90, Abs. (1) und (2), GOG. oder § 41 EntmO. zu bestellenden Armenvertreters. (amtlicher Armenvertreter) liegt dem Gerichtsvorsteher ob. Diesem ist der Beschluß, betreffend Bewilligung des Armenrechtes und Bestellung des Armenvertreters, urschriftlich vorzulegen. Bei der Auswahl des Armenvertreters ist darauf zu achten, daß er die für die Vertretung der armen Partei (für die Abfassung der Rechtsmittelschrift, der Einwendungen usw.) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Der Richter, der das Urteil gefällt hat, soll bei einer Bestellung nach § 90, Abs. (1), GOG. nicht herangezogen werden. Doch kann sich der Gerichtsvorsteher selbst zum amtlichen Armenvertreter bestellen.

(2) Der Bestellungsbeschluß und im Falle des § 90, Abs. (1), GOG. das anzufechtende Urteil werden dem amtlichen Armenvertreter in Ur-schrift übermittelt. Das Urteil und die das Verfahren vollständig erledigenden Beschlüsse, die nach Bestellung des amtlichen Armenvertreters ergehen, sind nicht diesem, sondern der armen Partei selbst zuzustellen, es sei denn, daß die Partei die Zustellung an den Armenvertreter beantragt hat.

(3) Zur Herstellung der Eingaben, zur Abfertigung von Schreiben usw. steht dem amtlichen Armenvertreter die Geschäftsstelle zur Verfügung. Eingaben hat er in der vorgeschriebenen Zahl von Ausfertigungen durch die Einlaufstelle zu überreichen.

§ 195. Bestellung des Armenanwaltes nach § 64, Z. 3, § 66, Abs. (1), und nach § 67 ZPO.

(1) Zum Beschlusse, daß der armen Partei ein Rechtsanwalt (Armenanwalt) nach § 64, Z. 3, oder § 66, Abs. (1), ZPO. beizugeben sei, ist stets das Gericht erster Instanz berufen. Der Beschluß ist dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (§ 66, Abs. (2), ZPO.) regelmäßig in drei Ausfertigungen zuzustellen. Der Ausschuß ergänzt diese durch Einsetzen des Namens des bestellten Rechtsanwaltes und stellt je eine Ausfertigung diesem, der armen Partei und dem Prozeßgerichte zu.

(2) Ist der Akt zur Zeit, als der Antrag auf Begebung eines Armenanwaltes für das Berufungsverfahren einlangt, bereits dem Berufungsgerichte vorgelegt und kann der Antrag ohne Beischaffung des Aktes erledigt werden, so hat das Prozeßgericht dem Ausschusse statt drei vier Beschlüssausfertigungen zu übersenden, wovon der Ausschuß eine nach Ergänzung an das Berufungsgericht weiterzuleiten hat. Ist der Akt dem Berufungsgerichte noch nicht vorgelegt, so ist die Vorlage bis zum Eintreffen der Verständigung

von der Bestellung des Armenanwaltes beim Prozeßgerichte zu verschieben.

(3) Das Prozeßgericht hat für die vom Ausschuß zu besorgenden Verständigungen drei [im Falle des Abs. (2) vier] Briefumschläge anzuschließen, die mit der Bezeichnung des Gerichtes, der amtlichen Benennung der Rechtsanwaltskammer und den erforderlichen Anschriften zu versehen sind. Die für die Zustellung an den Armenanwalt und die arme Partei bestimmten Umschläge sind vom Gericht durch Aufkleben von Briefmarken in der für eingeschriebene Briefsendungen vorgesehenen Höhe freizumachen; der für das Gericht (Berufungsgericht) bestimmte Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ zu versehen.

(4) Im Bestellungsbeschuß ist je nach der Sachlage anzuführen, daß die arme Partei die Verfassung der Berufungsschrift vom Armenanwalt begehrt hat oder daß zur Verfassung der Berufung ein amtlicher Armenvertreter bestellt oder daß die Berufung zu Protokoll genommen wurde, weiters, welcher Rechtsanwalt die Gegenpartei vertritt, allenfalls welcher Rechtsanwalt die arme Partei in dieser Sache schon vertreten hat. Schriftstücke, die die arme Partei dem Armenanwalte zukommen lassen will, sind dem Bestellungsbeschuß beizulegen, so insbesondere die Information für die Klage, die Berufung oder die Berufungsmittelteilung, die das Wohnsitzgericht nach § 193, Abs. (1), mit der nicht am Sitze des Prozeßgerichtes wohnenden armen Partei aufgenommen hat, dann die der armen Partei zugestellte Ausfertigung des Urteils, der Berufung usw.

(5) Der einmal bestellte Armenanwalt ist auch zur Vertretung im Rechtsmittelverfahren verpflichtet. Ergibt sich aber im Laufe des Prozesses, in dem schon ein Armenanwalt bestellt ist, die Notwendigkeit von Prozeßhandlungen außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz, die der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes bedürfen, so liegt es nicht dem Prozeßgericht ob, sondern dem Armenanwalt oder der armen Partei, beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Bestellung eines Armenanwaltes für diese Prozeßhandlung nach § 67 ZPO. zu veranlassen. Alle Verständigungen von der Bestellung obliegen in diesem Falle dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer.

§ 196. Befugnisse des amtlichen Armenvertreters und des Armenanwaltes.

(1) Der gemäß § 64, Z. 3, und § 66, Abs. (1), ZPO. bestellte Armenanwalt und der nach § 64, Z. 4, ZPO. oder § 90, Abs. (2), GOG. bestellte amtliche Armenvertreter ist berechtigt, für die arme Partei alle Prozeßhandlungen vorzunehmen, wozu die einem Rechtsanwalt erteilte Prozeßvollmacht ermächtigt. Einer schriftlichen Voll-

macht der armen Partei bedarf es nicht, jedoch ihrer Zustimmung zur Abgabe eines Anerkenntnisses, eines Verzichtes oder zum Abschluß eines Vergleiches. Der amtliche Armenvertreter ist auch ermächtigt, auf die mündliche Berufungsverhandlung zu verzichten. Ein solcher Verzicht liegt gemäß § 492 ZPO. schon vor, wenn in der Berufungsschrift kein Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt wird. Zu diesem Verzicht soll sich der Armenvertreter der Zustimmung der armen Partei versichern. Bei der Aufnahme einer Protokollarberufung oder einer Information für die Berufung nach § 193, Abs. (1), ist die arme Partei hierüber entsprechend zu belehren.

(2) Sollte die arme Partei die Vertretung durch den ihr beigegebenen Armenvertreter (Armenanwalt ablehnen, so hat dies die gleichen Wirkungen wie der Widerruf der Vollmacht (§ 36 ZPO.). Es bleibt der armen Partei unbenommen, beim Gerichtsvorsteher oder beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer die Bestellung eines anderen Vertreters zu beantragen.

(3) Der nach § 67 ZPO. bestellte Rechtsanwalt bedarf weder einer schriftlichen Vollmacht der Partei noch einer Substitutionsvollmacht.

§ 197. Dem Gerichte obliegende Rücksichten.

(1) Das Gericht hat in allen Fällen durch rasches und umsichtiges Vorgehen einerseits die arme Partei vor prozessualen Nachteilen zu bewahren, anderseits den Rechtsanwälten die Last der Armenvertretung tunlichst zu erleichtern. Dem Armenanwalt soll zur Ausführung der ihm obliegenden Prozeßhandlung und zur Vorbereitung für eine Tagsatzung eine Frist von mindestens drei Tagen zur Verfügung stehen.

(2) Das Bezirksgericht hat vermögenslose Parteien schon bei der Urteilsverkündung zu belehren, daß sie für das Rechtsmittelverfahren das Armenrecht erwirken und die Bestellung eines Armenanwaltes verlangen können; sie sind anzuleiten, für den Fall der Bewilligung des Armenrechtes die Zustellung des Urteiles (der Berufungsschrift) an den Armenanwalt zu beantragen und sich mit ihm unverzüglich in Verbindung zu setzen.

(3) Ist das bezirksgerichtliche Urteil oder die Berufungsschrift der armen Partei schon zugestellt und ist zu besorgen, daß dem zu bestellenden Rechtsanwalt die erforderliche Zeit für die Verfassung der Berufungsschrift oder der Berufungsmittelteilung fehlen wird, so ist die arme Partei anzuleiten, die Berufung oder die Berufungsmittelteilung zu Protokoll zu geben oder, wenn dies nach § 465, Abs. (2), ZPO. nicht zulässig ist, einen Antrag nach § 90 GOG. zu stellen. In beiden Fällen ist nebst der für den Gegner bestimmten Ausfertigung des Protokolls (der Eingabe des Armenvertreters) auch eine Ausfertigung für den Armenanwalt herzustellen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die arme Partei in Ehesachen eine Berufungsschrift oder Berufungsmitteilung einzubringen hat.

(5) Wird zur Verfassung einer Rechtsmittelschrift ein Armenanwalt bestellt, der seinen Sitz im Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes hat, so ist der Akt diesem Gerichte zur Gewährung der Akteneinsicht zu übersenden, ohne daß ein Ersuchen des Rechtsanwaltes abgewartet werden mußte.

(6) Ein Antrag des Armenanwaltes auf Enthebung nach Artikel XXXIII EG. z. ZPO. oder seine Anregung, das Armenrecht nach § 68 ZPO. für erloschen zu erklären oder zu entziehen, ist kein Anlaß, das Verfahren zu unterbrechen; doch ist dafür zu sorgen, daß über den Enthebungsantrag oder über die Anregung womöglich schon vor der nächsten Verhandlung entschieden wird.

14. Kapitel.

Verkehr mit der Post.

§ 198. Postabholung oder Postzustellung.

(1) Die für das Gericht bestimmten Sendungen und Bezugscheine, die einlangenden Rückscheine und die wegen Unzustellbarkeit zurücklangenden eigenen Sendungen des Gerichtes sind täglich, nach Bedarf mehrmals im Tage, beim Postamt abzuholen. Wenn es zweckmäßiger ist, kann das Gericht für einzelne Arten, allenfalls für sämtliche Sendungen, statt Abholung, die Zustellung durch die Post verlangen.

(2) Telegramme und Eilsendungen werden dem Gerichte stets von der Post zugestellt.

(3) Langen bei Gericht Wertbriefe und Pakete mit Wertangabe ein, die in die Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichtes gehören (§ 4 GEV.), so ist nach § 12 GEV. vorzugehen; mit Postanweisungen (Zahlungsanweisungen), womit Beträge einlangen, die nach § 4 GEV. bei der Verwahrungsabteilung zu erlegen sind, ist nach § 10 GEV. zu verfahren.

§ 199. Befugnis zur Abholung und Empfangnahme; das Postabholbuch.

(1) Zur Abholung haben sich die Gerichte der von der Postverwaltung aufgelegten Postabholbücher (§ 143 PostO.) zu bedienen. Im Abholbuch ist der Umfang der Abholbefugnis vom Gerichtsvorsteher durch entsprechende Ausfüllung des Vordruckes unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu beurkunden. Die Abholbefugnis ist auf die Übernahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen und von Paketen ohne Wertangabe, hinsichtlich der übrigen Sendungen aber auf die Übernahme der Bezugscheine zu beschränken.

(2) Die Bezugscheine mit der Empfangsbestätigung zu versehen, ist bei eingeschriebenen Briefen und den Paketen ohne Wertangabe der Abholer, bei Postzustellung der Beamte der Einlaufstelle berufen. Bei anderen Sendungen ist — soweit die Sendung überhaupt an das Gericht und nicht an die Verwahrungsabteilung abzugeben ist — zur Ausstellung der Empfangsbestätigung, wenn die Sendung zu Händen des Gerichtsvorstehers gestellt ist, dieser, sonst in der Regel der Rechnungsführer, berufen; das trifft auch bei telegraphischen Postanweisungen zu. Der Unterfertigung auf dem Bezugschein ist stets das Gerichtssiegel beizudrücken.

(3) Die Beamten, die berechtigt sind die Bezugscheine namens des Gerichtes zu unterfertigen, und deren Stellvertreter, sind dem Postamt schriftlich bekanntzugeben. Der Zuschrift ist das Gerichtssiegel beizudrücken und die Unterschrift der zur Abgabe der Empfangsbestätigung berufenen Personen beizufügen. Wer das Abholbuch vorweist und den mit der Empfangsbestätigung versehenen Bezugschein abgibt, gilt der Post gegenüber als ermächtigt, die dem Bezugschein entsprechende Sendung oder Zahlung entgegenzunehmen.

(4) Postabholbücher, die nicht mehr benützt werden, sind zu vernichten.

§ 200. Vorgang bei der Abholung.

(1) Den Posteinlauf hat in der Regel ein Beamter der Vollzugsabteilung abzuholen (Abholer). Er hat das Postabholbuch sicher zu verwahren.

(2) Der Postbeamte bringt bei jeder Abholung im Abholbuch einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels nebst seinem Namenszeichen an. Werden nur gewöhnliche Briefsendungen und Rückscheine ausgefolgt, so unterbleibt jede weitere Eintragung. Sonst hat der Postbeamte die Stückzahl der an den Abholer ausgefolgten eingeschriebenen Sendungen sowie die Stückzahl der ausgefolgten Bezugscheine in den betreffenden Spalten einzutragen.

(3) Der Abholer hat die übernommenen Briefsendungen, Rückscheine und zurücklangenden Gerichtsbriefe sofort dem Beamten der Einlaufstelle abzuliefern. Ist ein für das Gericht bestimmter Brief mit einem Rückschein versehen, so versieht der Beamte der Einlaufstelle den Rückschein mit dem Eingangsvermerk und seiner Unterschrift und stellt ihn dem Abholer zur Überbringung an das Postamt zurück.

(4) Die Post- und Zahlungsanweisungen und die Bezugscheine zu Wertsendungen werden nicht mit dem Eingangsvermerke versehen; sie sind vom Abholer dem nach § 199, Abs. (2), Berufenen vorzulegen. Dieser bestätigt die Übernahme im Postabholbuche, prüft, ob der Betrag oder die Sendung vom Gerichte zu beheben oder an die Verwahrungsabteilung zu leiten ist, und stellt die Bezugscheine, gegebenenfalls nach vorschriftsmäßiger Unterfertigung, dem Abholer zur Abholung des

Betrages oder der Sendung oder zur Zurückstellung des Bezugscheines an das Postamt zurück. Ist eine Sendung im Wert oder Betrag über 10.000 S abzuholen oder sogleich wieder bei der Post einzuzahlen, so veranlaßt der Rechnungsführer, daß ein zweiter Beamter den Abholer begleitet. Wer zu begleiten hat, ist vom Gerichtsvorsteher ein für allemal zu bestimmen.

§ 201. Aufgabe zur Post.

(1) Die zur Postversendung vorbereiteten Geschäftsstücke sind nach der Abfertigung ohne Aufschub zum Postamt zu bringen. Die Aufgabe der Briefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungen und Pakete sowie die Einzahlung der Barbeträge beim Postamt liegt in der Regel denselben Beamten ob, welche die Briefe von der Post abholen.

(2) Beträge über 10.000 S und Sendungen, deren Wert diesen Betrag übersteigt, sind durch zwei Beamte zur Post zu bringen und aufzugeben.

(3) Die der Post zu übergebenden Briefsendungen werden nicht verzeichnet; doch sind bei der Aufgabe von Briefsendungen mit monatlicher Gebührenstundung (§ 205) Aufgabebücher nach Geo.Form. Nr. 70 für gewöhnliche Sendungen und nach Geo.Form. Nr. 70 a für eingeschriebene Sendungen zu verwenden. In Geo.Form. Nr. 70 sind die gewöhnlichen Sendungen bloß nach Stückzahlen, getrennt nach Gewichtsstufen, in Geo.Form. Nr. 70 a die eingeschriebenen Sendungen einzeln, ebenfalls getrennt nach Gewichtsstufen, einzutragen. Ausserdem ist festzuhalten, wieviel gewöhnliche Rückscheinbriefe sich unter den aufgegebenen Sendungen befinden. Der übernehmende Postbeamte überprüft in Geo.Form. Nr. 70 die Stückzahl, in Geo.Form. Nr. 70 a, die einzelnen Sendungen und setzt einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels und sein Namenszeichen bei. Die überprüfte Stückzahl wird vom Postbeamten in die für jede Dienststelle angelegte „Nachweisung über gestundete Postbeförderungsgebühren“ eingetragen (§ 2 der Verordnung B. G. Bl. Nr. 111/1947).

(4) Wenn Postsendungen freizumachen sind, hat die Vollzugsabteilung sie abzuwiegen und die erforderlichen Briefmarken aufzukleben. Zu diesem Zwecke erhält ein Beamter der Vollzugsabteilung aus den Amtsgeldern einen Verlag (§§ 52, Abs. (5) und 55 GEAV.), der durch Vorlage eines Verzeichnisses über die freigemachten Sendungen und die verwendeten Beträge zu verrechnen ist. Das Verzeichnis der freigemachten Sendungen (§ 54, Z. 6, GEAV.) ist bei Prüfung der Gebarung (§ 68 GEAV.) stichprobenweise zu prüfen.

(5) Bei der Aufgabe von Telegrammen ist dem Telegraphenamte eine mit dem Gerichtssiegel versehene Niederschrift zu übergeben. Das Telegraphenamte ist berechtigt, von dem aufgebenden Beamten den Nachweis seiner Nämlichkeit zu verlangen.

(6) Stellt ein Gericht nach den §§ 146, 147 StPO. in Beschlag genommene und geöffnete Briefe oder andere Sendungen dem Postamt oder einer anderen Beförderungsanstalt zur Weiterbeförderung zurück, so hat es die Sendungen vorher amtlich zu verschließen und mit einem Vermerk über die gerichtliche Öffnung zu versehen.

§ 202. Gemeinsame Postabholung und Postaufgabe.

(1) Die Vorsteher mehrerer Gerichte, die sich in demselben Gebäude befinden, sollen einverständlich die Einrichtung treffen, daß der Posteinlauf ihrer Gerichte gemeinsam abgeholt wird und daß Postsendungen ihrer Gerichte gemeinsam zur Post gebracht und aufgegeben werden. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so kann diese Einrichtung auf Antrag eines der Gerichtsvorsteher vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes angeordnet werden.

(2) Auch für den Gerichtshof erster Instanz und die Staatsanwaltschaft soll die Post gemeinsam aufgegeben und abgeholt werden.

§ 203. Allgemeines über Postbeförderungsgebühren.

(1) Hinsichtlich der Postbeförderungsgebühren ergeben sich aus den bestehenden Vorschriften (insbesondere Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 98, und Verordnungen B. G. Bl. Nr. 111/1947 und 112/1947) für die Gerichte die im folgenden zusammengefaßten Regeln. Sie gelten für die ordentlichen Gerichte, auch die Gefängnisverwaltungen, für die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, die Grundverkehrs- und Mietkommissionen, die Arbeitsgerichte, die Einigungsämter und sonstige Stellen, sofern deren Kanzleigeschäfte von den Gerichten besorgt werden.

(2) Als Dienststellen im Sinne des § 204, Abs. (2), und § 207, Abs. (2), sind alle Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden, auch die von ihnen errichteten Jugendämter, ferner die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz als Monopole und Bundesbetriebe bezeichneten Verwaltungszweige anzusehen, jedoch nicht die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Länder, Bezirke und Gemeinden, ebenso nicht die Rechtsanwalts- und Notariatskammern. Hingegen sind die öffentlichen Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre den Dienststellen des Bundes gleichgestellt.

(3) Unter „Briefsendungen“ werden im folgenden Briefe, auch Rückscheinbriefe, Postkarten, Geschäftspapiere, Drucksachen und Warenproben des inländischen Verkehrs verstanden, wobei zwischen nicht eingeschriebenen (gewöhnlichen) Briefsendungen und eingeschriebenen Briefsendungen unterschieden wird.

A. Postsendungen der Gerichte.

§ 204. 1. Briefsendungen, deren Postgebühr vom Empfänger zu tragen ist.

(1) Bei folgenden gewöhnlichen Briefsendungen (§ 203, Abs. (3)), ist die Postgebühr, falls sie nicht schon von einer Partei beigebracht wurde, vom Empfänger zu tragen:

1. Briefsendungen im Zuge eines Streit-, Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines Verfahrens vor den im § 203, Abs. (1), genannten Kommissionen, Schiedsgerichten und Stellen;

2. Briefsendungen im Verfahren außer Streit-sachen, ausgenommen die Sendungen in Pfleg-schaftssachen, wenn entweder die Sendung der Fürsorge für die Person von Pflegebefohlenen dient oder wenn die Bezahlung der Postgebühr den Empfänger im Hinblick auf seine Vermögens-verhältnisse unverhältnismäßig hart trafe, in welchen Fällen nach § 205 abzufertigen ist;

3. Briefsendungen an Privatankläger und ihre Vertreter im Strafverfahren;

4. Briefsendungen an Parteien und ihre Vertreter in Justizverwaltungssachen, sofern sie nicht ausschließlich oder überwiegend das von der absendenden Justizbehörde vertretene Interesse betreffen, in welchem Falle nach § 205 abzufertigen ist.

(2) Die Postgebühr ist jedoch stets vom Gerichte zu tragen (§ 205) bei Sendungen an Dienststellen (§ 203, Abs. (2)), bei Sendungen, die die Gerichte nach dem Grundverkehrsgesetz, B. G. Bl. Nr. 251/1937, an die Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds (Art. I, § 3, des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 233/1937) zu richten haben, bei Sendungen an Parteien, die das Armenrecht genießen und an ihre Vertreter, bei Sendungen an Zeugen und Sachverständige, bei der Ladung von Verpflichteten zur Ablegung des Offenbarungseides, endlich bei Sendungen an die Rechtsanwaltskammern, die ein Ersuchen um Benennung eines Armenanwaltes oder eines vom Amts wegen zu bestellenden Verteidigers enthalten.

(3) Wenn der Empfänger die Postgebühr zu tragen hat, sind die Briefsendungen auf der Aufschriftseite mit der amtlichen Benennung der Dienststelle, der Geschäftszahl und dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ zu versehen. Für diese Briefsendungen hat der Empfänger die gewöhnliche Briefgebühr (Postkartengebühr) und bei Rückscheinbriefen außerdem die postordnungsmäßige Rückscheingebühr zu bezahlen. Verweigerung der Bezahlung kommt als Verweigerung der Annahme in Betracht (§ 109 ZPO.).

§ 205. 2. Briefsendungen mit monatlicher Gebührenstundung.

(1) Die Postgebühren für die Beförderung aller Briefsendungen (§ 203, Abs. (3)), die im § 204

nicht genannt oder dort ausgenommen sind, werden im Wege der monatlichen Gebührenstundung gemäß den Bestimmungen des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 98/1947, und den Verordnungen, B. G. Bl. Nr. 111/1947 und Nr. 112/1947 im nachhinein entrichtet.

(2) Die unter die monatliche Gebührenstundung fallenden Sendungen haben auf der Aufschriftseite die amtliche Benennung der absendenden Dienststelle, die Geschäftszahl und den Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ zu tragen. Anlässlich der Aufgabe solcher Sendungen ist von der absendenden Stelle eine besondere Postgebühr nicht zu entrichten.

(3) Unter die monatliche Gebührenstundung fallen auch die von Gerichten aufgegebenen Doppelpostkarten, und zwar auch hinsichtlich des von der Partei zur Antwort zu benützenden zweiten Teiles; doch werden sie bei der Aufgabe doppelt gezählt und müssen beide Teile mit dem Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ versehen sein.

(4) Das Aufgabepostamt errechnet am Monats-schluß auf Grund der „Nachweisung über gestun-dete Postbeförderungsgebühren“ (§ 201, Abs. (3)) die Höhe der gestundeten Postbeförderungs-gebühren und übersendet eine „Berechnung der Postbeförderungs- und Nachgebühren“ an die Ge-richte. Diese haben die Richtigkeit der auf-gerechneten Gebühren zu überprüfen, allfällige Anstände auf kürzestem Wege mit dem Postamte zu bereinigen und sodann die hinsichtlich der Richtigkeit des Betrages bestätigte Berechnung ehestens der Buchhaltung des zuständigen Ober-landesgerichtes zu übermitteln.

§ 206. 3. Sendungen, die bei der Auf-gabe freizumachen sind.

(1) Telegramme, Wertbriefe, Pakete, Postanwei-sungen sowie alle Postsendungen ins Ausland sind von den Justizbehörden durch Entrichtung der Postgebühr in barem oder durch Aufkleben von Briefmarken vollständig freigemacht aufzugeben. Für amtliche Briefsendungen, für welche die Eil-zustellung oder Rohrpostbeförderung verlangt wird, haben die Gerichte nur die Postneben-gebühren (Eilzustellgebühr, Botenlohn, Rohrpost-zuschlag) zu entrichten, falls für die Sendung im übrigen die monatliche Gebührenstundung gilt.

(2) Akten, die an andere Dienststellen gesendet werden, sind als Briefe aufzugeben, wenn sie nicht wegen ihres Gewichtes als Paket aufgegeben werden müssen.

B. Postsendungen an Gerichte.

§ 207. 1. Freimachungspflicht des Absenders.

(1) Postsendungen an Gerichte sind grundsätzlich vom Absender bei der Aufgabe vollständig frei-zumachen.

(2) Ausgenommen sind folgende Briefsendungen [§ 203, Abs. (3)]:

- a) die von Dienststellen [§ 203, Abs. (2)] mit monatlicher Gebührenstundung aufgegebenen Briefsendungen;
- b) Antwortschreiben auf amtliche Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend das von der empfangenden Justizbehörde vertretene Interesse betreffen und nicht von Dienststellen [§ 203, Abs. (2)] aufgegeben werden.

(3) Im Falle des Abs. (2), lit b, hat die Justizbehörde dieser Sendung einen Briefumschlag beizulegen, der auf der Aufschriftseite die amtliche Benennung der Justizbehörde, die Geschäftszahl und den Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ trägt. Ausgenommen sind gewöhnliche Briefsendungen und Postkarten, für die Eilzustellung oder Rohrpostbeförderung verlangt wird. Diese müssen vollständig freigemacht werden.

§ 208. 2. Berichtigung von Nachgebühren durch das Gericht.

(1) Das Gericht darf die Annahme einer Briefsendung oder die Rücknahme einer eigenen zurücklangenden Briefsendung nicht deshalb verweigern, weil sie mit Postnachgebühren belastet ist; diese sind vielmehr im Wege der Gebührenstundung zu entrichten.

(2) Die Sendungen, für die Nachgebühren gestundet werden, werden nicht mit Nachmarken beklebt; die Nachgebühr wird vielmehr auf der Sendung vom Postbeamten vermerkt. Die Zahl dieser Sendungen und die Summe der gestundeten Nachgebühren wird vom Abgabepostamt, getrennt für jedes Gericht, in eine „Nachweisung gestundeter Nachgebühren“ eingetragen. Der abholende Beamte hat bei Entgegennahme der Sendungen im Postamt die Nachgebühren durch seine Unterschrift in der Nachweisung anzuerkennen. Die Sendungen sind vom Gericht in das „Verzeichnis der mit Nachgebühren belasteten Sendungen“ einzutragen (§ 106). Die gestundeten Nachgebühren werden vom Postamt in die „Berechnung der gestundeten Postbeförderungs- und Nachgebühren“ [§ 205, Abs. (3)] aufgenommen und mit dieser dem Gerichte bekanntgegeben. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 205, Abs. (4). Die Überprüfung erfolgt an Hand des Verzeichnisses der mit Nachgebühren belasteten Sendungen.

(3) Zu den mit Nachgebühren belasteten Sendungen gehören insbesondere:

1. alle im § 207, Abs. (2), lit. b, angeführten Sendungen;
2. alle eigenen Sendungen mit dem Vermerke „Postgebühr beim Empfänger einheben“, die als unzustellbar (mit Postfehlbericht) an das Gericht zurückklangen;

3. die eigenen Sendungen mit dem Vermerke „Postgebühr beim Empfänger einheben“, die zwar durch Hinterlegung zugestellt worden sind, dann aber, weil sie der Empfänger nicht abgeholt hat (nach Ablauf von 14 Tagen), an das aufgebende Gericht zurückgeleitet wurden.

§ 209. Nachträgliche Einhebung der Postgebühr bei den Parteien.

(1) Hat der Absender eine Postgebühr ganz oder teilweise zu Unrecht auf das Gericht überwält, so wird der Briefumschlag (die Postkarte) von der Einlaufstelle [§ 109, Abs. (2)] oder, allenfalls nach Weisung des Richters, von der Geschäftsabteilung dem Abgabepostamt unter Bekanntgabe des Absenders zurückgestellt. In diesem Falle wird die Zahl dieser Sendungen und die Summe der darauf lastenden Nachgebührenbeträge in die hierfür bestimmten Spalten der „Nachweisung gestundeter Nachgebühren“ eingetragen und vom abholenden Beamten in der Nachweisung durch seine Unterschrift bestätigt. Die Post zieht den Nachgebührenbetrag beim Absender ein.

(2) Nach Abs. (1) ist auch vorzugehen, wenn eine Dienststelle [§ 203, Abs. (2)] eine Sendung an das Gericht statt mit dem Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ versehen hat.

§ 210. Einbringung der Postgebühren in bürgerlichen Rechtssachen.

(1) In bürgerlichen Rechtssachen sind Postgebühren, soweit sie nicht vom Empfänger zu tragen sind (§ 204), von der zahlungspflichtigen Partei einzubringen (§ 1, Z. 6, lit. e, GEG. 1948).

(2) Die Zustellabteilung hat die Postgebühren für Sendungen, die bei der Aufgabe freizumachen sind (§ 206) auf einem besonderen Blatt unter Anführung der Geschäftszahl und des bezahlten Betrages zu vermerken und hievon die Kostenbeamten zu den einzelnen Akten zu verständigen.

(3) Der Kostenbeamte hat die Höhe der unter die monatliche Gebührenstundung fallenden Postgebühren (§ 205) aus dem Akt festzustellen; hiebei kann im allgemeinen angenommen werden, daß der Gerichtsbrief das normale Gewicht nicht überschreitet.

Artikel II.

1. Die §§ 166 und 201 bis 212 (alte Fassung) werden aufgehoben.
2. Geo.Form. Nr. 73 (Zustellbuch für Gemeindezustellungen) entfällt.

Artikel III.

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den gleichen Gegenstand betreffen oder mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

(3) Insbesondere werden aufgehoben:

1. Betreffend Benachrichtigung in Ehesachen:

- a) die Verordnung vom 2. November 1893, Zahl 18.116, Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr. 28;
- b) der Erlaß vom 19. Mai 1931, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 13;
- c) der Erlaß Zahl 11.742/1932, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung, S. 83;
- d) der Gemeinsame Runderlaß des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern vom 15. November 1939, Deutsche Justiz, S. 1867;
- e) die Allgemeinen Verfügungen vom 31. Juli 1942, Deutsche Justiz, S. 525, vom 16. März 1943, Deutsche Justiz, S. 186, vom 14. November 1944, Deutsche Justiz, S. 291.

2. betreffend Mitwirkung des Staatsanwaltes in Ehesachen:

- a) der Erlaß des Reichsjustizministeriums, Abteilung Österreich vom 28. Juli 1938, JABL. Nr. 22;
- b) der Erlaß des Reichsjustizministers vom 22. Juli 1941 — 3100 IV b³ — 1294;

3. die Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1939, Deutsche Justiz, S. 1173, betreffend Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen;

4. die Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1941, Deutsche Justiz, S. 993, betreffend Überlassung von Urteilsabschriften an die mit erbbiologisch-rassekundlichen Gutachten beauftragten Institute;

5. die Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1938, Deutsche Justiz, S. 2010, betreffend Angabe der Geschäftszeichen der Behörden, Firmen usw.;

6. die Allgemeinen Verfügungen, betreffend das Zustellwesen:

- a) vom 29. April 1939, Deutsche Justiz, S. 748,
- b) vom 13. März 1940, Deutsche Justiz, S. 365,
- c) vom 18. November 1940, Deutsche Justiz, S. 1325,
- d) vom 24. September 1941, Deutsche Justiz, S. 972,
- e) vom 22. Juni 1942, Deutsche Justiz, S. 423,
- f) vom 24. Mai 1943, Deutsche Justiz, S. 284,
- g) vom 24. Mai 1943, Deutsche Justiz, S. 285,
- h) vom 24. Juni 1943, Deutsche Justiz, S. 349,
- i) vom 12. September 1944, Deutsche Justiz, S. 272;

7. die Allgemeinen Verfügungen, betreffend die Behandlung von Postsendungen:

- a) vom 3. August 1940, Deutsche Justiz, S. 900,
- b) vom 11. September 1940, Deutsche Justiz, S. 1058;

8. die Allgemeine Verfügung vom 20. November 1942, Deutsche Justiz, S. 766, betreffend Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen;

9. die Allgemeine Verfügung vom 11. September 1943, Deutsche Justiz, S. 443, betreffend Vernichtung von Personalakten;

10. die Allgemeinen Verfügungen, betreffend Aufbewahrungsdauer der Kassenbücher, Kassenrechnungen und Belege usw.:

- a) vom 30. November 1943, Deutsche Justiz, S. 587,
- b) vom 28. Februar 1944, Deutsche Justiz, S. 121;

11. die Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1940, Deutsche Justiz, S. 649, betreffend Übersetzungsstelle beim Amtsgericht Wien;

12. Punkt II der Allgemeinen Verfügung vom 22. August 1944, Deutsche Justiz, S. 242, betreffend Vorlegung von Zeugnissen gemäß § 65 ZPO.;

13. die Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1942, Deutsche Justiz, S. 457, betreffend Auswahl von Armenanwälten.

Gerö



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85